

Inhaltsverzeichnis

I. Bevölkerungsentwicklung	Seite 2
1. Gesamtbevölkerung	
2. Altersstruktur	
3. Verteilung Staatsangehörigkeiten	
4. Transferleistungen	
5. Rechtliche Betreuungen	
II. Bevölkerungsstruktur und Integration	Seite 11
1. Bevölkerungsstruktur	
2. Integration	
3. Politik und Gesellschaft	
III. Jugend und Schule	Seite 23
1. Jugend	
2. Schule und Bildung	
IV. Menschen mit Behinderung	Seite 29
1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt	
2. Beirat für Menschen mit Behinderung	
3. Barrierefreiheit	
4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung	
V. Senioren	Seite 32
1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept	
2. Seniorenbeirat	
3. Zentrum am Schroturm	
VI. Pflege	Seite 34
1. Stationäre Pflegeplätze	
2. Ambulante Pflegedienste	
3. Pflegestützpunkt	
4. Hospiz- und Palliativversorgung	
VII. Wirtschaftliche Hilfen	Seite 38
1. Wirtschaftliche Jugendhilfe	
2. Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung	
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende	
4. Sozialhilfe	
5. Wohngeld	
6. Kriegsopferfürsorge	
7. Asylbewerberleistungen	
8. Berufliches Rehabilitationsgesetz	
VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit	Seite 86
1. Straßensozialarbeit	
2. Obdachlosigkeit	
IX. Freiwillige und sonstige Leistungen	Seite 91
1. Lokale Agenda 2030	
2. Bürgerschaftliches Engagement	
3. Sozialausweis	
X. Zuschüsse	Seite 99
1. Schuldner- und Insolvenzberatung	
2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen	
3. Verein „Frauen helfen Frauen“	
4. Weitere Zuschüsse	
Anlagen:	Seite 103
1. Richtwerte der Kosten der Unterkunft	
Impressum	Seite 104

I. Bevölkerungsentwicklung

I.1. Gesamtbevölkerung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohner gesamt	53.033	52.980	52.984	52.715	52.620	53.202	53.849	54.566	55111	54477
Doppelstaatler (auch Spätaussiedler)	8.068	8.163	8.347	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8984	9049
Doppelstaatler in %	15,22	15,41	15,71	15,94	16,11	16,50	16,01	16,16	16,30	16,61
Ausländer	6.204	6.280	6.429	6.584	6.880	7.764	8.819	9.981	10.890	10479
Ausländer in %	11,7	11,85	12,13	12,49	13,07	14,59	16,38	18,29	19,76	19,24
davon EU	1.389	1.446	1.596	1.860	2.002	2.338	2.380	2.528	2.549	2745
EU in %	22,39	23,03	24,83	28,25	29,10	30,11	26,99	25,3	23,41	26,20
Türkei	2.319	2.320	2.249	2.115	2.068	2.033	2.013	1.990	1.962	1907
Türkei in %	37,38	36,94	34,98	32,12	30,06	26,18	22,83	19,94	18,02	18,20
ehem. Sowjetunion (ohne baltische Staaten)	768	772	754	775	787	821	956	1.013	1.072	738
ehem. Sowjetunion in %	12,38	12,29	11,73	11,77	11,44	10,57	10,84	10,15	9,84	7,04
Albanien u. ehem. Jugoslawien(ohne SI)	665	646	660	625	638	643	644	688	722	746
ehem. Jugoslawien in %	10,72	10,29	10,27	9,49	9,27	8,18	7,3	6,9	6,63	7,12

Geburten/Sterbefälle

	1990	2000	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	davon gesamt Ausländer
Geburten	326	475	438	440	427	433	437	453	479	541	540	504	139
männlich	161	235	222	205	217	219	222	237	249	285	277	246	65
weiblich	165	240	216	235	210	214	215	216	230	256	263	258	74
männlich %	49,4%	49,5%	50,7%	46,6%	50,8%	50,6%	50,8%	52,3%	52,0%	52,0%	51,3%	48,8%	46,8%
weiblich %	50,6%	50,5%	49,3%	53,4%	49,2%	49,4%	49,2%	47,7%	48,0%	47,3%	48,7%	51,2%	53,2%
Sterbefälle	642	664	668	718	683	737	697	736	695	681	810	741	40
männlich	307	301	298	332	316	347	331	352	334	324	401	335	22
weiblich	335	363	370	386	367	390	366	384	361	357	409	406	18
männlich %	47,8%	45,3%	44,6%	46,2%	46,3%	47,1%	47,5%	47,8%	48,1%	47,6%	49,5%	45,2%	55,0%
weiblich %	52,2%	54,7%	55,4%	53,8%	53,7%	52,9%	52,5%	52,2%	51,9%	52,4%	50,5%	54,8%	45,0%
Saldo Geburten Sterbefälle	-316	-189	-230	-278	-256	-304	-260	-283	-216	-140	-270	-237	99
männlich	-146	-66	-76	-127	-99	-128	-109	-115	-85	-39	-124	-89	43
weiblich	-170	-123	-154	-151	-157	-176	-151	-168	-131	-101	-146	-148	56

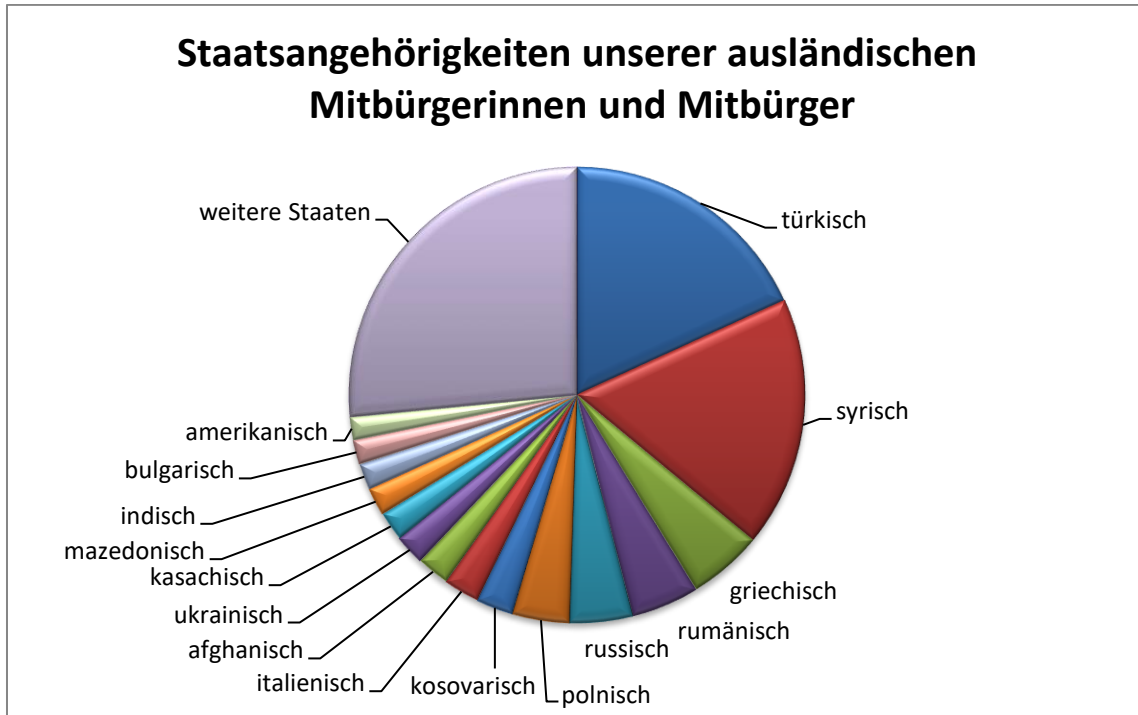
Einwohnerbewegung

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Zuzüge	3.534	3.357	3.464	3.832	4.210	5.010	5.580	5.321	4751
männlich	1.868	1.733	1.867	2.022	2.345	2.862	3.241	3.095	2748
weiblich	1.666	1.624	1.597	1.810	1.865	2.148	2.339	2.226	2003
männlich %	52,9%	51,6%	53,9%	52,8%	55,7%	57,1%	58,1%	58,2%	57,8%
weiblich %	47,1%	48,4%	46,1%	47,2%	44,3%	42,9%	41,9%	41,8%	42,2%
Wegzüge	3.285	3.100	3.391	3.679	3.403	4.143	4.716	4.468	5131
männlich	1.724	1.575	1.746	1.936	1.832	2.362	2.674	2.566	3026
weiblich	1.561	1.525	1.645	1.743	1.571	1.781	2.042	1.902	2105
männlich %	52,5%	50,8%	51,5%	52,6%	53,8%	57,0%	56,7%	57,4%	59,0%
weiblich %	47,5%	49,2%	48,5%	47,4%	46,2%	43,0%	43,3%	42,6%	41,0%
Saldo Wanderung	249	257	73	153	807	867	864	853	-380
männlich	144	158	121	86	513	500	567	529	-278
weiblich	105	99	-48	67	294	367	297	324	-102
Umzüge innerhalb	3.318	3.020	3.481	3.672	4.221	3.386	3.007	3.960	3679
männlich	1.692	1.553	1.757	1.898	2.351	1.710	1.635	2.197	1983
weiblich	1.626	1.467	1.724	1.774	1.870	1.676	1.372	1.763	1696
männlich %	51,0%	51,4%	50,5%	51,7%	55,7%	50,5%	54,4%	55,5%	53,9%
weiblich %	49,0%	48,6%	49,5%	48,3%	44,3%	49,5%	45,6%	44,5%	46,1%

I.2. Altersstruktur

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
bis 6 Jahre	2.641	2.605	2.618	2.673	2.788	2.974	3.083	2.975
6 – 14 Jahre	3.976	3.864	3.851	3.951	4.012	4.123	4.253	4.255
15 – 17 Jahre	1.451	1.442	1.372	1.400	1.411	1.409	1.385	1.349
18 – 64 Jahre	32.231	32.116	32.029	32.326	32.721	33.092	33.456	32.891
65 und älter	12.685	12.688	12.750	12.852	12.917	12.968	12.934	13.007

I.3. Verteilung der Staatsangehörigkeiten



Flagge	Land/Staat	Stand 31.12.2019
	türkisch	1.907
	syrisch	1.863
	griechisch	553
	rumänisch	503
	russisch	468
	polnisch	423
	kosovarisch	277
	italienisch	267
	afghanisch	240
	ukrainisch	227
	kasachisch	216
	mazedonisch	208
	indisch	193
	bulgarisch	182
	amerikanisch	171
	weitere Staaten	2.781
	Gesamt	10.479

I.4. Transferleistungen

I.4.1. Gesamt

Von der in Schweinfurt lebenden Bevölkerung beziehen Transferleistungen (Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende):

	2016		2017		2018		2019	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	6.238	11,58%	6.599	12,09%	5.867	10,65%	5.451	10,0%
Deutsche	4.010	8,91%	3.991	8,95%	3.496	7,91%	3.284	7,46%
Ausländer	2.228	25,26%	2.608	26,13%	2.371	21,77%	2.167	20,68%

I.4.2. Innerhalb der einzelnen Sozialleistungen

I.4.2.1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II - Alg II)

	2016		2017		2018		2019	
	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent	Personen*	Prozent
Deutsche	3.117	5,79%	3.074	6,90%	2.579	5,83%	2.369	5,38%
Ausländer	1.988	3,69%	2.360	23,65%	2.119	19,46%	1.913	18,26%

*) jeweils November eines Jahres (eLb + nicht eLb(NEF))

Entwicklung der SGB-II-Quote*):

Die SGB-II-Quote lag im November 2019 mit 10,4% noch unter dem Niveau des Jahres 2014. Gegenüber dem Vorjahresmonat sank die Quote um -1,6% (November 2018: 11,6%). Auch die Quote der Kinder und nicht –erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ging im Verlauf des Jahres 2019 von 19,6 % (Dez. 2018) kontinuierlich auf 17,7% (Dez. 2019) zurück.

*) Die SGB II-Quote errechnet sich aus dem Bestand an Personen in Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 31.12. unter 65 Jahren.

(Quelle der Bevölkerungsdaten: Statistisches Bundesamt, Quelle Quote: Agentur für Arbeit)

I.4.2.2. Sozialhilfe

	2017		2018		2019	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
Gesamt	1.165	2,14%	1.169	2,12%	1.169	2,15%
Deutsche	487	1,36%	480	1,36%	508	0,93%
Spätaussiedler	430	4,88%	437	4,86%	407	0,75%
Ausländer	248	2,49%	252	2,31%	254	0,47%

Die Angaben beziehen sich auf Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen.

I.4.3. Kinder im Leistungsbezug

A. Kinder und Jugendliche im Bezug von SGB II-Leistungen

Die Kinder beziehen Leistungen nach dem SGB II oder leben in einer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen bezieht, verfügen aber selbst über bedarfsdeckendes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Waisenrente oder anderen Einkommensarten (2019 im Mittel 111 Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in Bedarfsgemeinschaften). Ergänzend zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – können Kinder aus Familien Bildung und Teilhabeleistungen erhalten.

Mittelwerte	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018*	2019*
0-15 Jahre SGB II-Leistungsbezug	1.092	1.156	1.151	1.265	1.429	1.568	1.685	1.591	1459
insgesamt 0-15 Jahre in SW	6.646	6.617	6.469	6.474	6.624	6.800	7.097	7.798	7.230
%-Anteil SGB II - Leistungsempfänger unter 3 Jahren SGB II-Leistungsbezug	16,43	17,47	17,79	19,54	21,57	23,06	23,74	20,40	20,2%
insgesamt unter 3 Jahren in SW	259	263	267	271	309	311	360	362	312
%-Anteil SGB II-Leistungsempfänger	1.319	1317	1304	1.322	1.363	1.426	1.532	2.158	1517
	19,63	19,96	20,48	20,5	22,67	21,81	23,5	16,78	20,6

*) jeweils Jan. bis Nov.)

Den Beziehern von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (SGB II) beziehen in Schweinfurt durchschnittlich 923 € (2018: 912 €; 2017: 927 €; 2016: 887€) SGB II-Leistungen pro Monat (jeweils November). Familien mit Kindern erhalten im monatlichen Durchschnitt über 1.481 € (2018: 1481 €; 2017: 1.500; 2016:1.423 €) und Alleinerziehende über 907 € (2018: 880 €; 2017: 934 €; 2016: 892 €) Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Hinzukommen weitere Transferleistungen wie zum Beispiel Kindergeld, Familiengeld, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltszahlungen sowie Freibeträge für Erwerbstätigkeit. Unterschieden nach Bedarfsgemeinschaftstypen ergeben sich folgende Nettoleistungen:

Merkmale	Insgesamt	darunter BG-Typ			
		Single	Allein-erziehende	Partner ohne Kinder	Partner mit Kindern
Durchschnittliche Gesamtleistung je BG	923 €	733 €	907 €	1.142 €	1.481 €

(November 2019)

Die Zahl der Kinder und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 15 Jahren nimmt 2019 weiter leicht ab, wobei insbesondere Familien mit mehreren Kindern trotz Erwerbseinkommen häufiger im Leistungsbezug verharren (siehe dazu VII.3).

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer
Sozialgeld beziehende Kinder	1.340	701	708	711
Kinder mit Bedarf deckendem Einkommen in BGs	103			
unter 3 Jahren	288	149	139	142
3 bis unter 6 Jahren	296	148	148	147
6 bis unter 15 Jahren	725	351	374	371
15 Jahren und älter (nicht Erwerbsfähige)	31	21	13	11
Gesamt	1.443			

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 November 2019)

Zum Leistungsbezug SGB II von Kindern wird auf die Ausführungen in Kapitel VII.3. dieses Berichts verwiesen.

B. Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)

Altersgruppe	2017	2018	2019
0 bis unter 3	2	0	1
3 bis unter 6	1	2	3
6 bis unter 14*	9	6	3
14* bis unter 18	0	0	1
Insgesamt	12	8	8

*geänderte Altersgruppe gegenüber den Vorjahren

Der Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kommt für folgende Kinder in Betracht:

- Eltern (meist Alleinerziehende) sind nicht erwerbsfähig
- Pflegekinder unter 15 Jahre, die in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten untergebracht sind
- Jugendliche, zwischen 15 und 18 Jahren, die erwerbsunfähig bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig sind

C. Kinder und Jugendliche im Wohngeldbezug

Altersgruppe	2017	2018	2019
0 bis unter 3	27	30	34
3 bis unter 6	37	38	56
6 bis unter 14*	78	87	100
14* bis unter 18	29	23	30
Insgesamt	171	178	220

*geänderte Altersgruppe gegenüber den Vorjahren

D. Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen (Stichtag 31.12.2019)

Altersgruppe	2017	2018	2019
0 bis unter 3	11	2	6
3 bis unter 6	12	4	5
6 bis unter 14*	7	5	3
14* bis unter 18	0	2	3
Insgesamt	30	13	17

*geänderte Altersgruppe gegenüber den Vorjahren

Wegen des Umzugs der ANKER-Einrichtung zum 01.07.2019 in die Conn-Kaserne nach Geldersheim entfällt die Auswertung „Kinder und Jugendliche im Bezug von Asylbewerberleistungen innerhalb der ANKER-Einrichtung“.

F. Bildung und Teilhabeleistungen 2019

In der Stadt Schweinfurt werden alle Leistungen für Bildung und Teilhabe aus den Rechtskreisen SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag sowie AsylbLG von den spezialisierten Sachbearbeitern des Teams für Bildung und Teilhabe bearbeitet.

Diese zentrale Arbeitsweise ermöglicht eine annähernd einheitliche Handhabung in der Sachbearbeitung, die durch unbestimmte Rechtsbegriffen und verschiedene Auslegungsmöglichkeiten geprägt ist.

Die Mittagsverpflegung für bedürftige Schülerinnen und Schüler im Hort wurde über das Bildungspaket aus befristeten Sondermitteln finanziert und war bis 2013 befristet. Ab dem 01.01.2014 ist nur die Finanzierung eines Mittagessens „in schulischer Verantwortung“ aus BuT-Mitteln möglich. Die Stadt Schweinfurt stellte auch 2019 kommunale Mittel zur Verfügung, um weiterhin diese Schülerinnen und Schüler von den Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zu befreien. Die kommunalen Ausgaben hierfür lagen in diesem Jahr bei 24.420,50 €.

Die Verteilung der Ausgaben zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten wird in nachfolgender Tabelle für das Jahr 2019 dargestellt:

Ausgaben für Bildung und Teilhabe nach Rechtsgebieten:

Rechtskreis Leistung	SGB II	SGB XII (Sozialhilfe)	BKGG (Wohngeld oder Kinderzuschlag)	AsylbLG*	GESAMT
Ausflüge, ein- und mehrtägig	42.040,75	650,00	9.957,68	290,00	52.938,43
Schulbedarf	131.672,28	520,00	17.250,00	7.628,00	157.070,28
Lernförderung	20.232,60	625,00	0,00	0,00	20.857,60
Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung	199.727,54	2004,44	31.464,07	3.762,10	236.958,15
Teilhabe	27.764,02	160,00	6.540,50	743,00	35.207,52
Schülerbeförderung	0,00	0,00	38,70	0,00	38,70
GESAMT	421.437,19	3.959,44	65.250,95	12.423,10	503.070,68
					503.070,68

* Die Leistungen für Bildung und Teilhabe des Rechtskreises Asyl beinhalten auch die vom 01.01.2019 – 30.06.2019 an die Bewohner der ANKER-Einrichtung ausgezahlten Leistungen. Eine Aufspaltung der Leistungen zwischen den Bewohnern der ANKER-Einrichtung und den Bewohnern der Gemeinschaftsunterkünfte / Privatwohnungen war kassentechnisch nicht möglich.

Am 01.08.2019 traten Teile des StarkeFamilienGesetzes in Kraft, die die Leistungen für Bildung und Teilhabe betreffen. Grundlegend wurde die Form der Antragstellung in den Bereichen SGB II und SGB XII (4. Kapitel) geändert. In diesen Bereichen sind nun mit dem Grundantrag auf Leistungen auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst, sodass keine gesonderte Antragstellung mehr erfolgen muss. Weiterhin erforderlich ist aber eine Meldung der jeweils konkreten Bedarfe bei der zentralen Anlaufstelle BuT.

Des Weiteren erfolgte eine Erhöhung der pauschalen Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100,00 € auf 150,00 € pro Schuljahr. Auch der mögliche Zuschuss für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wurde von 10,00 € auf 15,00 € monatlich angehoben.

I.5. Rechtliche Betreuungen

Für einen Volljährigen kann aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine rechtliche Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen.

Aufgaben, Ziele, Zuständigkeiten und Befugnisse der Betreuungsbehörde ergeben sich aus den §§ 1896 bis 1908 i BGB und den weiteren gesetzlichen Grundlagen im Verfahrensrecht (§§ 271 bis 341 FamFG), dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG), dem bayerischen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (BayAGBtB) sowie dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG). Die Stellung der Betreuungsbehörden wurde seit Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 kontinuierlich gestärkt.

Über die gesetzliche Zuweisung der Vermeidung von Betreuungen durch die Vermittlung anderer, betreuungsvermeidender Hilfen wurden den Betreuungsstellen in den einschlägigen Angelegenheiten Ratsuchender wesentliche Elemente der Erwachsenenhilfe und der Umsetzung der UN-BRK als Aufgabenbereiche zugeschrieben. Daraus erwächst ein deutlich erhöhter Steuerungs- und Vernetzungsbedarf für die Betreuungsstelle.

Dies trifft insbesondere bei der Erfüllung der Vorgaben des Artikels 12 der UN- BRK zu, in dem behinderten Menschen garantiert wird, dass sie in allen Lebenslagen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen und sie Zugang zu der Unterstützung erhalten, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

Wesentliche Aufgaben der Betreuungsstelle:

- **Aufgaben nach dem BtBG** (Unterstützung des Gerichts bei der Ermittlung des Sachverhaltes, Benennung von geeigneten Betreuern, Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten, Vermittlung anderer Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, Schaffen von Angeboten zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben, Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen)
- **Aufgaben nach dem FamFG** (Vorführung Betroffener zur gerichtlichen Anhörung oder zum Zwecke der Erstellung eines Gutachtens, Zuführung zur geschlossenen Unterbringung, Wahrnehmung von Beschwerderechten)
- **Aufgaben nach dem BGB** (Führen von Behördenbetreuungen)
- **Netzwerkarbeit** (nicht einzelfallbezogene Aufgaben der Planung, Koordinierung und Steuerung, des Qualitätsmanagements und der Evaluation)

	2016	2017	2018	2019
Schweinfurter Bürger unter gesetzlicher Betreuung	1.206	1.183	1.242	1.220

Davon werden rund 60% von ehrenamtlichen Betreuern und rund 40% von Berufsbetreuern geführt. Die Akquise neuer geeigneter Berufsbetreuer ist aufgrund des anstehenden Generationenwechsels bei den Berufsbetreuern ein weiterer Handlungsschwerpunkt für die Betreuungsstelle.

Fallzahlenentwicklung	2016	2017	2018	2019
Erstverfahren	264	227	285	267
Wiederholungsverfahren	351	284	270	398
Unterbringungsverfahren	7	7	16	8
Aufklärung über Vollmachten u. Betr.verfügungen			305	281
Beratung u. Unterst. v. Betreuern/Bevollmächtigten			57	174
Vermittlung von anderen Hilfen			4	15

Die Stadt Schweinfurt fördert die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer. Dabei handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe, die von den beiden in Schweinfurt tätigen Betreuungsorganisationen erbracht wird. Für diese Aufgabe gewährte die Stadt folgende finanzielle Unterstützung:

	2017	2018	2019
Arbeiterwohlfahrt:	3.991 €	6.904 €	7.165 €
Sozialdienst Katholischer Frauen	8.415 €	14.422 €	14.065 €

II. Bevölkerungsstruktur und Integration

II.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerungsstruktur der Stadt Schweinfurt ist auch für die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ von besonderer Bedeutung. In Schweinfurt waren laut Bürgeramt (Meldebehörde) der Stadt Schweinfurt zum Stand 31.12.2019 genau 54.477 Personen gemeldet (634 Personen weniger gegenüber 2018). Davon sind 26.747 Personen männlich, 27.730 Personen weiblich und keine Personen wird im Melderegister als „divers“ geführt.

10.479 Personen (19 Prozent) haben eine von insgesamt 129 unterschiedlichen ausländischen Staatsangehörigkeiten und weitere 9.049 Personen (16 Prozent) besitzen neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit. 90 Personen haben sich 2019 einbürgern lassen, das liegt etwas unterhalb des Durchschnitts der vergangenen Jahre.

Der messbare Anteil dieses Personenkreises beträgt in Schweinfurt zum 31.12.2019 demnach 36 Prozent. Die Reduzierung der Einwohnerzahl und der Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit liegt vermutlich an der Verlegung der ANKER-Einrichtung aus der ehemaligen Ledwardkaserne auf die Gemarkung des Landkreises (Gemeinde Geldersheim).

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Migrationsquote müssen jedoch zwingend noch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und mindestens einem Elternteil mit Migrationserfahrung (Migrationshintergrund; grds. nicht nachweisbar) berücksichtigt werden. Diese Personengruppe ist in Schweinfurt, ausgehend von den vorgenannten Zahlen, sicherlich nicht unerheblich, wird aber im Meldeamt nicht formal erfasst. Eine grobe Orientierung bieten die Werte der Regierung von Unterfranken, die einen Migrationshintergrund in Grund- und Mittelschulen, einschließlich Deutschklassen (ohne private Schulen) zum Schuljahr 2019/2020 in Schweinfurt mit 67,9 Prozent angeben (1.769 von 2.607 Schülern). Darüber hinaus besaßen laut Stadtjugendamt zum 31.12.2019 von 1.939 Kindern in den Kindertageseinrichtungen 991 Kinder einen Migrationshintergrund, das sind 51 %.

Die „SINUS-Studie“ (Stand: 2006 – 2008) spricht davon, dass in Bayern rund ein Fünftel der Gesamtbevölkerung einen Migrationshintergrund aufweist und die Stadt Schweinfurt mit **53 Prozent** den höchsten Anteil an Einwanderer-Haushalten hat.

Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass zum Stand Dezember 2019 die tatsächliche Migrationsquote in Schweinfurt bei mindestens **45 Prozent** liegt (Schätzung). Damit gliedert sich die Stadt Schweinfurt bzgl. ihrer Migrationsquote im vorderen Bereich der Bayerischen Städte ein und ist mit ihrer Bevölkerungszusammensetzung bzgl. Zuwanderung und Migrationshintergrund eher mit Großstädten und Ballungszentren vergleichbar.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtbevölkerung	53.005	52.774	52.667	53.191	53.842	54.566	55.111	54.477
Doppelstaatler	8.347	8.404	8.476	8.594	8.622	8.816	8.984	9.049
Doppelstaatler %	15,75	15,92	16,06	16,16	16,01	16,16	16,30	16,61
Ausländer	6.447	6.618	6.932	7.754	8.814	9.981	10.890	10.479
Doppelstaatler & Ausländer	14.794	15.022	15.408	16.348	17.436	18.797	19.874	19.528
Doppelstaatler & Ausländer %	27,91	28,46	29,25	30,73	32,38	34,45	36,06	35,85
Einbürgerungen	128	120	139	113	105	100	104	90
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen	14.922	15.142	15.547	16.461	17.541	18.897	19.978	19.618
Doppelstaatler, Ausländer & Einbürgerungen %	28,15	28,69	29,51	30,94	32,57	34,63	36,25	36,01

II.2. Integration

II.2.1. Sprache und Bildung

Bildung findet vor Ort statt, wird von vielen verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst und ist einer der wichtigsten Standortfaktoren einer zukunftsorientierten Kommune bzw. Region. Darüber hinaus ist Bildung einer der wichtigsten Grundpfeiler für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Bildung im Allgemeinen und der Spracherwerb im Besonderen sind die Grundvoraussetzungen für gelingende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

a) Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen ermöglichen eine gute kulturelle und sprachliche Integration der Kinder. Im Jahr 2019 lag der Anteil der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund (hier im Sinne der BayKiBiG-Förderung: Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind) insgesamt bei 51 %. (Quelle: Stadtjugendamt SW)

b) Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat am 14. Januar 2016 die „Förderrichtlinie zur kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ veröffentlicht. Mit dem Förderprogramm will das BMBF Landkreisen und kreisfreien Städten behilflich sein, Neuankömmlinge nach der ersten Phase der Grundversorgung und Unterbringung beim Einstieg in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie bei der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung zu unterstützen.

Die Ziele des Förderprogramms sind die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure durch die systematische Einbindung der Vielzahl der vor Ort aktiven zivilgesellschaftlichen Akteure sowie die Optimierung der kommunalen Koordinierung und der ressortübergreifenden Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen innerhalb der Kommunalverwaltung. Zur Erreichung dieser Ziele finanziert der Bund die anfallenden Personalausgaben (Arbeitgeberaufwand inkl. Reisekosten) vorerst noch bis Februar 2021.

Konkret konnten in Schweinfurt im Förderjahr 2019 u. a. folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Betreuung und Ausbau der 2017 errichteten Homepage zur transparenten Darstellung der Bildungsakteure und Bildungsangebote (www.willkommen-in-schweinfurt.de)
- Den 2017 installierten Runden Tisch „Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für BIK-Absolventen in Schweinfurt“ als Austauschplattform aller beteiligten Akteure bedarfsorientiert erweitert bzw. umstrukturiert
- Beratung der Entscheidungsinstanzen bei bildungspolitischen Fragestellungen
- Den 2018 entwickelten Bildungspass evaluiert und aktualisiert in einer 2. Auflage ausgegeben
- Mitarbeit an der Entwicklung von Handlungsempfehlungen bei der Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt, insbesondere in Säule 3
- Förderung der multikulturellen Elternarbeit an Grundschulen und Familienstützpunkten (Ausarbeitung Flyer, Elternabende mit Sprachmittler, etc.)

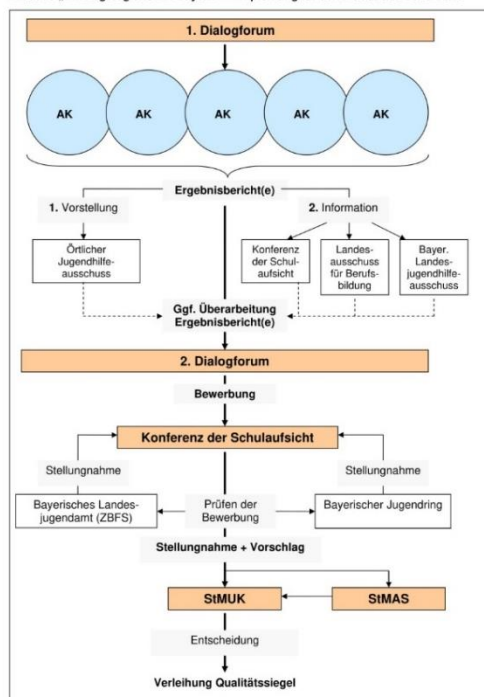
c) Initiative Bildungsregionen in Bayern – Bildungsregion Stadt und Landkreis Schweinfurt

Im Mai 2012 hatte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ gestartet. Erklärte Zielsetzung war und ist, dass im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten Bildungsregionen geschaffen werden. Mit einem passgenauen Bildungsangebot, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht, soll die Zukunft der jungen Menschen in der Region gesichert werden. Dieses Ziel soll durch die Ausarbeitung von für die Region passgenauen Handlungsempfehlungen in verschiedenen Schwerpunktbereichen (sog. Säulen) erreicht werden. Im Herbst 2017 beschlossen die Stadt Schweinfurt (Stadtrat) und der Landkreis Schweinfurt (Kreistag) mit jeweils fraktionsübergreifender Mehrheit sich gemeinsam an der Initiative beteiligen zu wollen und das ministeriell vorgegebene mehrjährige Bewerbungsverfahren (vgl. Abbildung unten) zu beginnen.

Im Sommer 2019 konnte die im Jahr 2018 begonnene einjährige Arbeitskreisphase erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt wurden von den rund 220 beteiligten Bildungsakteuren in 31 Sitzungen 44 Handlungsempfehlungen ausgearbeitet. Die Handlungsempfehlungen der Säulen 0-5 wurden im Ergebnisbericht zur Bewerbung um das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ und die Empfehlungen der Säule 6 im Konzept zur „Digitalen Bildungsregion“ festgehalten. Beide Berichte wurden im Herbst 2019 sowohl im Jugendhilfeausschuss der Stadt und im Ausschuss für Jugend und Familie im Landkreis Schweinfurt vorgestellt und positiv begutachtet. Zudem wurde das sog. 2. Dialogforum, das am 23. Januar 2020 in der Kulturhalle in Grafenrheinfeld stattfand, vorbereitet.

Inzwischen wurde die Bewerbung final gelayoutet an die zuständigen Stellen versandt. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ rechnet mit einer Zertifizierung im Frühjahr 2021. Die vielen beteiligten Bildungsakteure waren sich jedoch von Beginn an darin einig, dass die Zertifizierung zur offiziellen Bildungsregion weniger das Ziel, sondern vielmehr der Beginn eines nachhaltigen, d. h. auf Dauer ausgelegten, interkommunalen und datenbasierten Bildungsmanagements für die Region Schweinfurt sein muss. Entsprechende Konzeptionen werden derzeit von der Stabsstelle ausgearbeitet.

Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ – Empfehlung für den Ablauf des Verfahrens



Quelle: Kultusministerium Bayern. Empfehlungen für den Ablauf des

d) Rucksack-Programm

Das bisherige Rucksack-Projekt soll mit einer in 2019 begonnenen Qualitätsoffensive in ein Sprach- und Bildungsprogramm transformiert werden. Das Programm Rucksack KiTa richtet sich an Eltern mit internationaler Familiengeschichte und ihre Kinder zwischen vier und sechs Jahren, die eine Tageseinrichtung besuchen sowie an die Kindertageseinrichtungen, die von diesen Kindern besucht werden. Rucksack KiTa hat die allgemeine sprachliche Bildung anhand von unterschiedlichen Themen zum Ziel. Die Kinder werden von den Eltern in der Familiensprache(n) und von den Erziehern in der deutschen Sprache gefördert. Rucksack KiTa ist zudem ein Elternbildungsprogramm: Eltern erfahren tiefgehend, wie sie ihre Kinder in der allgemeinen Entwicklung optimal fördern können. Die Eltern werden als Experten für die Erziehung ihrer Kinder sowie für das Erlernen der Familiensprache(n) angesprochen. Sie treffen sich für die Dauer von neun Monaten wöchentlich und werden durch Elternbegleiterinnen angeleitet, die speziell dafür ausgebildet sind. Unterstützt wird die Arbeit von und mit den Eltern durch die Rucksack KiTA-Materialien-Arbeitsbögen, die den Eltern Anregungen für täglich wechselnde Aktivitäten mit ihren Kindern geben.

Die Anbindung an die Kindertageseinrichtung ist eine Bedingung für die Durchführung des Programms. Hier erfolgt die Förderung in der deutschen Sprache parallel zu der thematischen Arbeit von und mit den Eltern. Die Kindertageseinrichtung und die Elterngruppe koordinieren dabei ihre Bildungsarbeit. Eltern und Erzieher gehen eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ein, die auch die migrationsgesellschaftliche diversitätsorientierte Öffnung der Einrichtung unterstützt. Rucksack KiTa basiert auf der Idee der Partizipation und des Empowerments. Alle Akteure werden als Experten im „eigenen Bereich“ gesehen und angesprochen. Ihnen werden auf ihre Bedarfe und Kompetenzen zugeschnittene Materialien, Schulungen, Fachtagungen weiterführende Informationen und Arbeitsformate zur Verfügung gestellt bzw. gezielt Angebote unterbreitet.

Das Rucksack-Programm ist ein vom Verbund der Kommunalen Integrationszentren Nordrhein-Westfalen entwickeltes Bildungsprogramm. Es wird bundesweit durch die LaKI (Landesweite Koordinierungsstelle KI NRW) koordiniert. In Schweinfurt wird das Programm durch das Haus Marienthal betreut, die Finanzierung erfolgt durch die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Mit rund 105.000 € pro Jahr stellt das Rucksack-Programm das finanzstärkste Einzelprogramm der Stabsstelle dar.

e) Pädagogische Zweitkräfte an Schulen

An den Grund- und Mittelschulen in Schweinfurt besteht eine sehr heterogene Schülerschaft, mit z. T. sehr hohen Förderbedarfen (insb. Sprache). Diese Bedarfe konnten in den vergangenen Jahren aus dem vom Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellten Budget nicht vollständig gedeckt werden. Im nachgewiesenen Bedarfsfall unterstützt die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ daher subsidiär mit kommunalen Mitteln bei der Bereitstellung und Finanzierung von pädagogischen Zweitkräften. In den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 waren bzw. sind an der Friedrich-Rückert-Grundschule und der Schiller-Grundschule päd. Zweitkräfte aktiv.

f) Bildungslotsen Schweinfurt – Migranten helfen Migranten

Auf Grund des sich bereits 2012 abzeichnenden Fachkräftemangels und der überproportional hohen Arbeitslosigkeit von jungen Migranten haben das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) in Kooperation mit der Stadt SW, dem Interkulturellen Begegnungszentrum für Frauen e. V. und weiteren Partnern der Schweinfurter Bildungslandschaft das ABBI-Projekt konzipiert. Das Projekt orientiert sich dabei an der vom EMZ entwickelten "MiMi-Integrationstechnologie". Das Konzept beinhaltet eine interkulturelle Bildungs- und Berufsausbildungskette zur Integration unter Beteiligung eines großen Netzwerks. Die Projektziele werden durch die bewährte Konzeption (kultursensible Einbindung von Migranten mit fortgeschrittenen Integrationsgrad als Brücken zu den Communities) und die konsequente Weiterentwicklung durch weitere Module mit starkem lokalen Bezug erreicht. Das in den Schulungen (50 Stunden) erlernte Fachwissen (Bayerisches Bildungssystem im weitesten Sinn) geben die Lotsen in muttersprachlichen Informationskampagnen an ihre Landsleute, unter Berücksichtigung etwaiger kultureller Besonderheiten, weiter.

In 2019 fanden insgesamt 15 Informationsveranstaltungen in 14 unterschiedlichen Familiensprachen statt, damit konnten insgesamt 164 Migranten direkt erreicht werden.

g) Integrations- und Deutschkurse

Integrations- und Deutschkurse dienen in erster Linie dem Erwerb der deutschen Sprache. Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich seit vielen Jahren darin einig, dass die Sprache der bedeutendste Schlüssel zu einer erfolgreichen und nachhaltigen Integration darstellt. Mit der stetig steigenden Vielfalt in der Stadt Schweinfurt wächst auch der Bedarf an möglichst passgenauen Sprachförderangeboten. So ist in den vergangenen Jahren in Schweinfurt eine Vielzahl an niederschweligen und spezialisierten Angeboten entstanden. Neben den offiziellen Integrationskursen gibt es in Schweinfurt ein vielfältiges Angebot an weiteren Sprachkursen. Diese von ehrenamtlichen Lehrkräften durchgeführten Deutschkurse bieten auch denjenigen Migranten die Chance zum Spracherwerb, die an den offiziellen Integrationskursen rechtlich nicht teilnehmen dürfen oder aus sonstigen Gründen nicht teilnehmen können. Träger dieser Kursangebote sind der Evangelische Frauenbund Schweinfurt, das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) und das Diakonische Werk Schweinfurt. Während der Evangelische Frauenbund seine Angebote traditionell stark an Teilnehmer aus postsowjetischen Staaten ausrichtet, sind in den Sprachkursen des IBF und der Diakonie überwiegend Personen aus arabischen und/oder afrikanischen Herkunftsländern. Die stets stark nachgefragten Deutschkurse werden in den Räumlichkeiten der Träger selbst, in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und in weiteren Begegnungstätten in der Stadt Schweinfurt, z. B. im Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte oder im Bürgertreff Deutschhof angeboten. Eine stets aktuelle Übersicht der Bildungsträger bietet die Homepage der Bildungskoordination für Neuzugewanderte unter www.willkommen-in-schweinfurt.de.

h) Informationsveranstaltungen für Neuzugewanderte

Viele der nach Schweinfurt neu zugewanderten Personen benötigen Hilfe bei der Erstorientierung. In erster Linie steht in Schweinfurt hierfür eine professionelle Asyl- und/oder Integrationsberatung (neue Flüchtlings- und Integrationsberatung) zur Verfügung. Weitere Orientierung bietet der Orientierungskurs (100 UE) des klassischen Integrationskurses. Im Rahmen dieses Orientierungskurses bietet die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ auf Nachfrage Informationsveranstaltungen zu den Themen „Die Rolle der Polizei im Rechtsstaat“, „Das Integrationsnetzwerk der Stadt Schweinfurt“ und „Behördenstruktur der Stadt Schweinfurt“ an. Weitere Informationsveranstaltungen zu den unterschiedlichsten Themen des Lebensalltags (Mülltrennung, Hausordnung, Energieberatung, Freizeitmöglichkeiten, etc.) fanden 2019 in Schweinfurt durch das umfangreiche Regelangebot des Integrationsnetzwerkes statt.

i) Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse

Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Flucht-, und Migrationshintergrund bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, Lücken und Defizite im Bereich der Arbeitsmarktintegration zu identifizieren, die Akteure vor Ort, die die interkulturelle Öffnung im Bereich des Arbeitsmarktes umsetzen zu vernetzen und zu sensibilisieren sowie den Austausch zum Thema Arbeitsmarktintegration bei Integrationsbeiräten und weiteren Akteuren vor Ort zu fördern. Träger der Beratung zur Anerkennung im Ausland erworbener Schul- und Berufsabschlüsse (15 Stunden in der Woche) ist das IBF. In 2019 konnten insgesamt 157 Personen (inklusive Folgeberatung) beraten werden, woraus vereinzelte Anerkennungen resultieren.

j) IKRA – Muttersprachenschule

"Nur wer seine Muttersprache beherrscht, kann leicht und schnell Deutsch lernen." Diese nicht mehr unbekannte Tatsache wurde bereits durch mehrere Studien von Sprachwissenschaftlern belegt. Familien mit Migrationshintergrund hatten bisher keine Möglichkeit außerhalb der Moscheen ihre Kinder an einem Arabischunterricht teilnehmen zu lassen. Die bisherigen Angebote dienten lediglich der Erlernung der Sprache zum Verständnis der religiösen Schriften, die Religion stand klar im Vordergrund. Das Interkulturelle Begegnungszentrum für Frauen e. V. (IBF) bietet im Rahmen des Projektes regelmäßig stattfindenden, überkonfessionellen und säkularisierten Arabischunterricht für Vorschul- und Grundschulkindern im Alter von 6 bis 11 Jahren an. Die Nachfrage war in 2019 mit über 60 Kindern (überwiegend aus Syrien) sehr hoch. Die Ziele des Projektes sind das richtige Erlernen der Muttersprache und die daraus folgende Stärkung des Erwerbs der deutschen Sprache (generell Fremdsprachen), Bildung einer säkularen Plattform, der Spracherwerb soll nicht notwendigerweise mit Religion verknüpft werden, und abschließend soll eine mögliche Rückreise in die Heimatländer durch den Spracherwerb erleichtert werden.

II.2.2. Teilhabe und Dialog

Die Integrations- und Migrationsforschung ist sich darin einig, dass Integration nur dann gelingen kann, wenn allen Beteiligten am Integrationsprozess die Chance einer echten Teilhabe offeriert wird und diese entsprechend auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus tragen neben dieser Partizipation erfahrungsgemäß auch der ernstgemeinte Dialog und die Begegnungen auf Augenhöhe zu gegenseitiger Wertschätzung, zum Abbau von etwaig vorhandenen Vorurteilen und schlussendlich zur sozialen Integration bei. Es ist daher zu begrüßen, dass Schweinfurt im Handlungsfeld Teilhabe und Dialog auch 2019 stark aufgestellt war.

a) Begegnungszentren in der Stadt Schweinfurt

In der Stadt Schweinfurt gibt es die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Begegnung. Eine Möglichkeit besteht in der Annahme der regelmäßigen Angebote der Begegnungszentren.

Interkulturelles Begegnungszentrum für Frauen e. v. (IBF)

Das IBF wurde 2006 von engagierten Vertretern der Lokalen AGENDA der Stadt Schweinfurt als Begegnungsstätte für Frauen mit Migrationshintergrund (insbesondere türkischen Frauen) und Personen ohne Migrationshintergrund gegründet. Durch ministerielle und kommunale Förderungen konnte die zuvor ausschließlich ehrenamtliche Arbeit des Vereins professionalisiert werden. Als Träger mehrerer wirksamer Projekte (BILO – Migranten helfen Migranten, MiMi, Deutschkurse, etc.) ist das IBF ein wesentlicher Bestandteil des Integrationsnetzwerkes der Stadt Schweinfurt und wertvoller Kooperationspartner der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“. Neben der Trägerschaft der vorgenannten Projekte bietet das IBF eben auch Raum für Begegnung zwischen Migranten der unterschiedlichsten Herkunftsländer untereinander und darüber hinaus zwischen diesen und Personen ohne Flucht- und/oder Migrationserfahrung und-hintergrund.

Bürgertreff Deutschhof

Beim Bürgertreff Deutschhof handelt es sich um eine Einrichtung der Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“, die der Begegnung von Bewohnern des Stadtteils Deutschhof mit und ohne Migrationshintergrund dient. Im Bürgertreff Deutschhof finden diverse niederschwellige Kurse im Kreativ- und Bildungsbereich statt. Träger der Kurse sind überwiegend der Evangelische Frauenbund und die Landsmannschaft der Deutschen aus Russland – Kreis Schweinfurt.

Mehrgenerationengarten – Garten der Begegnung

Träger des Mehrgenerationengartens – Garten der Begegnung ist der Evangelische Frauenbund Schweinfurt. Der Garten bietet, nach aufwändiger, mehrjähriger Sanierung im Ehrenamt, den im Integrationsnetzwerk aktiven Akteuren eine Möglichkeit der Begegnung „im Grünen“. Der Garten der Begegnung wird darüber hinaus regelmäßig für sonstige niederschwellige Bildungs- und Integrationsveranstaltungen genutzt, so auch 2019.

Mehrgenerationenhaus Treffpunkt Mitte

Mehrgenerationenhäuser sind soziale Anlaufstellen für alle Generationen in vielen Städten und Gemeinden Bayerns. Ihren Namen haben sie von ihrem generationenübergreifenden Ansatz. Mit einem Netzwerk aus vielfältigen Angeboten und Dienstleistungen bilden die Mehrgenerationenhäuser großfamiliäre und nachbarschaftliche Bildungs- und Unterstützungsstrukturen nach. Mehrgenerationenhäuser sind damit ein wichtiger Baustein für die Gestaltung des demografischen Wandels. Auf Grund der vermehrt vorherrschenden Bedarfe besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt der Angebote auf die Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte auszurichten. Das feste Programm des Mehrgenerationenhauses Schweinfurt - Treffpunkt Mitte beinhaltet daher 2019 auch vermehrt Angebote in diesem Bereich, beispielsweise die Wohnungsbörse, im Rahmen derer ehrenamtliche Mitarbeiter Migranten bei der Wohnungssuche helfen, oder eben niederschwellige Angebote wie Malkreise, Spiele-Treffs, Näh- und Bastelangebote und vieles mehr.

Interkultureller Garten Schweinfurt e. V.

Der Verein „Interkultureller Garten Schweinfurt e. V.“ ist, da erst Anfang 2018 gegründet, ein noch junges Mitglied des Schweinfurter Integrationsnetzwerkes und daher noch im Aufbau. Ziel des Vereins ist es, den ehemaligen naturnahen Garten der Volkshochschule so umzugestalten, dass acht bis zehn Parzellen entstehen. Diese sollen für eine geringe Gebühr an Interessierte und Familien aus unterschiedlichen Herkunftsländern verpachtet werden. So soll der Garten der ökologisch bebaut wird, zum Treffpunkt der Kulturen werden. Im Mittelpunkt sollen das Miteinander und der Austausch untereinander stehen. Durch die Nähe beim Gärtnern sollen alle voneinander lernen und sich so kulturell näherkommen.

b) Feste und Veranstaltungen

Gemeinsam feiern verbindet! Getreu diesem Motto finden in Schweinfurt regelmäßig aufs ganze Jahr verteilt gesellige Begegnungen bei kleinen und großen Festen und sonstigen Veranstaltungen des Integrationsnetzwerkes Schweinfurt statt.

Begegnungsfeste der Moscheegemeinden

Alle vier in Schweinfurt bestehenden Moschee- oder Kulturvereine führen jährlich im Frühjahr und Sommer für Jedermann offene Begegnungsfeste durch. Bisher ist jedoch auffällig, dass diese Feste überwiegend von den eigenen Mitgliedern der organisierenden Vereine besucht werden und somit kaum Begegnung mit Nichtmitgliedern stattfindet. Durch die intensivere Bewerbung der Feste in der breiten Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt Nichtmitglieder eingeladen werden, um etwaig vorhandene Berührungängste abzubauen zu können und in einen Dialog eintreten zu können. Die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ hat auch 2019 die Organisatoren dabei unterstützt.

c) Interreligiöser Dialog

Viele der neu nach Schweinfurt zugewanderten Personen kommen aus überwiegend islamisch geprägten Herkunftsländern, wobei der individuelle Stellenwert der Religion unterschiedlich hoch bewertet und gelebt wird. Gerade um etwaig vorhandene Angstszenerarien möglichst frühzeitig abzubauen bzw. erst gar keine entstehen zu lassen, ist der Dialog untereinander sehr wichtig, im Besonderen auch der interreligiöse Dialog.

Der interreligiöse Gesprächspreis war leider auch 2019 nicht aktiv. An einer Reaktivierung wird weiterhin gearbeitet.

Tag der offenen Moschee

In Schweinfurt existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung drei sunnitische Moscheegemeinden und eine „sunnitisch-geprägte“ Kulturgemeinde. Diese sind:

- Integrations- und Bildungsverein (IBV-Moschee)
- Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB-Moschee)
- Islamische Gemeinschaft Milli Görös (IGMG-Moschee – Fatih-Moschee)
- Deutschsprachige Muslime in Schweinfurt e. V. (DSMS)

Während die drei vorgenannten Moscheegemeinden bereits seit vielen Jahren in Schweinfurt existieren, hat sich die Kulturgemeinde DSMS erst im Zuge der verstärkten Zuwanderung, insbesondere aus Syrien, im Jahr 2016 gegründet.

Alle vier Organisationen beteiligten sich regelmäßig am „Tag der offenen Moschee“ , jährlich am 03. Oktober, so auch in 2019. Der Tag der offenen Moschee ermöglicht es allen Interessierten die Moscheegemeinden und ihre Vertreter zu besuchen und im Rahmen eines ansprechenden Begleitprogramms die Einrichtungen, die in ihr handelnden Personen, die besondere Gastfreundschaft und die Religion im allgemeinen näher kennen zu lernen. Damit stellen die Tage der offenen Moschee einen wichtigen Beitrag zum interreligiösen Dialog in Schweinfurt dar.

d) Beratung

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Integrationsförderung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Auf dieser Basis hat der Freistaat Bayern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund mit dauerhaftem Bleiberecht sowie zusätzlich auch für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) etabliert (*Auszug aus dem Prolog der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR*).

Eine wichtige Integrationsförderung stellt dabei die Beratung dar. Gem. Nr. 1 der BIR haben sich in Bayern zwei wichtige Säulen der Förderung herausgebildet, zum einen die Unterstützung und Beratung von Asylbewerber und zum anderen die Förderung von dauerhaft bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund. Um eine durchgängige Unterstützung zu ermöglichen, sind zum 01. Januar 2018 die beiden Säulen zur Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengeführt worden.

Flüchtlings- und Integrationsberatung

Die Stabstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ förderte in den vergangenen Jahren zusätzlich zur „Regelberatung“ eine muttersprachliche Migrationsberatung in Türkisch und Russisch, die beim Paritätischen Wohlfahrtsverband angesiedelt ist. Diese muttersprachliche Beratung wurde auch 2019 stark nachgefragt.

e) Integrationslotsen

Die bereits erläuterte BIR enthält auch Förderbestimmungen für einen hauptberuflichen Integrationslotsen. Gem. der Richtlinie sollen diese hauptberuflichen Integrationslotsen die im Bereich Asyl und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ehrenamtlichen Tätigen, sog. Integrationsbegleiter, koordinieren, aber auch praxisbezogen unterstützen. Ziel der Förderung ist die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Tätigkeit, eine stärkere Vernetzung der regionalen Akteure und die Fortbildung der Ehrenamtlichen sowie die Gewinnung und effiziente Vermittlung weiterer freiwilliger Helfer. Sowohl Helfende, Initiativen und Verbände, als auch interessierte Bürger sollen mit diesen Integrationslotsen einen zentralen Ansprechpartner erhalten. Die hauptberuflichen Integrationslotsen fungieren dabei koordinierend und als Anlaufstelle für regionale private und zivilgesellschaftliche Akteure im Bereich Asyl und Integration, sowie als Ansprechpartner und Netzwerker für ehrenamtliche Integrationsbegleiter.

Für Schweinfurt hat die Diakonie Schweinfurt als bisherige federführende Organisation im Bereich der Ehrenamtskoordination für freiwillige Integrationsbegleiter in der Flüchtlingshilfe und Anstellungsträger eines Integrationslotsen im Landkreis Schweinfurt zwei Teilzeit-Integrationslotsinnen zum 01.05.2018 angestellt. Seither haben sich die Integrationslotsinnen einen ersten Überblick über das bestehende

Netzwerk der ehrenamtlich Tätigen Helfer verschafft und konnten 2019 erste Maßnahmen und Projekte konzipieren, u. a. ein Fortbildungsangebot für die ehrenamtlichen Sprachmittler der Stadt Schweinfurt. An den drei Durchgängen nahmen zahlreiche Sprachmittler teil, sodass 2019 die Qualität der Sprachvermittlung nochmals gesteigert werden konnte.

II.3 Politik und Gesellschaft

Im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft soll u. a. mit der Beschreibung der Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung der Blick nach innen gerichtet werden. Denn selbstverständlich wirkt sich die verstärkte Zuwanderung der vergangenen Jahre auf nahezu alle Fachbereiche der Stadtverwaltung aus. Bei mindestens 45 Prozent Migrationshintergrund in der Stadtbevölkerung ist der Anteil der Personen, die mit unterschiedlichen kulturellen Prägungen und Sprachfertigkeiten mit ihren Anträgen und sonstigen Anliegen auf die Stadtverwaltung zukommen, ähnlich hoch. Den Mitarbeitern der Stadtverwaltung werden daher, die im Folgenden noch näher beschriebenen Angebote zur interkulturellen Öffnung bzw. zum Erwerb interkultureller Kompetenzen angeboten, auch um kulturell bedingte Stolpersteine und Missverständnisse von vornweg zu vermeiden und sich so den Arbeitsalltag zu erleichtern.

a) Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt

Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schweinfurt, die organisatorisch bei der Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" angesiedelt ist. Die Stabsstelle unterhält für den Beirat eine Geschäftsstelle mit einer hauptberuflichen Geschäftsführerin (50 % einer Vollzeitstelle). Die Aufgaben des Integrationsbeirates sind die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Zuwanderer in Schweinfurt, die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Einheimischen und Zuwanderern, die Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich Asylsuchender und darüber hinaus berät der Beirat die Kommunalpolitik und Stadtverwaltung bei Entscheidungen, die das Leben von Migranten betreffen. Das Jahr 2019 war insbesondere von der Überarbeitung der Statuten des Beirates (Satzung & Geschäftsordnung) geprägt. Außerdem wurde die öffentlichkeitswirksame PR-Kampagne „Zukunft findet GEMEISAM statt!“, die im Zeitraum vom 13.02.2020 bis 15.03.2020 durchgeführt wurde, und die 10-jährige Jubiläumsfeier vorbereitet.

b) Interkulturelle Öffnung der Stadtverwaltung

Im Allgemeinen wird auf vorgenannte Einführung im Handlungsfeld Politik und Gesellschaft verwiesen. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Stadtverwaltung werden aktuell bei der Stadt Schweinfurt für die Mitarbeiter angeboten:

Mobiler Übersetzungsdienst (Sprachmittler-Pool)

Die Stabsstelle "gerne daheim in Schweinfurt" unterhält u. a. zur Überwindung von Verständigungsschwierigkeiten im Kontakt zu Kunden, die die Stadtverwaltung mit lediglich den Sprachkenntnissen aus ihren Herkunftsländern aufsuchen einen Sprachmittler-Pool. Auf Grund der zunehmenden Vielfalt der von den Dienststellen nachgefragten Sprachen, wurde der Service in den vergangenen Jahren stetig durch neue ehrenamtliche Mitarbeiter ausgebaut. Inzwischen können Übersetzungen in rund 38 Sprachen abgedeckt werden. Die rund 70 ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeiten grds. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 9 € je angefangene Stunde (11 € nach entsprechender Qualifizierung). Der Service für die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wurde 2019 noch attraktiver gestaltet, bei gleichzeitiger Steigerung der Qualität in der Übersetzung

und Kulturvermittlung. Die Qualität konnte insbesondere durch professionelle Schulungen verbessert werden.

Azubi-Workshops

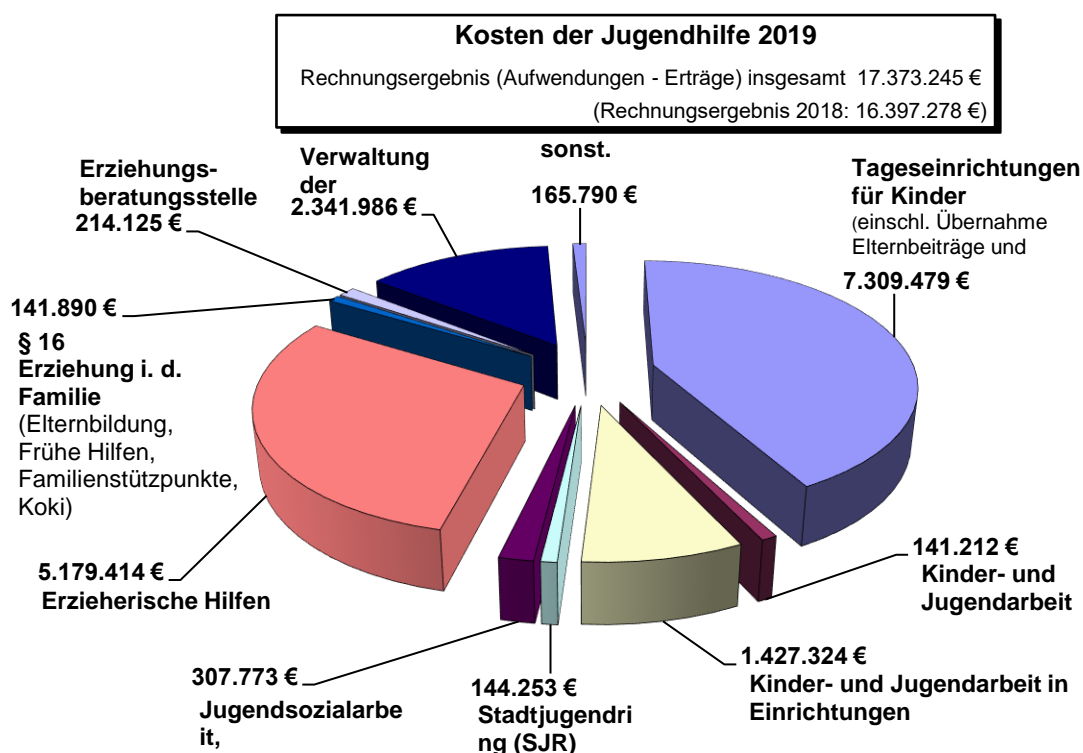
Nicht zuletzt auf Grund der sich verändernden Bevölkerungsstruktur wurden seit 2014 die Themen "Integration" und "Interkulturelle Stadtverwaltung" fester Bestandteil bei den Azubi-Workshops der Stadt Schweinfurt. Mit Rollenspielen, Vorträgen und/oder sonstigen kurzweiligen Aktionen sollen die Auszubildenden frühzeitig für vorgenannte Themen sensibilisiert werden. Darüber wurde die Stabsstelle „gerne daheim in Schweinfurt“ bereits 2018 als Ausbildungseinheit in den regulären Ausbildungsplan der Auszubildenden der Stadtverwaltung (VFA-K) mit aufgenommen. So ist es möglich, die jungen Auszubildenden über einen längeren Zeitraum interkulturelle Kompetenzen anzueignen.

III. Jugend und Schule

III.1. Jugend

Die Aufwendungen im Teilhaushalt 12 – Jugend – haben sich 2019 um 2.337.342 € auf 29.259.133 € (2018: 26.921.792 €) erhöht, die Erträge haben sich gleichzeitig um 1.361.374 € auf 11.885.889 € (2018: 10.524.515 €) erhöht.

Das Jahr 2019 schließt mit einem Rechnungsergebnis (Saldo) von 17.373.245 € (2018: 16.397.278 €, 2017: 13.390.284 €). Dies führte zu einer Erhöhung der Kosten in der Jugendhilfe um 975.967 € (+ 6,0%).



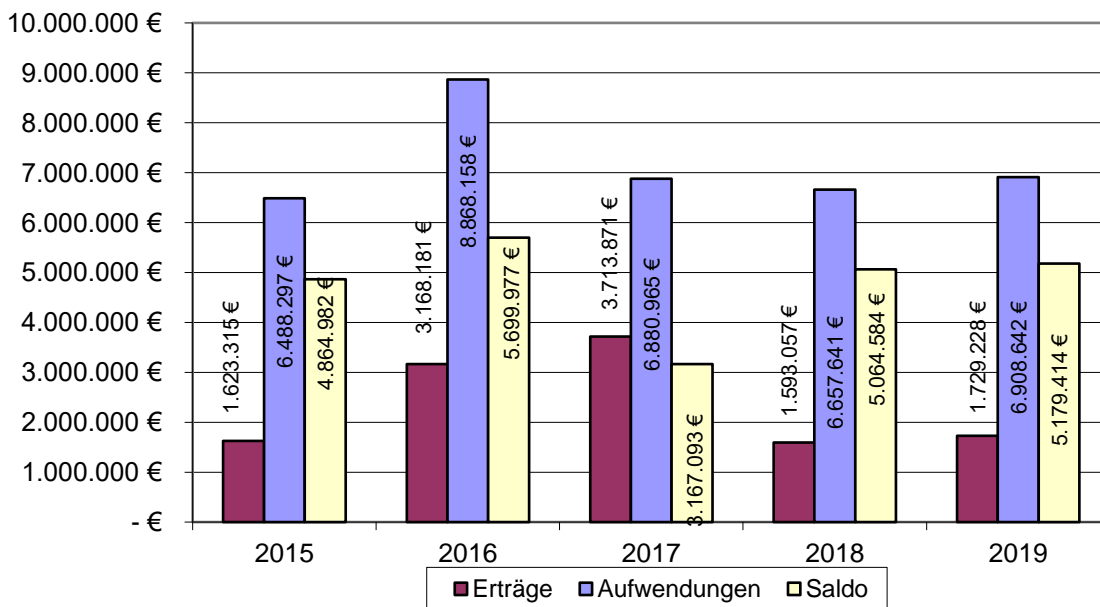
Erzieherische Hilfen

Zu den Erzieherischen Hilfen zählen vielfältige Maßnahmen, insbesondere Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Vollzeitpflege, Heilpädagogische bzw. Sonderpädagogische Tagesstätten, Eingliederungshilfen, Heimerziehung und Inobhutnahmen sowie die gemeinsamen Wohnformen für Mütter mit Kindern.

Die Nettoausgaben für Erzieherische Hilfen sind 2019 gegenüber dem Vorjahr um 114.830 € (+ 2,3 %) auf 5.179.414 € (2018: 5.064.584 €) gestiegen.

Vor allem im Bereich der Kostenerstattung in der Vollzeitpflege (bei Familien, die in den umliegenden Landkreisen wohnen) mussten über 400.000 € mehr aufgewandt werden, da 2019 extrem viele periodenfremde Buchungen durchgeführt.

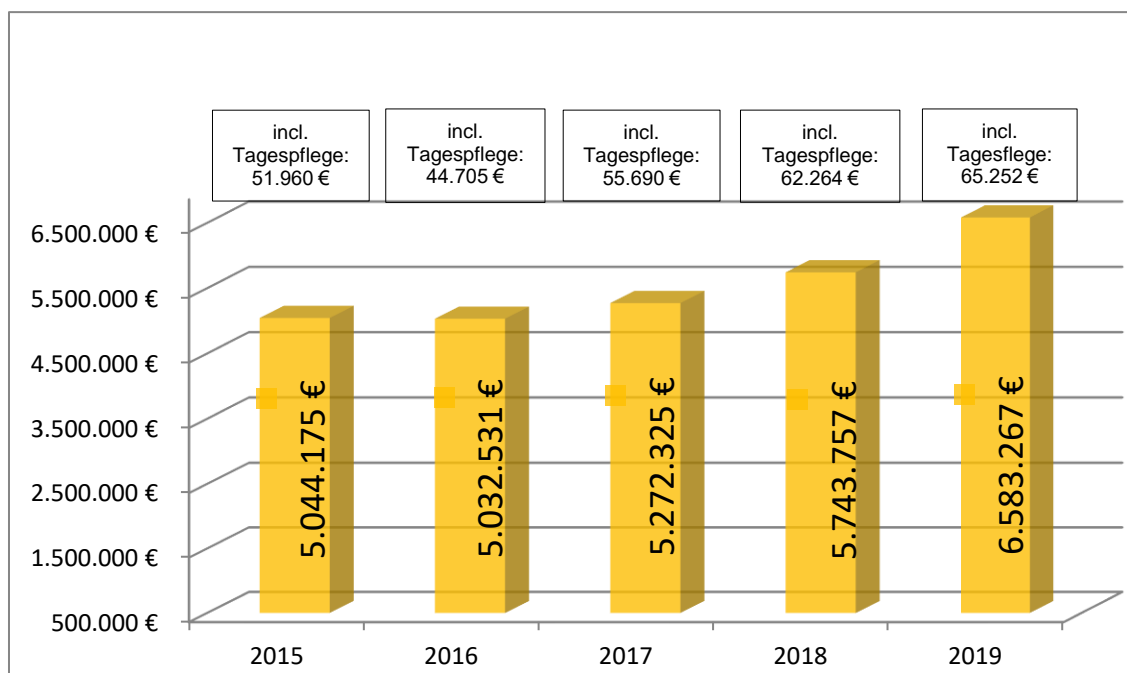
davon UMA (Saldo): 534.048 € 947.139 € - 1.229.812 € 385.641 € - 1.923 €



III.1.2. Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

Im Bereich der BayKiBiG-Förderung sind die Nettoausgaben um 14,6 % auf 6.583.267 € gestiegen. Grund hierfür ist unter anderem der Anstieg der betreuten Kinder (Eröffnung des Evangelischen Kindergartens am Spitalseeplatz und der Waldgruppe der Kita AWO Auenstraße zum 01.09.2019), die Erhöhung des Basiswertes (+ ca. 3 %), sowie Mehrausgaben für die Inklusion behinderter Kinder.

Förderung der Einrichtungen nach dem BayKiBiG (Krippen, Kindergärten, Horte, Tagespflege)



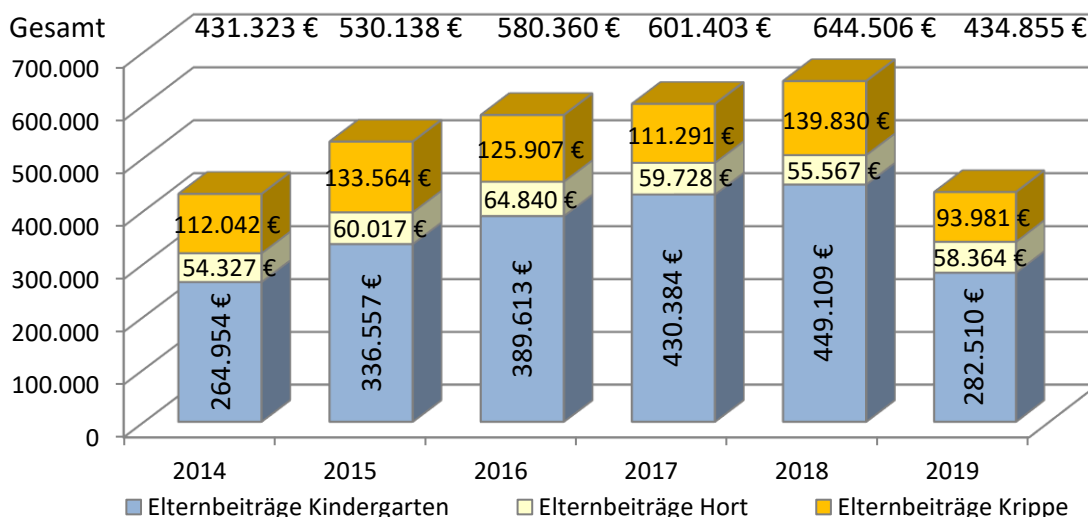
Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen bei den Betriebskosten

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.11.2011 gewährt die Stadt Schweinfurt seit dem Betreuungsjahr 2011/12 zur weiteren finanziellen Unterstützung einen freiwilligen Zuschuss an die Kindergärten und Kinderkrippen, die eine Belegungsquote bei Kindern mit Migrationshintergrund von über 25 Prozent aufweisen.

Ab einer Quote von 25 Prozent wird ein monatlicher Ausgleich in Höhe von 15 € für jedes Kind über dieser Quote geleistet. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 88.380 € (2018: 92.084 €) als freiwilliger Zuschuss ausgezahlt.

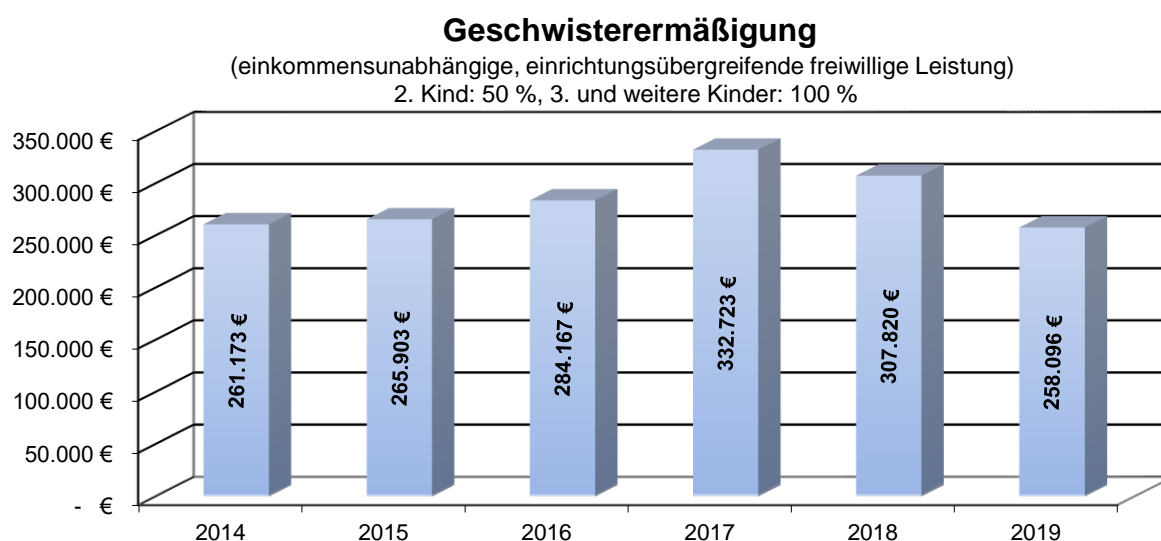
Übernahme von Elternbeiträgen

Die Kosten für die Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen sind 2019 gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um 32,5 % auf 434.855 € (2018: 644.506 €) gesunken. Der größte Rückgang mit -166.599 € betrifft den Bereich Elternbeiträge für Kinder im Kindergarten bzw. über 3-jährige (-37,1 %). Hauptursache ist der Beitragszuschuss vom Staat in Höhe von 100 € pro Kind ab 01.04.2019 für Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen (bzw. ab 01.09.2019 für Kinder, die im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr vollendet haben).



Geschwisterermäßigung

Die Ausgaben für die Geschwisterermäßigung – eine freiwillige Leistung der Stadt Schweinfurt – haben sich gegenüber dem Vorjahr um 16,15 % verringert. 2019 wurden hierfür 258.096 € (2018: 307.820 €) aufgewendet. Hauptgrund ist auch hier der Beitragszuschuss (ab dem 01.04.2019) vom Staat in Höhe von 100 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite Kind – einkommensunabhängig und einrichtungsübergreifend – 50 Prozent, das dritte Kind und weitere Kinder werden kostenfrei betreut.



III.1.3. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und arbeitsweltbezogene Jugendarbeit

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) arbeiten an allen drei Schweinfurter Mittelschulen, an sieben Grundschulen, an der Pestalozzi-Förderschule und an der Adolph-Kolping-Berufsschule JaS-Fachkräfte. Hierfür wurden insgesamt 272.183 € ausgegeben. Für Maßnahmen freier Träger wurden 211.600 € überwiesen. Für Maßnahmen in eigener Trägerschaft (Schiller-Grundschule und Gartenstadt-Grundschule) wurden 60.583 € an Personal- und Sachkosten aufgewendet. Dafür erhielt die Stadt von der Regierung von Unterfranken 16.360 € an Förderung. Für arbeitsweltbezogene Jugendarbeit bekam ein Träger einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € (2018: 3.000 €, 2017: 3.000 €).

Seit dem Jahr 2018 wird das Projekt Streetwork (Träger: Haus Marienthal) durch das Jugendamt gefördert. Hierfür wurden 2019 78.000 € an den Träger überwiesen.

Insgesamt wurden 2019 für Jugendsozialarbeit (JaS, arbeitsweltbezogener Jugendarbeit und Streetwork) 313.804 € (2018: 297.436 €; 2017: 198.887 €) ausgegeben.

III.2. Schule und Bildung

III.2.1. Entwicklung Schülerzahlen

Die Zahl der Schüler an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt ist im Vergleich zum Vorjahr um 4 Schüler (0,15 %) gestiegen.

Die für den sozialen Bereich markante Betrachtung ist das **Übertrittsverhalten von Grundschulern** in die weiterführenden Schulen:

Von den Grundschulern wählten	2018	2019
die Mittelschule	42 %	45 %
die Realschule	23 %	19 %
das Gymnasium	35 %	35 %

Die Schülerzahl der Pestalozzischule (Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Lernen) ist unverändert geblieben. Dort beträgt die durchschnittliche Klassenstärke rd. 13 Schüler.

III.2.2. Spezielle schulische Förderung/Betreuung

Die Stadt Schweinfurt arbeitet weiter an dem Ausbau der Ganztagschulen. Derzeit sind insgesamt 62 Ganztagsklassen bzw. -gruppen eingerichtet, davon 39 sog. „gebundene“ Ganztagsklassen und 23 „offene“, d. h. jahrgangsübergreifende Ganztagsgruppen. Die Kosten für die Einrichtung der Ganztagschulen betragen in den Jahren 2002 – 2019 bisher insgesamt rd. 4,8 Mio. € (Eigenmittel Stadt: über 1 Mio. €).

(Zu den Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund siehe III.6.2 in diesem Bericht)

III.2.3. Kostenfreie Mittagsverpflegung an Grund- und Mittelschulen

Die Kosten des Mittagessens (ca. 3,60 € pro Essen) für Schüler, die Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsgruppen in den Grund- und Mittelschulen besuchen, sind nach der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur gebundenen/offenen Ganztagschule grundsätzlich und wegen häuslicher Ersparnis von den Eltern zu tragen. Die Stadt Schweinfurt übernimmt für alle Schüler - ob bedürftig oder nicht - 1 € pro Schüler/Mittagessen als freiwillige Leistung. Höhe der freiwilligen Leistung in €:

Schule	2018	2019
Albert-Schweitzer-Grundschule	11.719	12.064
Friedrich-Rückert-Grundschule	11.810	11.259
Gartenstadt-Grundschule	17.450	18.325
Kerschensteiner-Grundschule	12.204	12.585
Körner-Grundschule	11.169	13.524
Schiller-Grundschule	4.651	13.245
Grundschulen insgesamt	68.994	81.002
Albert-Schweitzer-Mittelschule	8.260	7.884
Auen-Mittelschule	6.921	11.666
Frieden-Mittelschule	25.295	23.681
Mittelschulen insgesamt	40.476	43.231
Gesamt	109.470	124.233

Bedürftige können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Jobcenter die Übernahme der restlichen Essenskosten beantragen (vgl. I.4.3).

III.2.4. Qualität der schulischen Bildung

Mit speziellen Förderungen durch Mittagsbetreuung, den Einsatz von Praxisklassen (Förderung von Schülern mit spezifischen Leistungsrückständen) und dem Projekt „Pro Praxis“ (Projekt zur Berufsorientierung von Schülern der 8. Klasse und dem 1. Halbjahr der 9. Klasse) möchte die Stadt die Schüler auf ihr späteres Berufsleben erfolgreich vorbereiten (vgl. VII.3.7.1).

III.2.5. Schülerbeförderung

III.2.5.1. Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, wenn der kürzeste, zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule

- für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 länger als **zwei Kilometer** und
- für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 länger als **drei Kilometer** ist.

Aufgabenträger ist

- bei Volks- und Förderschulen der **Träger des Schulaufwands**
- im Übrigen die kreisfreie Stadt oder der Landkreis des **gewöhnlichen Aufenthalts** der Schüler.

III.2.5.2. Fahrtkosten-Erstattung

Ab der 11. Klasse werden die Kosten erstattet, soweit die vom Unterhaltsleistenden nachgewiesenen aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 €** übersteigen.

Diese Eigenbeteiligung entfällt, wenn:

- der Unterhaltsleistende im Monat vor Schuljahresbeginn für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) bezogen wird oder
- eine dauernde Behinderung i. S. d. Schwerbehindertengesetzes vorliegt.

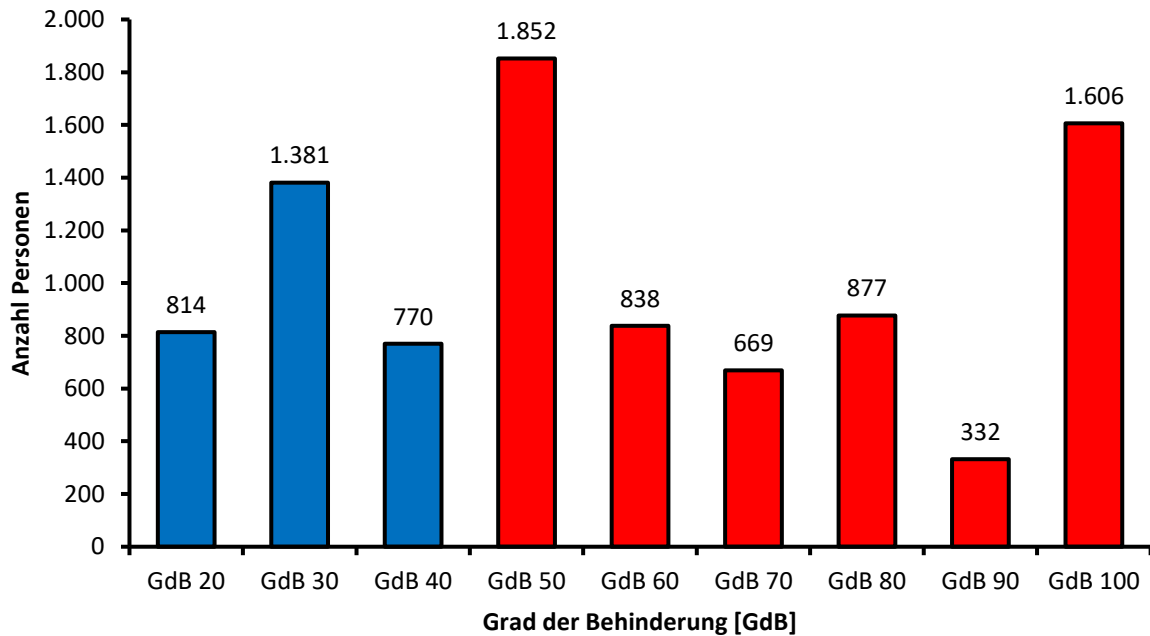
III.2.5.3 Kosten für Schülerbeförderung

Im Jahr 2019 wurde für die Kostenfreiheit des Schulweges und Erstattungen für Schülerbeförderungskosten **362.249,00 €** ausgegeben. Davon wurden über die pauschalen Zuweisungen 322.790,00 € (89 %) erstattet; der verbleibende Betrag i. H. von **39.459,00 €** (2018: 99.446,00 €) **ist von der Stadt zu tragen.**

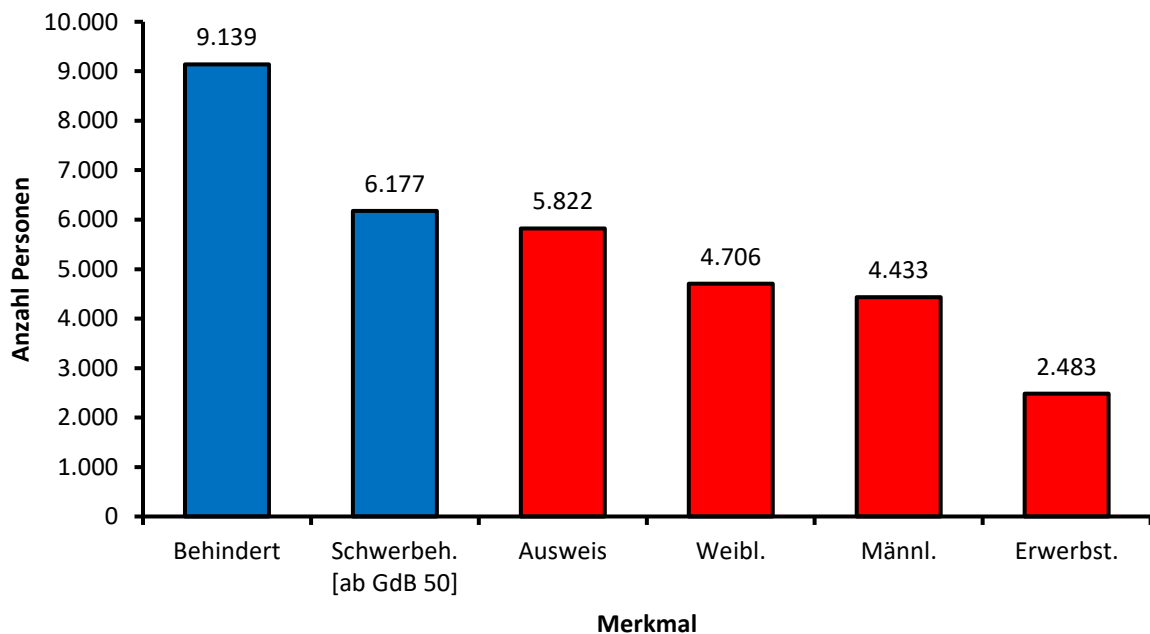
IV. Menschen mit Behinderung

IV.1. Behindertenstrukturstatistik für die Stadt Schweinfurt:

Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach dem Grad der Behinderung -



Von Behinderung betroffene Personen in der Stadt Schweinfurt
- nach verschiedenen Merkmalen -



IV.2. Beirat für Menschen mit Behinderung

Der Beirat ist eine selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Behindertenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der Menschen mit Behinderung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Beauftragten der Stadt Schweinfurt für Menschen mit Behinderung, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2019

- Im Jahr 2019 fanden drei Beiratssitzungen sowie neun Vorstandssitzungen statt. Die geplante Vorstandsklausur musste wegen Krankheit entfallen.
- Nach wie vor stark nachgefragt ist die allgemeine soziale Beratung des Behindertenbeirats, die kostenfrei für Schweinfurter Bürger jeden Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer 121 stattfindet. Dieses Angebot wird seit dem Jahr 2003 von Herbert Hennlich ehrenamtlich erbracht. Pro Beratungstermin kann mit Vor- und Nachbereitung ein Zeitaufwand von fünf Stunden kalkuliert werden. Im Jahr 2019 nahmen circa 200 Personen persönlich dieses Beratungsangebot wahr. Dazu kam eine weitere, nicht erfasste Anzahl telefonischer Beratungen.
- Darüber hinaus steht bei Fragen zum barrierefreien Bauen im Auftrag des Beirates und der Lokalen Agenda 2030 ein Architekt als Berater zur Verfügung.
- Beteiligung an der Schulung von Busfahrern der Stadtwerke Schweinfurt GmbH zum Thema „Menschen mit Behinderung im ÖPNV.“
- Teilnahme am Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft unter Leitung der SWG.
- Teilnahme an den Sozialkonferenzen in der Stadt Schweinfurt
- Unterstützung des Landesturnfestes 2019 durch Beteiligung in einem Arbeitskreis
- Informationsstand auf der Eröffnungsveranstaltung der Schweinfurter Seniorenwochen
- Der Behindertenbeirat war am 22.09.2019 mit einem Stand auf dem Schweinfurter Marktplatz vertreten (Europäische Mobilitätswoche)
- In Kooperation mit dem Seniorenbeirat und dem Seniorenbüro traf sich der Arbeitskreis „Verkehrssicherheit“ erneut an zwei Terminen. Dem Arbeitskreis gehören außerdem Vertreter folgender Organisationen an: Verkehrswacht, Polizei, Stadtwerke, ADFC, Verkehrswesen der Stadt Schweinfurt.
- Teilnahme von Vertretern des Vorstands an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen
- Verfassen von Stellungnahmen (zur Bauleitplanung) zu verschiedenen Bauvorhaben im Bereich der Stadt Schweinfurt
- Durchführung einer Veranstaltung zur Umsetzung des BTHG ab 01.01.2020 am 25.09.2019 in der Rathausdiele der Stadt Schweinfurt

Außerdem war das Jahr 2019 geprägt von der Fertigstellung des kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung „barrierefreies Schweinfurt 2025“ unter gleichzeitiger Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt.

IV.3. Barrierefreiheit

Bei der Planung bzw. Genehmigung von Bauvorhaben wird der Beirat für Menschen mit Behinderung beteiligt. Er hat die Gelegenheit, die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die Anforderungen der Barrierefreiheit zu prüfen sowie entsprechende Stellungnahmen abzugeben.

Der Behindertenbeirat war im Jahr 2019 unter anderem mit folgenden Projekten beschäftigt:

- Parkhaus Mainberger Straße
- Radweg Georg-Schäfer-Straße
- Berufsschule Alfons-Goppel
- Kindergarten Gartenstadt
- Leitungsplanung Harald-Hamberg-Straße
- Eingangsbereich Adler-Apotheke
- Marktplatz Deutschhof

Die Arbeitsgruppe der lokalen Agenda 2030 „Barrierefreies Schweinfurt für Alle“ befasst sich ebenfalls mit dem Thema Barrierefreiheit (s. *auch IX.1. in diesem Bericht*).

Nach zwei Jahren intensiver Arbeit wurde im Herbst 2019 die Endfassung des Kommunalen Aktionsplans / der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes von den städtischen Gremien beschlossen und somit als verpflichtende Grundlage für die Weiterarbeit in Kraft gesetzt:

15.10.2019: Ausschuss für Beschäftigung und Soziales – einstimmig angenommen

19.11.2019: Haupt- und Finanzausschuss – einstimmig angenommen

26.11.2019: Stadtrat – einstimmig angenommen

IV.4. Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat seinen Dienstsitz ebenfalls im Zentrum am Schroturm (s. *auch V.3 in diesem Bericht*). Er unterstützt den Beirat für Menschen mit Behinderung als Geschäftsführer sowohl in organisatorischer als auch pädagogischer Hinsicht. Er berät Menschen mit Behinderung individuell, unter anderem bei der Beantragung von Schwerbehindertenausweisen. Darüber hinaus steht er der Stadtverwaltung im Bedarfsfall beratend zur Seite.

V. Senioren

V.1. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Jahr 2012 wurde vom Stadtrat einstimmig ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept für die Stadt Schweinfurt verabschiedet. Neben der Bedarfsermittlung in der Altenpflege im ambulanten, teil- und vollstationären Versorgungsbereich dokumentiert es in insgesamt elf Handlungsfeldern die Lebenswelt älterer Menschen und beschreibt die notwendigen Versorgungsstrukturen. Gleichzeitig gibt es ganz konkrete Maßnahmenempfehlungen. Ein zentrales Ziel der Stadt ist es, die Lebensbedingungen so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen der älteren Mitbürger entsprechen und es damit möglich ist, den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen. Im Gesamtkonzept wurde deshalb auch die Versorgungslage und Lebensqualität in den einzelnen Quartieren abgebildet.

Seit 2017 wurde das Seniorenpolitische Gesamtkonzept gemeinsam mit der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ fortgeschrieben. Im Herbst 2019 wurde die Endfassung von den städtischen Gremien einstimmig beschlossen.

Außerdem wurde im Jahr 2019 eine Quartierskonferenz für den Bereich Musikerviertel durchgeführt und abgeschlossen. Ziel der Quartierskonferenzen ist es, möglichst viele Akteure der Seniorenarbeit im Quartier zu vernetzen, die Bedürfnisse der Senioren vor Ort zu verifizieren, etwaige Versorgungslücken aufzudecken und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

V.2. Seniorenbeirat

Der Beirat ist die selbständige und unabhängige Interessenvertretung von Senioren in der Stadt Schweinfurt. Er hat unter anderem die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten. Durch Aktionen in der Öffentlichkeit trägt er zum Verständnis für die Belange der älteren Bevölkerung bei. Unterstützt wird der Beirat durch die Geschäftsstelle und den Leiter des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt, die im Zentrum am Schroturm untergebracht sind.

Tätigkeitsbericht 2019

- Im Jahr 2019 fanden vier Beiratssitzungen, sieben Vorstandssitzungen sowie ein Klausurtag des Vorstands statt.
- Teilnahme am Jahresgespräch mit der Schweinfurter Wohnungswirtschaft unter Leitung der SWG
- Teilnahme an den Sozialkonferenzen in der Stadt Schweinfurt
- Vernetzungstreffen mit den Heimleitungen der Schweinfurter Senioreneinrichtungen
- Vernetzungstreffen mit den Leiterinnen der Schweinfurter Sozialstationen
- Schwerpunkte der Arbeit waren im abgelaufenen Jahr die Planung und Durchführung der 36. Schweinfurter Seniorenwochen und des 22. Schweinfurter Geriatrietages sowie die Zusammenarbeit mit der Stadt Schweinfurt bei der Umsetzung einzelner Schritte des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts.
- Quartierskonferenz im Bereich Musikerviertel
- Unterstützung des Landesturnfestes 2019
- Weitere Treffen des Arbeitskreises „Verkehrssicherheit“ in Kooperation mit: Seniorenbeirat, Behindertenbeirat, Verkehrswacht, Polizei, Stadtwerke, ADFC, Verkehrswesen der Stadt Schweinfurt.

- Teilnahme von Vertretern des Vorstands an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen
- Maßnahmen zur Pflege und Honorierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Seniorenbeirat ist weit über Schweinfurt hinaus vernetzt. Seit über 30 Jahren ist er Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB). Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt nehmen regelmäßig an den Treffen der Bezirksvertretung Unterfranken teil und bilden sich zu seniorenpolitischen Themen fort. Mit Elfriede Ment stellt der Seniorenbeirat der Stadt Schweinfurt seit 2013 eine stellvertretende Sprecherin der LSBV Bezirk Unterfranken. Sie wurde im Berichtsjahr wiedergewählt.

Der Seniorenbeirat ist regelmäßig auch auf der Landesdelegiertenversammlung des LSBV vertreten. Beide Gremien dienen dem gegenseitigen Informationsaustausch, der Vernetzung und der Bündelung der Interessen von älteren Menschen in Bayern.

Außerdem war das Jahr 2019 geprägt von der Fertigstellung des kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung unter gleichzeitiger Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt, in die auch der Seniorenbeirat intensiv eingebunden war.

V.3. Zentrum am Schrottrum

Das „Zentrum am Schrottrum“ hat sich fest als Anlauf- und Beratungsstelle etabliert. Das Feedback der Ratsuchenden ist durchweg positiv, so dass weiterhin von einem Erfolgsmodell gesprochen werden kann, was inzwischen sogar von umliegenden Kommunen kopiert worden ist. Durch die enge Zusammenarbeit der hier untergebrachten Einrichtungen und Dienste entstehen Synergieeffekte, von den Klienten aber auch die dortigen Beschäftigten profitieren.

Folgende Einrichtungen und Dienste sind im „Zentrum am Schrottrum“ integriert:

- Seniorenbüro
- Geschäftsstelle des Seniorenbeirats
- Geschäftsstelle des Beirats für Menschen mit Behinderung
- Behindertenbeauftragter der Stadt Schweinfurt
- Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030
- Betreuungsstelle der Stadt Schweinfurt
- Pflegestützpunkt

Das Städtische Versicherungsamt wurde im April 2019 aufgrund Platzmangel aus der Dienststelle ausgegliedert. Gleichzeitig bietet der Bezirk Unterfranken seit 2019 Beratungsdienstleistungen im Zentrum am Schrottrum an.

Der 2016 sanierte Veranstaltungsraum am Schrottrum erweist sich als wichtiger Anlaufpunkt. Auch im Berichtsjahr 2019 konnten wieder mehrere regelmäßige Nutzergruppen hinzugewonnen werden. Der Raum wird in erster Linie für die Senioren- und Behindertenarbeit zur Verfügung gestellt und ist damit eine wertvolle Ressource für Vereine, Selbsthilfegruppen u. dgl.

VI. Pflege

VI.1. Stationäre Pflegeplätze

VI.1.1. Alten- und Pflegeheime

Name der Einrichtung	Kapazität	Belegung
Friederike-Schäfer-Heim Alten- und Pflegeheim der Hospitalstiftung Judengasse 25, 97421 Schweinfurt	125	121
Maria Frieden Alten- und Pflegeheim der Caritas St.-Anton-Str. 12, 97422 Schweinfurt	70	64
Haus Franziska Pflegeabteilung MarienStift St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	46	46
St. Elisabeth Alten- und Pflegeheim, RKB Senioren-Wohnsitz Elsa-Brändström-Str. 62, 97422 Schweinfurt	162	146
Wilhelm-Löhe-Haus Alten- und Pflegeheim der Diakonie Gymnasiumstr. 14, 97421 Schweinfurt	138	129
Pflegezentrum Maininsel Maininsel 14, 97424 Schweinfurt	114	113
Haus an den Mönchskutten Franz-Schubert-Str. 13, 97421 Schweinfurt	132	103
Pflegezentrum „Am Wasserturm“ Danziger Straße 5, 97242 Schweinfurt	98	95
Domicil-Seniorenpflegeheim Theresienstraße GmbH Theresienstraße 14, 97421 Schweinfurt	151	50

VII.1.2. Wohnstifte

	Plätze
Marienstift Wohnanlage St.-Anton-Str. 4, 97422 Schweinfurt	145
Wohnstift Augustinum Ludwigstr. 16, 97421 Schweinfurt	177

VI.2. Ambulante Pflegedienste

Im Bereich des Stadtgebietes waren im Jahr 2018 sieben ambulante Pflegedienste tätig:

- Arbeiter-Samariter-Bund
- Caritas Sozialstation St. Elisabeth
- Caritas Sozialstation St. Josef
- Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. Sozialstation
- Ambulanter Pflegedienst, Seniorenwohnen St. Elisabeth, BRK
- Daheim statt Heim GmbH – vormals Home Instead Seniorenbetreuung - (seit 01.10.2015)
- VISIT Schweinfurt GmbH & Co. KG (seit 01.10.2016)

Bis Ende 2006 galt für Kommunen die Pflicht, für bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen zu fördern (vgl. Art. 8 AGPflegeVG). Auf Basis dieser Vorschrift hatte die Stadt Schweinfurt entsprechende Förderrichtlinien erlassen. Die zugrundeliegende Norm ist 2007 außer Kraft getreten. Seither wurden diese Zuschüsse weiterhin als freiwillige Leistungen gewährt.

Alternativ dazu können die Pflegedienste aufgrund eines Grundsatzurteils des BSG aus dem Jahr 2011 die entsprechenden Investitionsaufwendungen auch durch sog. Investitionskostenaufschläge finanzieren. Diese Aufschläge würden die Vergütungssätze der Klienten entsprechend erhöhen. Vor dem Hintergrund der Einführung des Pflegestärkungsgesetzes waren sowohl die Stadt als auch der Landkreis Schweinfurt auf die Pflegedienste zugegangen, um abzufragen, ob mit einer Umstellung der Finanzierung durch Anpassung der Pflegevergütung Einverständnis besteht. Entsprechende Rahmenvereinbarungen waren 2012 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden der ambulanten Pflegedienste abgeschlossen worden.

Da die Pflegedienste jedoch befürchten, die Erhöhung der Pflegevergütung würde auf Seiten der Klienten zu einer reduzierten Inanspruchnahme von Dienstleistungen führen und sich damit negativ auf deren Versorgung auswirken, wurde gemeinsam festgelegt, die Finanzierung unverändert fortzuführen. Somit gilt die bestehende Förderrichtlinie unverändert und auch im vergangenen Jahr wurden erneut drei ambulante Pflegedienste und Sozialstationen finanziell von der Stadt unterstützt. Der **Investitionskostenzuschuss** beträgt – sofern entsprechende Aufwendungen belegt werden - 2.300 € je eingesetzter Vollzeitkraft.

Im Jahr 2019 waren für diesen Zweck rd. **56.000 €** (2018: 78.000 €) ausgezahlt worden.

VI.3. Pflegestützpunkt

Der Pflegestützpunkt wurde im Juli 2011 im Anwesen Petersgasse 5 (Zentrum am Schroturm) eröffnet. Er ist eine gemeinsame Einrichtung der Pflegekassen sowie der Stadt und des Landkreises Schweinfurt. Er bietet Beratung und Hilfe zum Thema Pflege und ist Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige. Auch nach der erfolgten Umstellung des Pflegestärkungsgesetzes II auf das neue Begutachtungssystem für Pflegebedürftige im Januar 2017 sind die Beratungszahlen im Berichtsjahr 2019 gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben.

Weiter hinzugekommen ist das Beratungsangebot des Bezirkes Unterfranken, welches seit dem 24.09.2019 jeweils dienstags 14-tägig für vier Stunden mit zwei Mitarbeitern in den Räumen des Pflegestützpunktes Schweinfurt berät.

Im Pflegestützpunkt sind insgesamt fünf Mitarbeiterinnen tätig: drei Pflegeberaterinnen der Kassen (MDK: 2 / AOK: 1; jeweils Teilzeit) und zwei Teilzeitkräfte von Seiten der Kommunen. Stundenweise im Pflegestützpunkt integriert ist die Fachstelle für pflegende Angehörige (Diakonisches Werk).

Vorgänge	2018	2019
Information/Auskunft	504	530
Beratung	481	386
Versorgungsplan	1	52
Widerspruchsberatung	8	1
Gesamtdaten	994	969

Von den 386 Beratungsterminen wurden 16 Termine durch den Bezirk unterfranken wahrgenommen. Dieses neue Angebot wurde von den Betroffenen bzw. Angehörigen sehr gut angenommen

VI.4. Hospiz-/Palliativversorgung

Am 26.09.2016 wurde das Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerk Schweinfurt – Bad Kissingen gegründet. Netzwerkpartner sind neben der Stadt Schweinfurt die Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen, die beiden Hospizvereine aus Bad Kissingen und Schweinfurt sowie der Bayerische Hospiz- und Palliativverband.

Um die Ziele des Netzwerkes zu erreichen, fanden verschiedene Treffen und Gespräche mit Akteuren der Hospizarbeit statt. Planungen und Vorbereitungen einer Bedarfsanalyse für den Bau eines stationären Hospizes konnten im Herbst 2019 anlaufen.

Für zwei geplante Inhouseschulungen „Basiscurriculum Palliative Care“ in Schweinfurt sowie in Bad Kissingen für das Jahr 2020 konnte vorzeitig die Hospiz-Akademie Bamberg gGmbH gewonnen werden. Diese zertifizierte Inhouseschulung wird Fachkräften im ambulanten und stationären Pflegebereich angeboten.

Jährlicher Finanzaufwand für die Stadt Schweinfurt als Netzwerkpartner: 1.500 Euro

Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung.

Die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) richtet sich an Patienten mit einem fortgeschrittenen Tumorleiden sowie anderen schwerwiegenden Erkrankungen, die ihre vertraute Umgebung einer stationären Palliativbetreuung vorziehen und deren Krankheitssymptome eine spezialisierte palliativärztliche und -pflegerische Betreuung notwendig machen. In Schweinfurt wird diese Aufgabe seit 01.01.2018 von dem SAPV-Team „Palliativo“ durchgeführt. Es handelt sich um eine Gesellschaft, bestehend aus dem Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt und der Kongregation der Schwestern des Erlösers als Träger des Krankenhaus St. Josef Schweinfurt.

Ziel ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, Selbstbestimmung zu erhalten und ein menschenwürdiges Leben auch in der letzten Lebensphase zu ermöglichen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde zusätzlich zum bestehenden Versorgungssystem mit der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung ein professionelles Angebot geschaffen, das ergänzend – keinesfalls alternativ – zu der Betreuung durch den Hausarzt, dem ambulanten Pflegedienst und deren ehrenamtlichen Hospizbegleitern tätig wird.

Das Versorgungsgebiet von Palliativo erstreckte sich 2018 auf die Städte und Landkreise Schweinfurt und Bad Kissingen (900 Besuche).

Erweitert wurde das Versorgungsgebiet am 01.01.2019 auf den Landkreis Rhön-Grabfeld. Aufgrund der Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie der höheren Akzeptanz haben sich die 2019 durchgeführten Besuche bei Schwerstkranken und Sterbenden um 78 % erhöht (1.600 Besuche).

VII. Wirtschaftliche Hilfen

VII.1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

VII.1.1 Erzieherische Hilfen

s. unter III.1.1.

VII.1.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (auch: Elternbeiträge für Kindertagesstätten)

s. unter III.1.2.

VII.1.3. Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine Hilfe für Alleinerziehende und wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Mindestunterhalt leistet (abzüglich des Kindergeldes für ein erstes Kind).

Im Jahr 2019 hatten monatlich durchschnittlich 679 Erziehungsberechtigte (2018: 567, 2017: 283) Anspruch auf UVG-Leistungen. Insgesamt wurden 1.877.944 € (2018: 1.929.270 €, 2017: 698.788 €) für das Jahr 2019 angewendet. Die Finanzierung dieser Leistung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder.

Jahr	2016	2017	2018	2019
Durchschnittliche monatliche Anzahlung der Bezugsberechtigten	301	283	567	679
Gesamtaufwendungen	661.673 €	698.778 €	1.929.270 €	1.877.944 €

VII.2. Ausbildungsförderung (BAföG) und Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

VII.2.1. Ausbildungsförderung (BAföG)

BAföG erhalten Schüler einer förderungsfähigen schulischen Ausbildung, soweit die für ihren Lebensunterhalt und für die Ausbildung erforderlichen Mittel (durch eigenes Einkommen und Vermögen oder Einkommen der Eltern) anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung hat für das Wintersemester 2019/2020 eine BAföG Reform beschlossen. Diese sieht vor, den Bafög-Höchstsatz ab dem Wintersemester 2018/2019 in zwei Stufen bis 2020 von 730 auf 850 Euro zu steigern. Dabei soll der Grundbedarf zunächst um fünf Prozent und dann noch einmal um zwei Prozent steigen, die Wohnpauschale für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, von 250 auf 325 Euro. Ebenso steigen die Zuschüsse für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Weitere Kernpunkte der Reform: Die Freibeträge für das Einkommen der Eltern sollen in drei Schritten bis 2021 um 16 Prozent steigen, damit mehr Schüler und Studierende Bafög erhalten. Zwischen den Jahren 2014 und 2017 ist die Zahl der BAföG Geförderten bundesweit um 180.000 auf durchschnittlich rund 557.000 Studierende und 225.000 Schülerinnen und Schüler im Monat gesunken.

	2018	2019
Anträge insgesamt	553	437
- Neuanträge	279	206
- Folgeanträge	274	231
Gesamtausgaben BAföG	2.364.922,56 €	2.588.639,91 €
- Zuschuss	2.364.922,56 €	2.588.639,91 €
- Darlehen	0,00 €	0,00

VII.2.2. Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Nach dem AFBG werden für anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungen die Lehrgangs- und Prüfungskosten zu 40 % als Zuschuss gefördert. Gegenüber der KfW Bankengruppe besteht ein Anspruch auf ein Darlehen für den übrigen Teil der Gesamtkosten. Bei Teilnehmern an Vollzeitfortbildungen kann zudem einkommens- und vermögensabhängig auch der Lebensunterhalt gefördert werden. Seit Bestehen des AFBG (1996) konnten rund 2,8 Millionen berufliche Aufstiege zu Führungskräften, Mittelständlern und Ausbildern für Fachkräfte von morgen mit einer Förderleistung von insgesamt rund 9,2 Milliarden Euro ermöglicht werden. 2018 wurden rund 167.000 Personen mit dem AFBG unterstützt.

Ab August 2020 tritt die 4. AFBG Novelle in Kraft. Diese sieht die Einführung einer stufenweisen Förderung bis auf "Master-Niveau" vor, wodurch sich die Antragszahlen voraussichtlich erhöhen werden.

Des Weiteren werden sich Zuschussanteile und Freibeträge wie folgt erhöhen:

- die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut,
- der Zuschussanteil zum Maßnahmenbeitrag für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht.
- der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 Euro auf 150 Euro erhöht.

Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

Transferleistungen

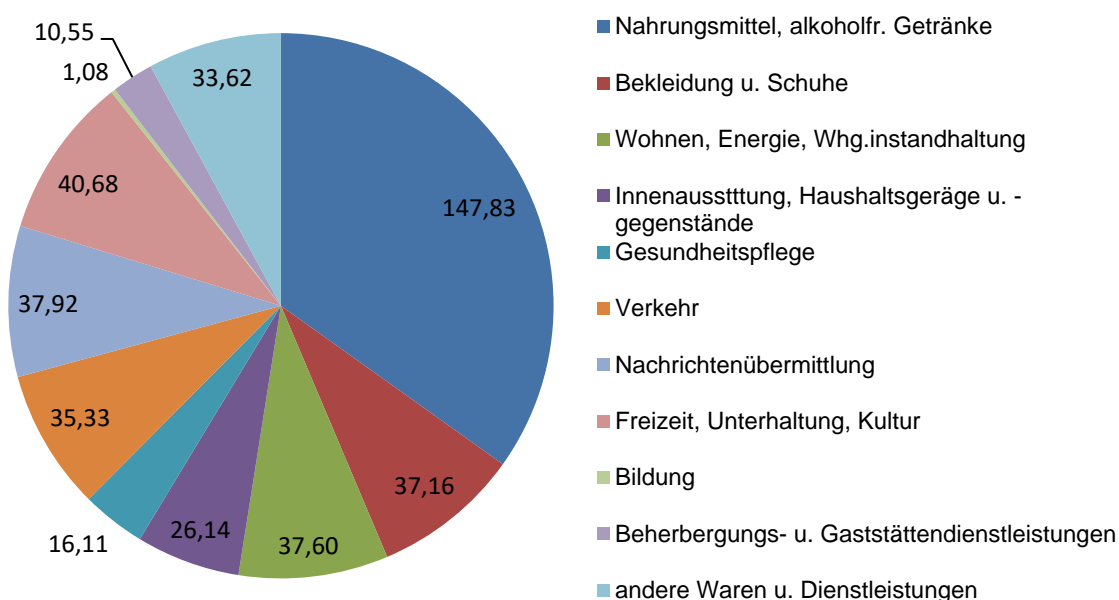
A: Regelbedarf

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden auch zum 01.01.2019 die Regelsätze angehoben. Die erhöhten Regelsätze gelten für den Rechtsbereich des SGB II sowie des SGB XII.

Entwicklung der Regelbedarfsstufen

gültig ab	RS 1	RS 2	RS 3	RS 4	RS 5	RS 6
Jan. 2011	364	328	291	287	251	215
Jan. 2012	374	337	299	275	242	219
Jan. 2013	382	345	306	289	255	224
Jan. 2014	391	353	313	296	261	229
Jan. 2015	399	360	320	302	267	234
Jan. 2016	404	364	324	306	270	237
Jan. 2017	409	368	327	311	291	236
Jan. 2018	416	374	332	316	296	240
Jan. 2019	424	382	339	322	302	246

Zusammensetzung des Regelbedarfs (Angaben in EUR)



B: Angemessenheit der Kosten der Unterkunft

Kaltniete

Eine umfassende Wohnungsbestands- und Mietkostenerhebung fand letztmals im **Herbst 2016** statt. Dabei wurden die Daten von insgesamt **7.710** Wohneinheiten berücksichtigt. Die daraufhin festgelegten Richtwerte traten zum **01.02.2017** in Kraft.

Heizkosten

Auf Basis des bundesweit gültigen Heizkostenspiegels werden die Richtwerte für die Heizkosten jährlich angepasst. Vergleichswert ist hierbei der jeweils höchste Wert innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“ (das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel).

Die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft sind in **Anlage 1** dargestellt.

VII.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende

VII.3.1 Ausgangssituation und Handlungsschwerpunkte 2019

VII.3.1.1 Rahmenbedingungen und allgemeine Ausgangslage

Im Jahr 2019 konnte das Jobcenter der Stadt Schweinfurt den Hilfebedarf zur Existenzsicherung im SGB II nochmals deutlich abbauen, dies trifft auch für einen Teil der Langzeitbezieher zu. Eine weitgehend stabile Arbeitsmarktlage, zusätzliche Transferleistungen für Familien und eine auf den Einzelfall orientierte Eingliederungsstrategie trugen zu den grundsätzlich positiven Ergebnissen bei.

Im Jahr 2019 hat der Erstzugang in den Leistungsbezug SGB II in der Stadt Schweinfurt gegenüber den Vorjahreswerten weiter deutlich um rund 20% abgenommen (Neuzugang 2017 750 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) – siehe VII.3.2 - 2018 596 eLb, 2019 469 eLb). Von den Erstzugängen verließen rund 100 erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Leistungsbezug im gleichen Jahr bereits wieder. Die Zuwanderung aus den Fluchtregionen der Welt hat sich weitgehend normalisiert.

2019 betreute das Jobcenter im Mittel 3.158 erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 1.352 Kindern¹⁾ (zuzüglich 107 Kinder mit eigenem Einkommen²⁾ in 2.366 Bedarfsgemeinschaften. 25% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hatten einen Fluchthintergrund (804 eLb im Mittel, berücksichtigt sind die 8 wichtigsten Asylherkunftsländern³⁾. Von den 1.352 Kindern haben 546 Kinder (rund 40%) einen Fluchthintergrund. Syrische Staatsangehörige bilden mit 80% die größte der von Flucht und Vertreibung betroffenen Gruppen.

In der 2. Jahreshälfte machte sich die allgemeine konjunkturelle Entwicklung bemerkbar, wobei die Diversität der regionalen Unternehmensstruktur zu einem weitgehend stabilen Arbeitsmarkt führte. Die Nachfrage nach Arbeitskräften brach erst zur Jahreswende 2020 deutlich ein. Der sich andeutende Rückgang war 2019 stark von der jeweiligen Branche abhängig und in einigen Bereichen insbesondere von den Entwicklungen des Weltmarktes geprägt.

Aktuell bieten Branchen wie Lager/Logistik, Gesundheit/Pflege und Handwerk die zukunftssträchtesten Perspektiven für die nächsten Jahre. Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften hat sich bisher für das Jobcenter insbesondere im Handwerk und Pflegeberufen deutlich gezeigt. Das Jobcenter bemühte sich vor allem junge Menschen für eine Ausbildung in Mangelberufen zu gewinnen. Die Integrationschancen der An- und Ungelernten liegen überwiegend bei den Personaldienstleistern (2019 33% der sozialversicherungspflichtigen Integrationen 2018: 34%; 2017: 38%, 2016: 42%)

¹⁾ Mittelwert 2019 der Kinder zwischen 0 und 15 Jahren mit einem eigenen Hilfebedarf (Sozialgeld).

²⁾ Inklusiv Kinder mit bedarfsdeckendem eigenem Einkommen, z.B. Unterhalt, Kindergeld, Renten), Anzahl Betrag 2019 im Mittel 107 Kinder unter 15 Jahre

³⁾ Die nichteuropäischen Asylherkunftsländer umfassen: Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und Somalia.

Ein Anstieg des Bezugs von Transferleistungen der Arbeitsverwaltungen war 2019 im vierten Quartal im Bereich Arbeitslosengeld I erkennbar, die Arbeitslosenquote blieb aber insgesamt mit 6,1% (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) nur leicht über dem Niveau des Vorjahres, wobei der Anteil Arbeitslosengeld II („Hartz IV) noch abgenommen hatte (2019: 3,6%; 2018: 3,7%). Auch die SGB II-Quote ⁴⁾ verzeichnete 2019 einen leichten Rückgang (2018: 12,3% und 2019: 11,1%).

⁴⁾ Zur Berechnung der SGB II-Hilfequote werden ausgewählte Personengruppen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zur Bevölkerung im jeweiligen Alter wie folgt ins Verhältnis gesetzt: SGB II-Quote: Bevölkerung im Alter von 0 Jahren bis zur Regelaltersgrenze

VII.3.1.2 Organisation und personelle Situation des Jobcenters

Die Organisation des Jobcenters hat sich fortlaufend an interne und externe Entwicklungen anzupassen um leistungsfähig zu bleiben. Bereits im Vorjahr hatten Mitarbeiter/innen begonnen sich intensiv mit einer zukunftsfähigen **Gestaltung von Verwaltungsabläufen und deren digitaler Umsetzung** zu befassen. Die digitale Sachakte konnte 2019 bereits weitestgehend eingeführt werden, die Umstellung der Kundenakte verzögerte sich bedingt durch technische und Beschaffungsprobleme.

Generell befassen sich die kommunalen Jobcenter bundesweit mit den Möglichkeiten und **Chancen digitalisierter Prozesse**. Große Kundengruppen sind inzwischen in der Lage Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung zu stellen und Kopien notwendiger Unterlagen selbst in Form von Scans oder Fotos anzufertigen. Eine Entlastung des Empfangs durch Routinearbeiten wie Kopieren vermeidet Wartezeiten für Kunden und stellt diese Mitarbeiter/innen für andere Aufgaben frei.

Mit dem **Rückgang der Migrationsbewegung** wurden die damit verbundenen Sonderstrukturen sukzessive abgebaut. Das Sonderteam „Flucht“ in der Leistungssachbearbeitung wurde in der zweiten Jahreshälfte 2019 aufgelöst, Dolmetscherdienste reduziert und Mitarbeiter/innen mit neuen Aufgaben betraut.

Generell hat der Rückgang der Fallzahlen in den letzten beiden Jahren **Kapazitäten für interne Umstrukturierungen** geschaffen. Spezialaufgaben, die im Zusammenhang mit dem Datenschutz, der Einführung der digitalen Akte, der Betreuung der Fachsoftware auf Sachgebieteebene und der aufwendigen Betreuung von Selbständigen u.ä. entstehen, konnten durch eigenes Personal übernommen werden. Auch konnte auf individuelle Wünsche zur Arbeitszeitanpassung reagiert werden.

Gleichzeitig stellten aber die **sehr langfristigen Erkrankungen** einzelne Teams vor erhebliche Herausforderungen. Dem gesundheitlich bedingten längerfristigen Ausfall von Mitarbeiter/innen (1.660 Kalendertage im Jahr 2019) musste dringend entgegengewirkt werden.

Die **Einführung von „Springern“** in beiden Sachgebieten soll mittelfristig Entlastung bei längerfristigen Erkrankungen und zusätzlichen Anforderungen bringen. Außerdem entsteht Freiraum für Zusatzaufgaben, wie die Einarbeitung, Schulung, Aufgaben der Organisationsentwicklung und der technischen Umstellung.

Seit der Einführung der **Altersdifferenzierung** ab 50 Jahren im Jahr 2005 hat sich der Arbeitsmarkt für ältere Leistungsberechtigte deutlich positiv verändert. Die Altersdifferenzierung wurde an die vom Gesetzgeber unter bestimmten Umständen eingeräumte Möglichkeit des erleichterten Bezugs von Arbeitslosengeld II ab 59 Jahren angepasst. Nach wie vor von zentraler Bedeutung sind die Differenzierungen bei jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 und im Bereich der beruflichen Rehabilitation. Beide Bereiche setzten besondere Fachkenntnisse und spezielle Vernetzungen voraus.

Mit den Umstrukturierungen waren 2019 weitgehende **Neuaufteilungen von Fällen** notwendig, was in den ersten Monaten nach der Umstellung u.a. die inzwischen ausschließlich personenorientierte Vermittlung deutlich beeinflusste. Arbeitsvermittlung im Jobcenter kann nur individualisiert zur Zufriedenheit aller Akteure umgesetzt werden, Massenbewerbungen auf akquirierte oder angebotene Stellen vermeidet das Jobcenter.

Die **aktuelle Entwicklung der Kundengruppen** macht es nach Auffassung des Jobcenters notwendig, die vertiefte Einzelbetreuung zu intensivieren und vermehrt mit eigenem Personal durchzuführen. Einige Kollegen/innen haben dafür eine entsprechende zertifizierte langfristige Weiterbildung („Case-Managern/innen – DGCC zertifiziert) absolviert. Berufliche Quereinsteiger/innen erwarben so die notwendigen fachlichen Kenntnisse für ein vertieftes Fallmanagement und Studienabsolventen sozialer Berufsbilder konnten ihre Kenntnisse arbeitsweltbezogen auffrischen. Eine derartige Spezialisierung hätte die Entlastung von Fallzahlen zur Voraussetzung.

Personalmanagement und –bindung werden immer wichtiger, denn das Jobcenter ringt weiterhin um die Rekrutierung von geeignetem Personal. Die anspruchsvolle und teilweise belastende Arbeit fordert eine hohe fachliche Qualifikation, aber auch die Fähigkeit mit schwierigen Menschen umgehen und Stress und dessen Folgen bewältigen zu können. Generell ist das Jobcenter darauf angewiesen **ausreichend qualifiziertes Personal** zur Bewältigung seiner vielfältigen Aufgaben zu beschäftigen. Krisen der letzten Jahre haben gezeigt – so auch die aktuelle „Corona-Krise“ - dass schnelle Änderungen immer wieder auftreten, die zu einem sehr raschen Anstieg von Fallzahlen führen. Eine kurzfristige Einarbeitung ist im Bereich der komplexen Tätigkeitsbereiche nicht möglich und geeignetes qualifiziertes Personal für den Bereich SGB II nicht am Arbeitsmarkt. Bei einem unausgewogenen Verhältnis von langjährigen, erfahrenen und neuen Mitarbeitern/innen droht darüber hinaus ein problembehafteter Qualitäts- und Erfahrungsverlust.

VII.3.1.3. Zielsetzung und Handlungsschwerpunkte des Jobcenters für 2019

Nach einer langjährigen Phase mit einem aufnahmebereiten Arbeitsmarkt hat sich der Anteil der Personen mit erheblichen Einschränkungen und verstetigtem Leistungsbezug deutlich erhöht. Aktuell erfüllen 67% der Leistungsbeziehenden das Kriterium für **Langzeitleistungsbezug**⁵⁾, wobei die Quote mit zunehmendem Alter auf bis zu über 85% ansteigt. Das Jobcenter hat sich 2019 besonders auf diese Zielgruppe fokussiert. Es wurden die individuellen Coaching-Angebote ausgebaut und erhebliche finanzielle Mittel zur Finanzierung von Arbeitsplätzen auf dem 1. und 2. Arbeitsmarkt in die Hand genommen.

Die deutlichen Erfolge (erneuter Abbau des Hilfebedarfs der Zielgruppe um -10% gegenüber dem Vorjahr) haben zu der Intention geführt, zukünftig speziell geschulte Mitarbeiter/innen im eigenen Haus für ein gezieltes Fallmanagement einsetzen zu wollen. Bisher wurde das vertiefte Coaching, an Bildungsträger vergeben, da die interne personelle Ausstattung für eine intensivierte Betreuung mit niedrigerem Fallschlüssel nicht ausreicht. Für diese Art der individualisierten Unterstützung wendet das Jobcenter in den letzten Jahren 33% der Gesamtaufwendungen für die Eingliederung auf (2019: rund 725.000 €).

Zum 01.01.2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein weiteres Programm zur Förderung der Langzeitleistungsbezieher, das sogenannte **Teilhabechancengesetz** eingeführt.

Die Jobcenter wurden für die Umsetzung bis 2024 bundesweit mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Mit einer zunächst 2-jährigen 100%-Förderung und vorausgehendem und begleitendem Coaching erhielten 14 Langzeitleistungsberechtigte bis Februar 2020 eine Chance auf Reintegration in den Arbeitsmarkt (siehe dazu Punkt VII 3.4.3.2).

⁵⁾ Langzeitleistungsbezug tritt nach 21-monatigem Leistungsbezug SGB II in einem Zeitraum vom 24 Monaten ein.

Der Anteil Leistungsberechtigter, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, beträgt auch 2019 rund 30%. Hierzu gehören auch diejenigen, die in Vollzeit erwerbstätig sind, deren Erwerbseinkommen zur Deckung des Bedarfs auch unter Berücksichtigung möglicher weiterer sozialer Leistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag nicht ausreicht. Zu dem hohen Anteil von **arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten** im SGB II trägt auch die seit einigen Jahren geänderte Zuständigkeit für Menschen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld I bei.

Für die Integration von Arbeitnehmern, die entsprechende Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben, ist die Agentur für Arbeit auch bei einem aufstockenden Leistungsbezug von „Hartz IV“ mit der Vermittlung beauftragt.

Die Jobcenter sind daher zunehmend nur noch für die Eingliederung von Hilfebedürftigen zuständig, die entweder noch nie, länger nicht mehr oder nur sehr kurzfristig am Arbeitsmarkt erfolgreich waren.

Besonders Familien mit mehreren Kindern oder Alleinerziehende sind von langen Verweildauern im Hilfebedarf –auch bei Erwerbseinkommen - betroffen und sind damit oftmals zu den Langzeitleistungsbeziehern zu rechnen.

Die Integration von Migranten aus dem Asylverfahren hat sich in die regulären Abläufe eingefügt. Die Bedeutung von speziellen Aufgaben wie Organisation der Sprachförderung, die Anerkennung von Abschlüssen und Orientierung am deutschen Arbeitsmarkt hat deutlich abgenommen. Der Anteil an finanzieller Förderung dieser Zielgruppe bleibt mit 34% der Eingliederungsleistungen weiterhin moderat (Anteil an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 25% 2019, Anteil an Eingliederungsleistungen 2018 31%).

Der Begleitung des **Übergangs von der Schule in das Berufsleben** kommt eine weitere zentrale Bedeutung zu. Ein zunehmender Anteil an jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund hat einen besonderen Förderbedarf im Übergang in das Berufsleben. Eine zentrale Hürde für die Zielgruppe stellt der erfolgreiche Besuch der Berufsschule dar. Das Jobcenter hat in den Jugendmaßnahmen „Kooperative Ausbildung“ und „PAQT“ (dazu Punkt VII.3.7.1) im Rahmen der Ausschreibungen 2019 nachsteuern müssen um dem gestiegenen Förderbedarf durch zusätzliches Personal gerecht zu werden. Der Erfolg vorausgehender und begleitender Fördermaßnahmen zeigt sich in der Tatsache, dass der Anteil junger Erwachsener mit Fluchthintergrund bei den 2019 begonnenen betrieblichen Ausbildungen mit 57% überwog (42 von 75 betrieblichen Ausbildungen).

Die Verbesserung der **Zusammenarbeit mit den Mittelschulen** in Schweinfurt nahm 2019 einen breiten planerischen Raum ein. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt ist an diesen Schulen mit dem kommunalen Projekt „**Pro Praxis**“ vertreten. Durch sich verändernde Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler sind die jungen Menschen teilweise noch nicht reif für betriebliche Praktika in den 8. und 9. Klassen. Ferner bereitet den Schulen die Elternarbeit Probleme. Hier wurde gemeinsam mit den Schulen um ein neues Konzept gerungen und es wurde bereits im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten nachgesteuert.

Sozial sinnvolle Arbeit bedeutet auch **Vernetzung und Individualisierung** der Hilfsangebote. Diesem Grundsatz folgend bemüht sich das Jobcenter um Projekte in denen verschiedene Rechtsgebiete eng zusammenwirken – wie zum Beispiel im Programm „CURA-Coaching für Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“ (siehe dazu *Punkt VII.3.7.2*) in Kooperation mit dem Jugendamt oder die Vereinbarung zur Kooperation von Schule, Berufsberatung, Jobcenter und Jugendamt, die Schweinfurter Lösung für eine „Jugendberufsagentur“. Das Jobcenter ist ferner in zahlreichen Gremien und „runden Tischen“ vertreten.

Der Zugang zu **speziellen Beratungsangeboten** ist für Kundengruppen, die unter erheblichem Problemdruck stehen, manchmal schwierig. Die Angebote von Schuldner- und Energieberatung im Jobcenter sowie gemeinsame Treffen von Leistungsberechtigten, Mitarbeitern des Jobcenters und der Beratungseinrichtung im Jobcenter oder „auf neutralem Boden“ können helfen Zugänge zu erleichtern.

VII.3.1.4 Rechtliche Grundlagen – Entwicklung des Sozialgesetzbuches II

Im Jahr 2019 kam es bisher zu einigen, eher kleineren rechtlichen Änderungen, zu denen die Erhöhung von Leistungen anderer Rechtsgebiete (z.B. Bundesausbildungsförderung, Kinderzuschlag) ebenso gehörten, wie die Klärung, dass das Familiengeld nun für alle Leistungsberechtigten anrechnungsfrei bleibt. Die Anpassungen machten teilweise die Überprüfung ganzer Kundengruppen hinsichtlich ihrer Ansprüche (z.B. Kinderzuschlag), die Neuberechnung und die Information der betroffenen Kundengruppen erforderlich.

Die **Erhöhung des Kinderzuschlags**, Familiengeld und Wohngeld trugen – neben anderen Faktoren – auch zum Rückgang eines Anteils an erwerbstätigen Vollzeit und Teilzeitbeschäftigten im Leistungsbezug bei (Kinderzuschlag kann ab einem Einkommen von 900 Euro für Paare und beziehungsweise 600 Euro bei Alleinerziehende gewährt werden). Die Wohngeldreform zum 01.01.2020 kann diesen Trend weiter stützen.

Das **Thema Datenschutz** hat 2019 zu diversen Gesprächen mit Bildungsträgern geführt. Die schwierige Unterscheidung zwischen im Vertrauen mitgeteilten, sehr persönlichen, sensiblen Daten und den für das Integrationsziel und die Dokumentationspflichten wesentlichen Informationen bereitet generell Probleme. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Einführung der digitalen Akte wurden Dienstanweisungen noch einmal überarbeitet und Dokumentationspflichten und Grenzen definiert.

VII.3.2 Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher nach dem SGB II

*In den Zuständigkeitsbereich des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) fallen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) zwischen 15 und 65 Jahre und deren Kinder oder Personen, die erwerbsunfähig sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben. Diese nicht erwerbsfähigen Personen erhalten das sogenannte Sozialgeld. Die Gemeinschaft von Personen, die als Lebenspartner oder Familien gemeinsam einen Haushalt bilden, wird im SGB II **als Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet.*

Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften in der Stadt Schweinfurt entspricht in etwa mit Erscheinungsbild des Hilfebedarfs SGB II städtischer Regionen bundesweit: Es überwiegen auch weiterhin Single Bedarfsgemeinschaften mit 56% (Jahresdurchschnitt 2019), gefolgt von einer weiteren besonders betroffenen Zielgruppe, den Alleinerziehenden (20% der BGs, Bayern 20%, Bund 18%).

Der Hilfebedarf von Alleinerziehenden hat in den letzten Jahren kontinuierlich leicht abgenommen, ein ansteigendes Lohnniveau und zusätzliche Leistungen wie Kinderzuschlag und Wohngeld haben 2019 die rückläufige Tendenz gestützt. Auch Partnerbedarfsgemeinschaften mit Kindern haben 2019 leicht abgenommen, die Anzahl hatte sich in den Jahren mit starker Zuwanderung deutlich erhöht. Insgesamt leben in 36% der Bedarfsgemeinschaften Kinder unter 18 Jahren (Bayern 35%, Bund 34%). Gerade für große Bedarfsgemeinschaften ist es nach wie vor schwierig den Hilfebedarf zu beenden.

Häufig tragen kulturell bedingte Rollenverteilungen und nur geringe oder nicht anerkannte Qualifikationen dazu bei, dass das Familieneinkommen nicht ausreicht. Erst mit Eintritt älterer Kinder in die Berufsausbildung erhöht sich die Beendigung des Leistungsbezugs in diesen Familien.

Mit Beginn des Jahres 2020 zeichnete sich eine kontinuierliche, zunächst moderate Zunahme der Fallzahlen ab, die bereits im 4. Quartal 2019 einsetzende konjunkturelle Abschwächung begann sich im SGB II Bezug nieder zu schlagen.

VII. 3.2.1 Entwicklung der Hilfebedürftigkeit im Jahresmittel seit 2013

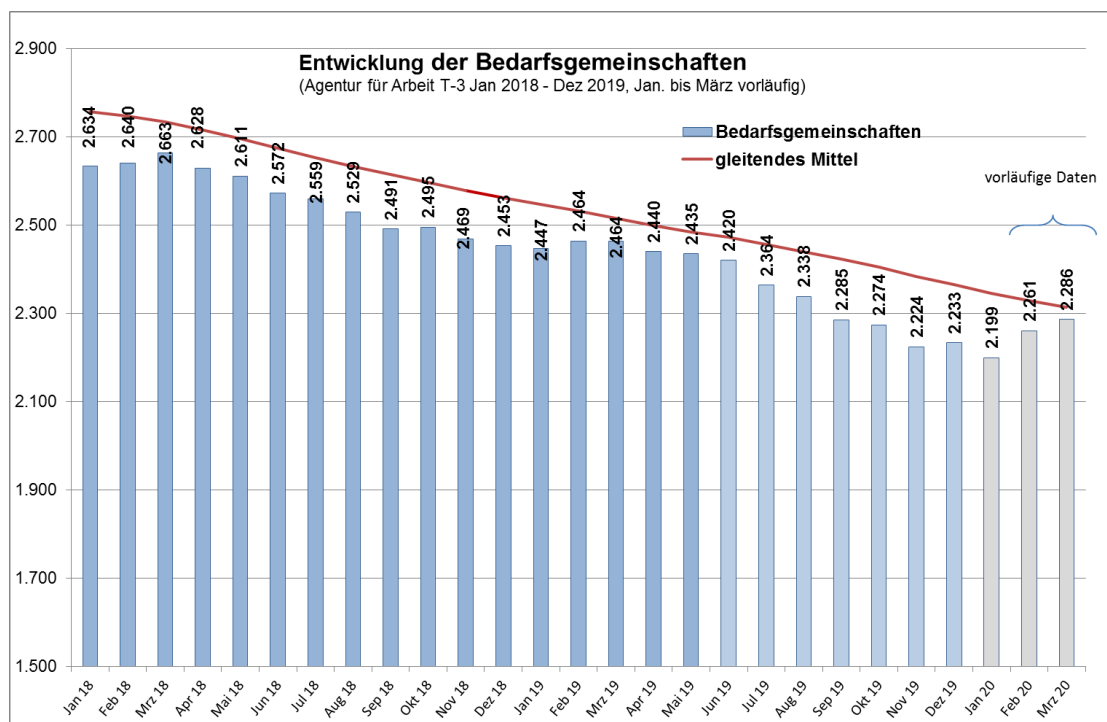
(Agentur für Arbeit – T3- Daten, Januar bis Dezember 2019)

Jahresmittelwerte	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Durchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften	2732*	2.654	2.668	2.752	2.762	2562	2.366
Durchschnittliche Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	3.571	3.466	3.489	3.642	3.723	3.452	3.158
Durchschnittliche Anzahl der Sozialgeldbezieher (i.d.R. Kinder unter 15 Jahre)*	1.192	1.202	1.318	1.429	1.568	1.600	1459

* inkl. Kinder mit bedarfsgedecktem Einkommen (Unterhalt, Kindergeld) in Bedarfsgemeinschaften (Mittelwert 2019 107 Kinder)

VII.3.2.2 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

(Bundesagentur für Arbeit, T-3 Jan 2018 bis Dez. 2019; Jan-Mrz. vorl.)



VII.3.2.3 Dynamik von Zu und Abgang

Der monatliche Zugang⁶⁾ betrug im Mittel des Jahres 184 Regelleistungsberechtigte monatlich (eLb und Sozialgeldbezieher) (2018 199; 2017 216), davon waren 119 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (monatlicher Durchschnittswert). Während des ganzen Jahresverlaufes überwogen die die Abgänge deutlich. Die saisonale Dynamik des Arbeitsmarktes spiegelt sich in den Ausschlägen der Abgangszahlen deutlich wieder.

⁶⁾Nicht berücksichtigt werden kurzfristige Leistungsunterbrechungen von Personen, die anschließend wieder in den Leistungsbezug fallen (Daten T-3 Agentur für Arbeit)

VII.3.2.4 Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (Bundesagentur für Arbeit – endgültige Daten Dezember 2019)

Bedarfsgemeinschaften insgesamt	2.233		
darunter:			
BG ohne Zuordnung*	29		
Single BG	1.244		
Single von 18 bis unter 25 Jahren	133		
Single über 25 Jahren	1.112		
Alleinerziehende BG	439	Partnerschaft	523
ohne Kind		ohne Kind	159
mit 1 Kind	234	mit 1 Kind	114
mit 2 Kindern	160	mit 2 Kindern	118
mit 3 Kindern	64	mit 3 Kindern	139
Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18			801

* z.B. Wechsel der Art der Bedarfsgemeinschaft innerhalb des Erhebungszeitraumes

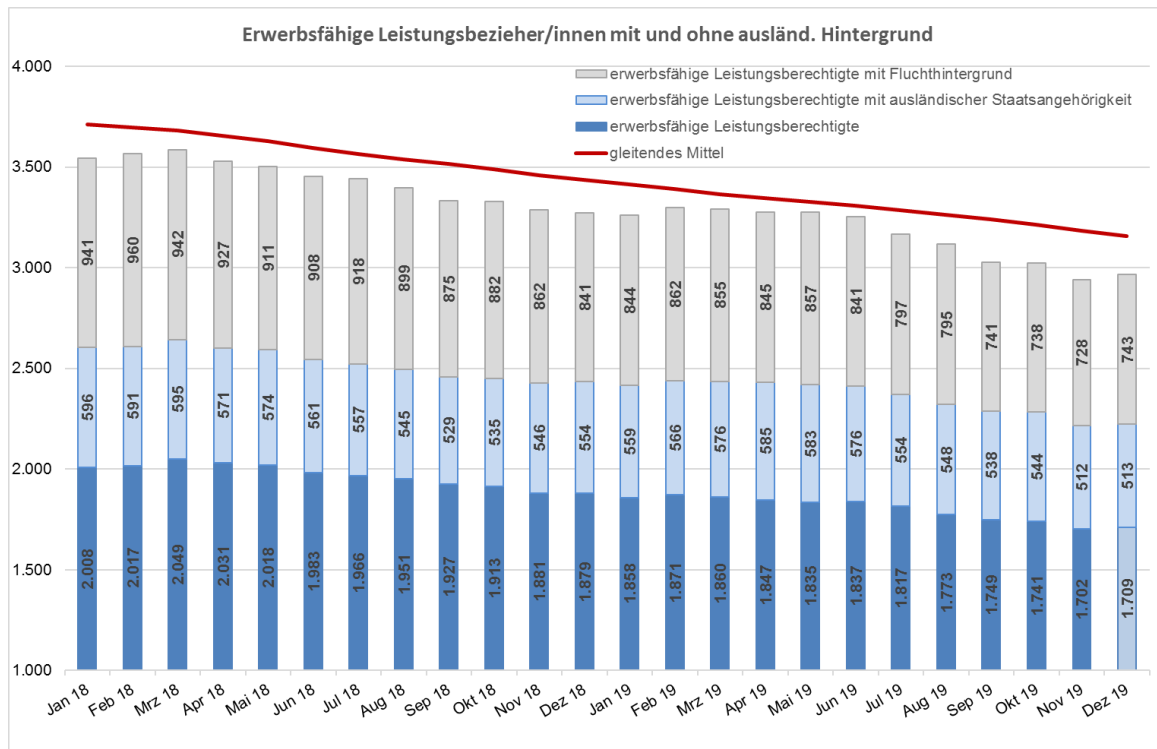
VII.3.2.5 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Leistungsbezug SGB II

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig (nach Einkommens- und Vermögensprüfung) sind, sowie den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schweinfurt haben (für das Jobcenter der Stadt Schweinfurt).

Nach den teilweise erheblichen Anstiegen des Hilfebedarfs in den Jahren 2015 – 2017 sank die Anzahl deutlich und fiel Ende 2019 erstmals kurzfristig unter 3.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

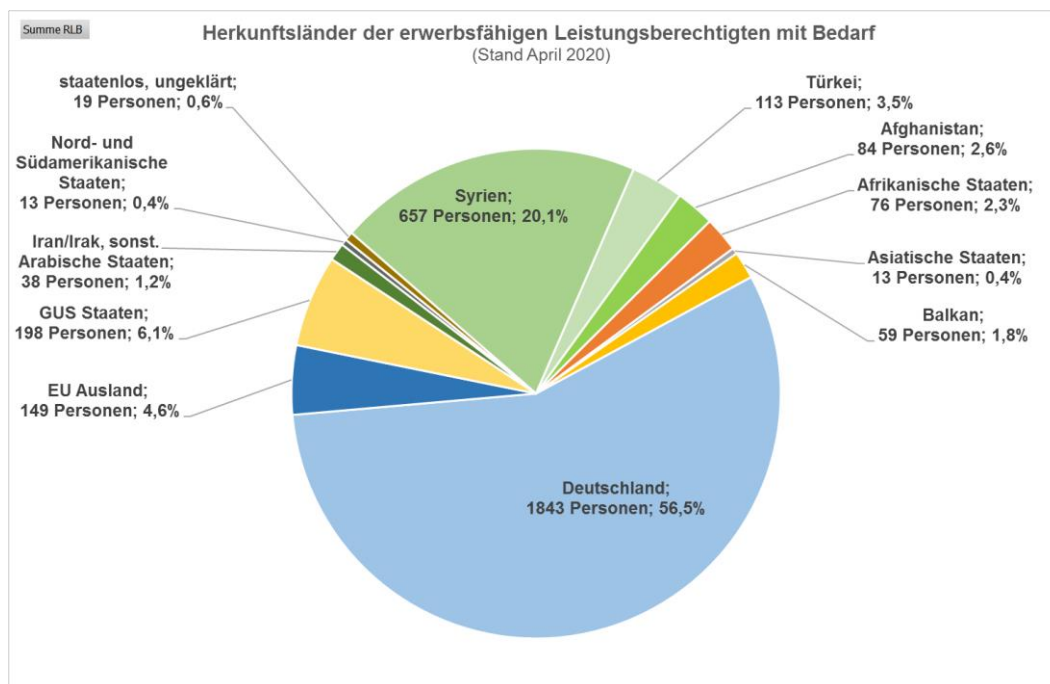
Innerhalb der letzten Jahre ist der Anteil **der Hilfebedürftigen mit ausländischen Staatsbürgerschaften** von rund 30% (Dezember 2015 33%) auf 43% im Jahresmittel 2019 (2018 ebenfalls 43%) angestiegen. Von den 1.358 (Jahresmittel 2019) Leistungsberechtigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft hatten knapp 60% einen Fluchthintergrund. Hinzu kommen Menschen die als Spätaussiedler den Weg nach Schweinfurt gefunden haben, die aber die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

VII.3.2.5.1 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Staatsangehörigkeit und Fluchthintergrund (Bundesagentur für Arbeit, T-3 endgültige Daten, Jan 2018 bis Dez. 2019)



Die Gruppe der Personen mit Fluchthintergrund wies 2019 mit 11 % den deutlichsten Rückgang gegenüber dem Vorjahr auf (sonstige Ausländer -1% - jeweils Jahresmittelwert). Lediglich Zuwanderer aus den GUS-Staaten haben gegenüber 2018 um 12% zugenommen, teilweise erfolgte der Zugang auch aus dem Asylverfahren.

VII. 3.2.5.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Staatsangehörigkeiten (April 2020 – eigene Auswertung 3.262 eLb – vorläufige Daten)



VII.3.2.5.3 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen

Die anteilige Alterszusammensetzung der Zielgruppe blieb auch 2019 nahezu unverändert, der Anteil der Älteren (55 bis 65 Jahre) im Leistungsbezug stagniert seit einigen Jahren. Zuwanderung mit Asylhintergrund wirkt sich in der Altersgruppe ab 50 Jahre so gut wie nicht aus. Der Anteil der Älteren ab 55 Jahre beträgt 23% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Diese Altersgruppe verharrt mit bis zu 85% im Langzeitleistungsbezug. In der Altersgruppe beschränken teilweise massive gesundheitliche Einschränkungen die Aussicht auf Veränderungen und Beendigung des Hilfebedarfs. Entsprechende Prüfungen der Erwerbsfähigkeit durch die Rententräger ergeben auch bei langjährig dauerhaft Krankgeschriebenen eine Erwerbsfähigkeit von über 3 Stunden täglich, für die es aber keine realistischen Arbeitsmarktchancen gibt.

Der Anteil sehr junger und jüngerer Leistungsberechtigter zwischen 15 und 35 Jahren stieg mit der Zuwanderung seit 2015 bis 2017 deutlich an und nimmt seit Mitte des Jahres 2017 kontinuierlich ab. 2019 sank die Zahl junger Erwachsener zwischen 15 und 25 Jahren um -14% gegenüber dem Vorjahr. Generell handelt es sich dabei um eine Altersgruppe, die auch weiterhin positive Arbeitsmarktchancen hat. Rund 50% der Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung finden im Alter zwischen 15 und 35 Jahren statt.

VII.3.2.5.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Altersgruppen und Geschlecht

(Bundesagentur für Arbeit – T-3 Dezember 2019)

	insgesamt	männlich	weiblich	unter 25 Jahren	Ausländer gesamt	davon Ausländer mit Fluchthintergrund
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.965	1.333	1.632	461	1.256	743
davon zwischen 15 und unter 25 Jahre	461	238	223	455	250	206
davon zwischen 25 und unter 55 Jahre	1.830	816	1014	X	836	486
davon über 55 Jahre	674	279	395	X	170	51

Typisch für die Zusammensetzung der Altersgruppen nach Geschlecht ist die Tatsache, dass bei den jüngeren Leistungsberechtigten das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Leistungsberechtigten nur wenig abweicht, während in den nachfolgenden Altersgruppen Frauen deutlich überwiegen. In der Altersgruppe ab 25 Jahren beziehen u.a. weibliche Alleinerziehende Leistungen, deren alleiniges Familieneinkommen oftmals für die Existenzsicherung nicht ausreicht, weibliche Berufsfelder sind oftmals durch ein niedriges Lohnniveau gekennzeichnet. Mit zunehmenden Alter wirken sich auch fehlende oder langjährig unterbrochene Erwerbsbiographien von Frauen stärker auf die Integrationschancen aus.

VII.3.2.6 Sozialgeldempfänger im Leistungsbezug

Sozialgeldempfänger sind nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, zu denen Kinder bis 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen gehören (im Mittel 2019 27 Personen), die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben und selbst Leistungen (Sozialgeld) beziehen.

In Bedarfsgemeinschaften leben auch Kinder, die über ein eigenes Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Renten) verfügen, so dass sie selbst keine Leistungen beziehen. Diese Kinder werden getrennt ausgewiesen, beim Hilfebedarf von Kindern aber mitberücksichtigt, da sich ihre Lebenssituation nicht wesentlich von der Situation leistungsbeziehender Kinder unterscheidet, es wird aber jeweils darüber informiert.

Nachdem das Jobcenter in den vorangegangenen Jahren einen erheblichen Anstieg der Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften feststellen musste, setzte 2018 auch hier eine Trendwende ein, die sich im Folgejahr fortsetzte und im Dezember 2019 das Niveau des Jahres 2014 wieder erreichte. Der Anteil an Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber den Kindern deutscher Staatsbürgerschaft im Leistungsbezug SGB II liegt leicht über dem Anteil ausländischer Staatsbürger gesamt (Kinder bei 50%, erwerbsfähige Leistungsberechtigte 43% 2019), bei den Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit liegt der Anteil aus Familien mit Fluchterfahrungen bei rund 80%.

2019 gelingt die Beendigung des Hilfebedarfs insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit älteren Kindern (- 8,5 % 6-15 Jahre im Dezember 2019, -18,7% bei Kindern zwischen 15 und 18 Jahre), aber auch Familien mit 2 Kindern schaffen den Übergang in die selbständige Existenzsicherung (Dezember 2019 -13,7%) mit zunehmendem Alter der Kinder. Hilfreich sind zusätzliche Leistungen wie der erhöhte Kinderzuschlag, Wohngeld und ein allgemein angestiegenes Lohnniveau. Generell sind Familien mit Kindern deutlich erfolgreicher bei der Integration in den Arbeitsmarkt (siehe dazu Punkt VII.3.4.4).

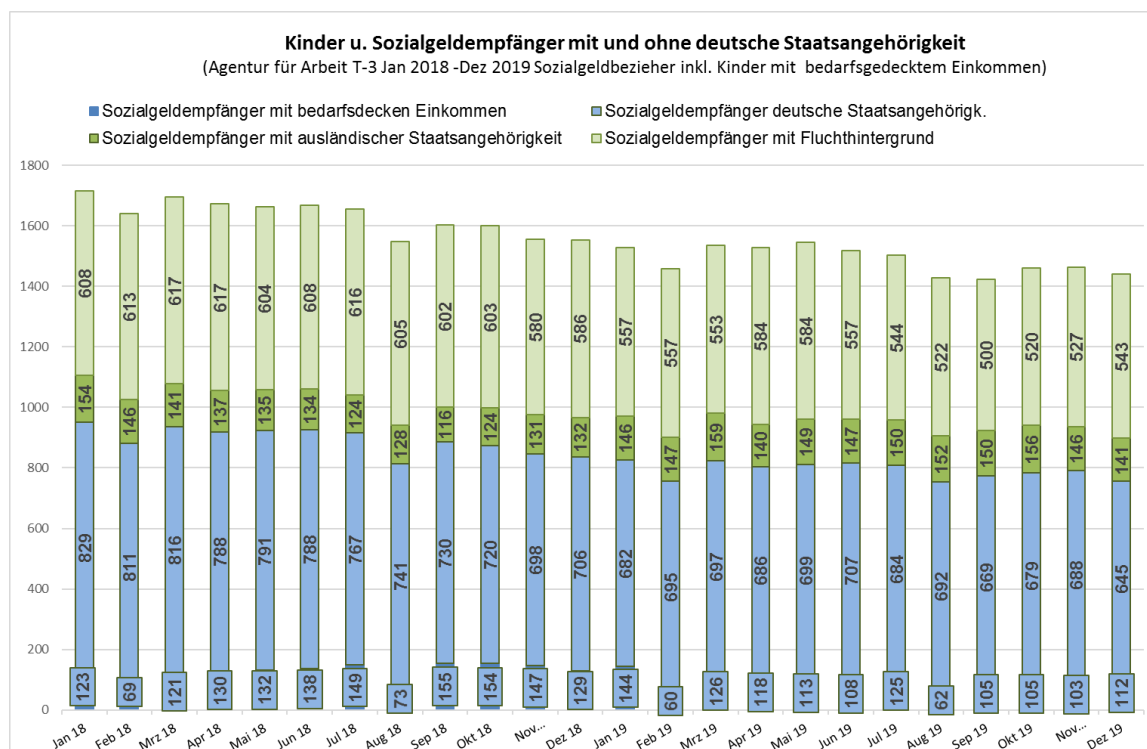
VII.3.2.6.1 Sozialgeldempfänger im Leistungsbezug

(Agentur für Arbeit T-3 Dezember 2019)

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	gesamt	männl.	weibl.	Ausländer/ mit Fluchthintergrund
Sozialgeld beziehende Kinder	1.304	668	672	673 / 527
zuzügl. Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen in einer Bedarfsgemeinschaft	112			
unter 3 Jahren	290	145	145	147
3 bis unter 6 Jahren	296	143	153	152
6 bis unter 15 Jahren	718	351	367	371
15 Jahren und älter	25	18	7	14
Summe	1.441	657	672	684

Dem Jobcenter ist eine **frühzeitige Integration der Kinder in die Betreuungseinrichtungen** wichtig, um gerade Familien mit Migrationshintergrund bei der sprachlichen Integration der Kinder zu unterstützen. Aus diesem Grund werden auch Erziehende mit Kindern unter 3 Jahren regelmäßig kontaktiert und nach ihren Plänen und dem aktuellen Stand der Organisation der Kinderbetreuung befragt. Allerdings ist ein Kindergartenplatz aktuell kurzfristig nur mit Wartezeiten, Glück oder langen Anfahrtswegen zu bekommen. Für Alleinerziehende gibt es ein spezielles Coachingangebot und das Projekt CURA des Jobcenters.

VII.3.2.6.1 Entwicklung der Sozialgeldbezieher 2019 (Daten Agentur für Arbeit – T-3)



VII.3.3 Entwicklung der Hilfebedürftigkeit – bundesweiter Kennzahlenvergleich § 48a SGB II

Seit 2012 unterliegen alle Jobcenter unabhängig von ihrer Organisationsform einem bundesweiten Vergleich. Für ausgewählte Kennzahlen zu den nachfolgenden Schwerpunkten hat das Jobcenter Prognosen abzugeben und steht in einem Benchmarking mit Jobcentern in als gleichartig eingestuften Regionen, sogenannten Clustern. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt ist dem Cluster II b⁷⁾ zugeordnet. Erhoben werden drei wesentliche Kennzahlen mit einigen vertiefenden Erhebungen. Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt hat in der Zielvereinbarung 2019 folgende Ziele vereinbart:

- **K 1 Entwicklung der Hilfebedürftigkeit:**
Fortsetzung des Rückgangs der Hilfebedürftigkeit
- **K2 Integration in sozialversicherungspflichtige Arbeit**
Die Integrationsquote bleibt gegenüber dem Vorjahr gleich (34,5%) ⁸⁾
- **K3 Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit**
Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit, Zielwert nicht mehr als + 3% gegenüber dem Vorjahr.

Die Definitionen sowie wesentliche Auswertungen finden sich in auf dem Portal www.sgb2.info

Auch 2019 konnte das Jobcenter die mit dem bayerischen Staatsministerium vereinbarten Ziele weitgehend erreichen bzw. in einigen Schwerpunktthemen auch übertreffen. Die Hilfebedürftigkeit nahm 2019 weiter kontinuierlich und deutlich ab (im Jahresdurchschnitt 2019 – Jan-Dez 19- um 6,7%; Bayern 6,9%). Die Kosten für Unterkunft und Heizung sanken im gleichen Zeitraum um -8,8% (Bayern -7,2%) im Jahresmittel gegenüber dem Vorjahr. Die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterlag Schwankungen zwischen -5,7 % (Juni 2019) und -10,55% im November 2019. Bayernweit bewegte sich das Jobcenter damit im oberen Drittel.

Die Integrationsquote blieb in Schweinfurt im Jahresverlauf nahezu stabil bei um die 34% Integrationen bezogen auf die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ⁸⁾. Das Jahresziel von 34,5% konnte im Oktober 2019 erreicht werden. Ab November machte sich eine einsetzende rückläufige konjunkturelle Entwicklung bemerkbar. Das Jobcenter lag mit diesen Daten jeweils im Mittelfeld der Vergleichsregionen Bayern oder Cluster IIb ⁷⁾.

Die Sorge der Vorjahre, dass sich der Ende 2017 stark angestiegene Langzeitleistungsbezug verstetigen würde, hatte sich bereits im Jahr 2018 als unbegründet erwiesen. Der deutliche Rückgang konnte 2019 fortgesetzt werden. Der Rückgang gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat lag im Mittel bei – 7,0% (Bayern:1,6% jeweils Jan-Dez 2019), und damit platzierte sich das Jobcenter erneut in den vorderen Rängen der jeweiligen Vergleichsregionen (Cluster IIb und Bayern).

⁷⁾ Städte mit eher geringer eLb-Quote im Vergleich zu anderen Städten, hohem Beschäftigungspotenzial in einfachen Tätigkeiten, günstigen allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen im Umland sowie hohen Wohnkosten und hohem Migrantenanteil

⁸⁾ Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

VII.3.4 Arbeitslosigkeit in der Stadt Schweinfurt

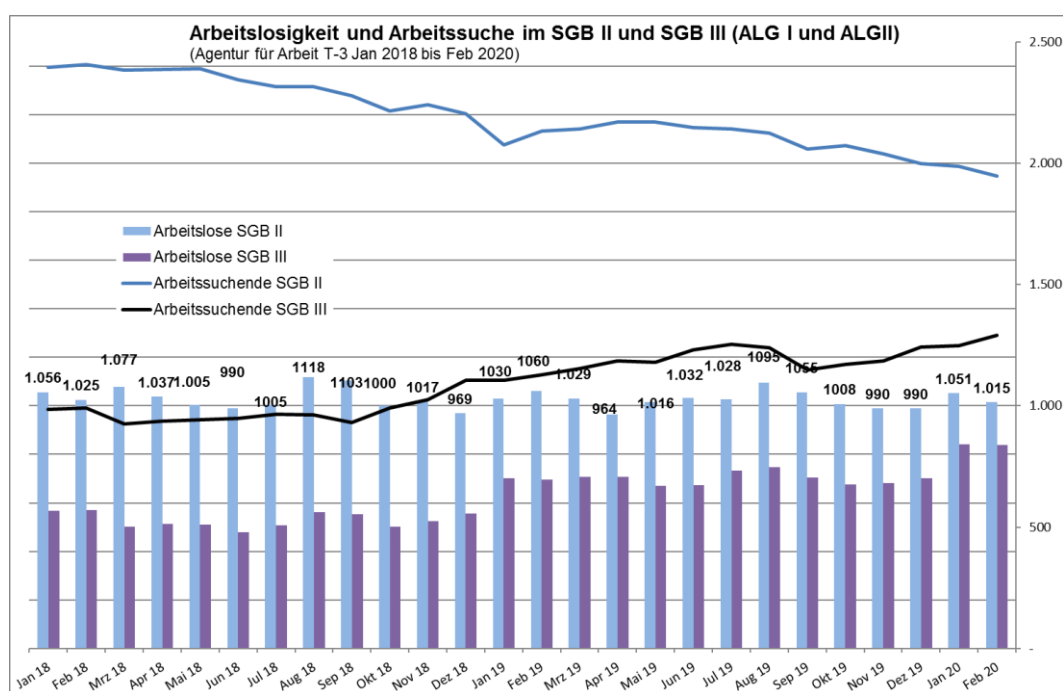
VII.3.4.1 Die Arbeitslosenquote in der Stadt Schweinfurt

Die Höhe der Arbeitslosenquote gibt einen Hinweis auf die Aktivierung, Beschäftigung und Verfügbarkeit der Leistungsberechtigten. Arbeitslos ist, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und sich nicht in einer Qualifizierung, Ausbildung oder Arbeit über 15 Wochenstunden befindet.

Die Arbeitslosigkeit blieb auch im Jahre 2019 weitgehend stabil, konjunkturelle Entwicklungen finden ihren Niederschlag zunächst im Anstieg des Arbeitslosengelds I. Gerade nach langen prosperierenden Zeiten mit einem Anstieg des Lohnniveaus in nahezu allen Branchen haben auch eher prekär Beschäftigte Ansprüche auf die Versicherungsleistungen erworben.

VII.3.4.2 Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche

(Bundesagentur für Arbeit T-0 Januar 2018 bis Dezember 2019)



Das Jobcenter leistet in Fällen von nicht ausreichendem Arbeitslosengeld II-Bezug oder Bezug des Kurzarbeitergeldes aufstockend Arbeitslosengeld II. Im Mittel waren 2019 1.025 Leistungsberechtigte auch arbeitslos (2018 1.034 Personen, 2017 1.125 Personen). Dies entspricht einer Quote von 3,6% der zivilen Erwerbspersonen in Schweinfurt (2018: 3,7%, 2017: 4,1%). Im Arbeitslosengeld I lag die Quote bei 2,5% und damit relativ deutlich über dem Vorjahr (2018: 1,9%).

Arbeitssuchend sind diejenigen Menschen, die dem Arbeitsmarkt prinzipiell zur Verfügung stehen. Im Jahr 2019 waren 2.105 Arbeitssuchende (Mittelwert) im Jobcenter registriert. Arbeitssuchende können arbeitslos sein, dies ist der Fall, wenn sie nicht an einer Weiterbildung oder Maßnahme zur Aktivierung teilnehmen, ein/e geringfügige oder Teilzeit-Beschäftigung unter 15 Wochenstunden beendet die Arbeitssuche nicht.

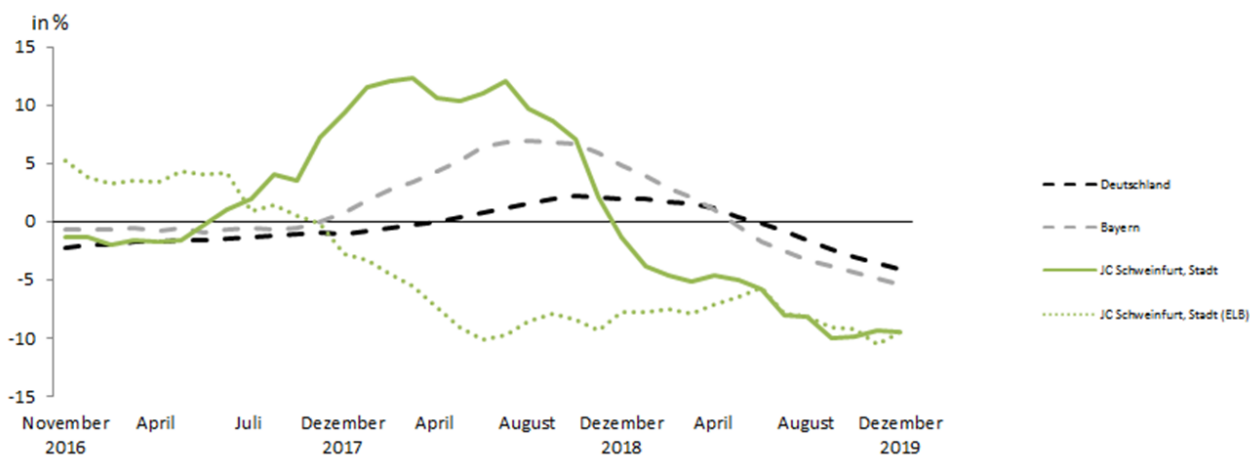
VII.3.4.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II

Als Langzeitleistungsbezieher (LZB) werden - analog zur Darstellung der Kennzahlen nach § 48a SGB II - erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 17 Jahren (eLb) bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate im Leistungsbezug SGB II waren.

Die Frage, was ist gegen die Verstetigung des Leistungsbezugs zu tun, beschäftigt Jobcenter und Politik als eine soziale Kernfrage immer wieder. Insbesondere in Zeiten mit nachfragendem Arbeitsmarkt ist es nur schwer verständlich, warum rund 66% der Leistungsberechtigten (Dezember 2019, Stadt Schweinfurt 1.955 Personen, Bayern 65%) den Weg in die existenzsichernde Beschäftigung innerhalb von 2 Jahren im Leistungsbezug SGB II – trotz zahlreicher Unterstützungsangebote - nicht findet. Verstärkend wirkt, dass rund 50% der Personen mit verstetigtem Leistungsbezug bereits seit 4 und mehr Jahren hilfebedürftig sind (Dezember 2019 1.013 Personen).

Wie unterschiedlich sich der Langzeitleistungsbezug der letzten Jahre entwickelt hat, macht die nachstehende Grafik deutlich und zeigt auch, dass der Abbau durchaus gelingen kann.

VII.3.4.3.1 Entwicklung des Langzeitleistungsbezug im SGB II im Vergleich (Agentur für Arbeit T-3 Langzeitleistungsbezug Stadt Schweinfurt)



Ein genauerer Blick auf die Zielgruppe und die Strategien des Jobcenters erklärt die komplexe Ausgangssituation. Ein nachfragender Arbeitsmarkt allein reicht für die Mobilisierung der Gruppe nicht aus, in der Lebenssituation liegende Gründe stehen einem Erfolg vielfach entgegen.

VII.3.4.3.2 Langzeitleistungsbezug im SGB II – die Zielgruppe

Es mag logisch erscheinen, dass die Quote mit zunehmenden Alter immer höher wird (ab 50 Jahren liegt sie bei rund 82% der Leistungsberechtigten), nahezu 50% der Langzeitleistungsbezieher fallen in diese Gruppe (930 von 1.955 Personen). Gerade im gewerblichen Bereich sind körperliche Gebrechen ein Ausschlusskriterium für die Beschäftigung der häufig un- oder angelernten Leistungsberechtigten. Deutlich wirken sich auch psychische Problemlagen, die durch Langzeitbezug eher noch verstärkt werden, auch in dieser Altersgruppe aus. Hierzu gehören auch Suchtproblematiken.

Frauen sind vom Langzeitbezug stärker betroffen als Männer (60% der 1.955 LZB Dezember 2019), die überwiegend weiblichen Alleinerziehenden erfüllen zu nahezu 70% die Kriterien für den verstetigten Hilfebedarf (Dezember 2019: 312 LZB von 430 Alleinerziehenden).

Erwerbstätigkeit und Langzeitleistungsbezug bestehen häufig parallel, 73% der erwerbstätigen Leistungsbeziehenden erfüllen die Kriterien für den Langzeitbezug (Dezember 2019 567 LZB von 781 erwerbstätigen Langzeitleistungsbeziehern).

Die absolute **Zahl der ergänzenden Erwerbstätigen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken** (Dezember 2019 -11 %), die Zahl der ergänzenden erwerbstätigen Langzeitleistungsbezieher sogar etwas deutlicher mit -16,9% (Dezember 2019). Die Zahl der **Bedarfsgemeinschaften mit Kindern** und mindestens einem Langzeitleistungsbeziehenden ist um bis zu -11% (Partner BG mit Kindern; Alleinerziehenden BG -16%) gegenüber dem Vorjahresmonat (Dezember 2018) zurückgegangen.

Angesichts eines noch weitgehend stabilen Arbeitsmarktes ist dies auf Beschäftigungsaufnahme, gestiegenes Einkommen und ergänzende Transferleistungen, die zur Existenzsicherung jenseits des Arbeitslosengeldes II beitragen (Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld), zurück zu führen.

Langzeitleistungsbezug in Familien bedeutet immer auch die Gefahr der Generationenbildung und eine zusätzliche Belastung für die Kinder. Im Dezember 2019 lebte in 70% der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mindestens ein/e Langzeitbezieher/r (523 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern von 801 gesamt, davon 314 Alleinerziehende).

Das Jobcenter hatte bereits in den Vorjahren auf die für ein städtisches Umfeld relativ typische Lebenssituation von Kindern im SGB II reagiert und das Projekt **„CURA – SW, Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit“** in Kooperation mit dem Jugendamt, dem bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, sowie dem Europäischen Sozialfond organisiert. Familien sind häufig mit vielfältigen, zusätzlichen Problemen belastet, die einem stabilen sozialen Gefüge und letztlich auch einer Arbeitsmarktintegration entgegenstehen. In der Vernetzung mit unterschiedlichen Partnern des Sozialraumes, zu denen das Jugendamt, Erziehungs- und Familienberatung, sozialpsychiatrische Dienste, aber auch die Schulen gehören, liegen Chancen für die Neuausrichtung und Stabilisierung. Die Unterstützung bei der Wohnraumsicherung oder – beschaffung und bei der Klärung wirtschaftlicher Probleme gehört zu den notwendigen Hilfeleistungen.

VII.3.4.3.3 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Förderung und Aktivierung

Für die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit braucht es „einen langen Atem“. Die mit dem Verlust von Arbeit, Einkommen, teilweise auch der sozialen Kontakte einhergehende psychische und physische Belastungen stehen häufig schnellen Lösungen entgegen.

Die 2019 eingekauften Aktivierungen der unterschiedlichen Zielgruppen boten, neben der Heranführung an eine Ausbildung, fachliche Qualifizierung, Bewerbungsunterstützung, ein differenziertes individuelles Coaching an. Die Angebote zum individuellen Coaching sind ausgerichtet auf die Problemschwerpunkte, zu denen psychische Einschränkungen bei Jugendlichen und Erwachsenen, Migrationssituation und kulturellen Brüche, die Bewältigung der Aufgaben als Alleinerziehende/r oder die soziale und berufliche Orientierung von Jugendlichen gehören (siehe dazu *Punkt 3.7.2*).

Stabilisierend wirken die vielfältigen Arbeitsgelegenheiten, die neben einem zusätzlichen Einkommen eine der Berufstätigkeit ähnliche Lebenssituation mit entsprechenden Aufgaben und Verbindlichkeiten schaffen. Für ältere Langzeitleistungsbezieher ist dies oftmals die einzige Chance zeitweise ein Einkommen und ein gewisses Maß an „Normalität“ zu erreichen und wird daher teilweise gern angenommen. Das Jobcenter verpflichtet nicht zu Arbeitsgelegenheiten.

VII.3.4.3.4 Langzeitleistungsbezug im SGB II – Teilhabechancengesetz - Beschäftigungsförderung

Mit **Einführung des Teilhabechancengesetzes zum 01.01.2019** bestand darüber hinaus die Möglichkeit die Beschäftigung verstetigter Langzeitleistungsbezieher⁹⁾ auf dem 1. Arbeitsmarkt zeitlich befristet mit bis zu 100% zu fördern (§ 16i SGB II – 2 Jahre 100% Arbeitgebergesamtaufwand, 3 weitere Jahre mit jeweils 10% reduzierter Förderung bis max. 31.12.2024). Das Jobcenter hat in der ersten Jahreshälfte 2019 60 Personen vertieft geprüft und bis Februar 2020 14 Personen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vermitteln können. Die Erfahrungen zeigen, dass dies nur nach einer intensiven vorausgehenden motivierenden Begleitung und dem Freiraum zur schrittweisen Erprobung (mit dem Recht auf Scheitern) funktionieren kann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darauf einlassen wollen.

⁹⁾ Förderfähig sind Personen, die innerhalb der letzten 7 Jahre 6 Jahre Leistungen nach dem SGB II erhalten haben, für besondere Personengruppen gelten 5 Jahre Leistungsbezug innerhalb der letzten 6 Jahre (Alleinerziehende, Schwerbehinderte).

Die **typische Erwerbsbiographie** der Zielgruppe zeigt in den Anfangsjahren wiederholte Versuche am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, die dann zunehmend weniger erfolgreich und in den letzten Jahren völlig aussichtslos waren. Begleitet wird diese Entwicklung häufig von Phasen längerer Erkrankung, auch von Betreuungsproblematiken (z.B. Kinder mit Behinderung, Pflegeaufgaben) oder sonstiger Brüche. Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse bei regulären Arbeitgebern (9 Personen, davon 2 Abbrüche) und bei Wohlfahrtsverbänden oder sozialen Einrichtungen (6 Personen, 1 Abbruch). Die Abbrüche nach sehr kurzen Zeiträumen zeigten trotz Teilzeitbeschäftigung und Begleitung, dass die zu schnelle Arbeitsaufnahme eine Überforderung (manchmal auch beider Seiten) bedeuteten kann.

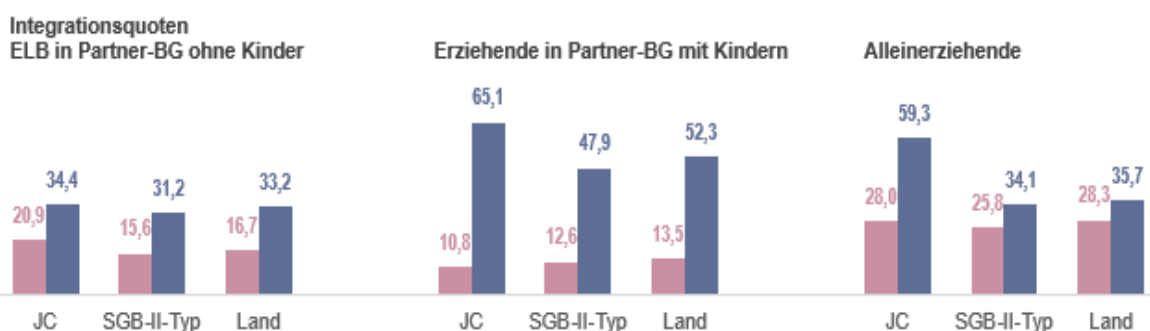
Das Jobcenter hat ausschließlich mit Blick auf den Kunden oder auf dessen Wunsch geeignete Arbeitsplätze akquiriert. Anfragen interessierter Arbeitgeber wurden nur dann berücksichtigt, wenn die Betreuung der Geförderten sichergestellt schien und wirtschaftliches Interesse nicht ausschließlich im Vordergrund stand. Leistungsberechtigte mit besonderem Schutzbedarf sollten zunächst eine Beschäftigung bei teilweise aus Arbeitsgelegenheiten vertrauten Arbeitgebern aufnehmen um eine Integration an den 1. Arbeitsmarkt in einem zweiten Schritt zu versuchen. Aus diesem Grund werden auch Träger wie die Schweinfurter Tafel oder das Bayerische Rote Kreuz gefördert, bei denen eine Anschlussbeschäftigung ohne Förderung bzw. mit reduzierter Förderung eher nicht möglich ist.

VII.3.4.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Erwerbseinkommen

In den letzten beiden Jahren hat die Anzahl der Erwerbstätigen im Leistungsbezug deutlich abgenommen (2019: -11% 845 2018 – 10 %; Mittelwert 948 eLb), aktuell sind 27% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwerbstätig (2018: 28%). Wie bereits erwähnt, tragen günstigere Rahmenbedingungen zu einer verbesserten Einkommenssituation, gerade auch von Familien, mit zu einem Rückgang der Erwerbstätigen bei. Die Quote der Arbeitsaufnahmen mit Beendigung des Hilfebezugs hatte sich 2019 gegenüber den Vorjahren verbessert.

Für viele Erwerbstätige bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt auf eine geringfügige Beschäftigung beschränkt (2019: 364 Personen, 45 % der Erwerbstätigen), betroffen sind in hohem Maße Frauen (November 2019 Anteil Frauen an geringfügigem Einkommen: 62%). Einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gingen (im Mittel 2019) 454 Personen nach (2018: 512). Bei den Teilzeitbeschäftigten bis 1.300 € Bruttoeinkommen überwiegen weibliche Beschäftigte, bei den Vollzeitbeschäftigten und besser bezahlten Beschäftigten deutlich die männlichen Leistungsberechtigten. Ursachen sind Familienpflichten aber auch die spezifischen Strukturen von weiblich dominierten Beschäftigungsfeldern.

Nach wie vor ist feststellbar, dass Frauen in Partnerschaft weniger aktiv am Arbeitsmarkt sind, selbst wenn sie keine Kinder haben. Hier wirken vor allem traditionelle Rollenbilder insbesondere in Familien mit Migrationshintergrund. Alleinerziehende sind überdurchschnittlich aktiv am Arbeitsmarkt.



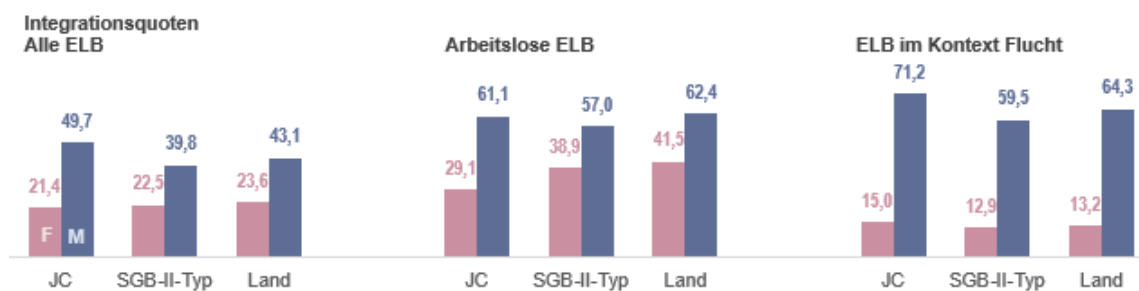
(Quelle Faktenblatt Gleichstellung – Datenstand Dezember 2019) (F = Frauen rot; M = Männer blau)

Die Selbständigkeit im SGB II ist ein ganz eigenes und eher schwieriges Thema, das nichts mit dem schicken „Start-up“ Bild manch einer großstädtischer Phantasie zu tun hat. Fehlende Erfahrung, mangelndes Eigenkapital und damit fehlende Kreditwürdigkeit führen oftmals nicht zum gewünschten Erfolg, sondern zu Verschuldung und einer verstetigten Abhängigkeit von Transferleistungen. Das Jobcenter bemüht sich um eine entsprechende Beratung der Klein- und Kleinstunternehmer und verlangt in einigen Fällen auch den Nachweis von Bemühungen um berufliche Alternativen. Im Jahr 2019 waren zwischen 45 und 50 Selbständige in der Betreuung durch die Sachbearbeiter/innen für Selbständige. Wobei „Selbständigkeit“ in der Regel im Nebenerwerb bzw. mit einem geringen Einkommen unterhalb von 800,- ausgeübt wird (Dezember 2019 32 Selbständige mit Betriebsgewinn).

VII.3.5 Integrationen in die Erwerbstätigkeit 2019

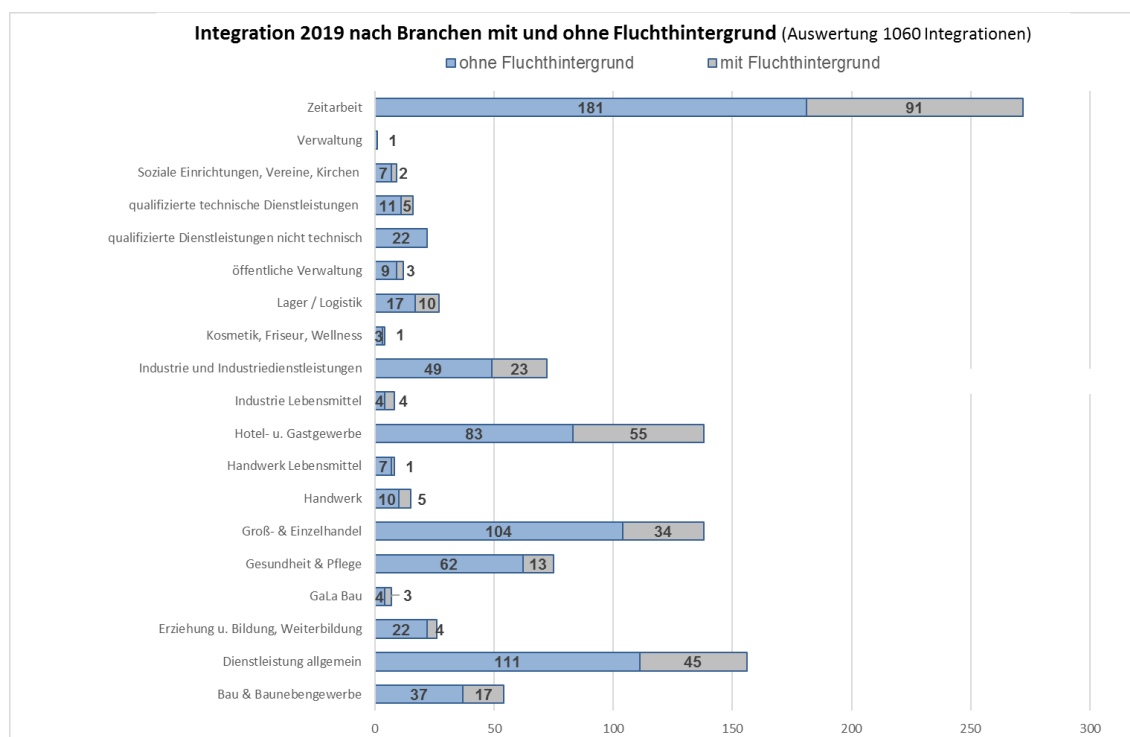
Trotz des Rückgangs der absoluten Integrationen, erweisen sich die Integrationsquoten als durchaus positiv. Dies gilt auch für die Integration von Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund.

VII.3.5.1 Integrationsquoten im Vergleich



(Quelle Faktenblatt Gleichstellung –Datenstand Dezember 2019) (F = Frauen rot; M = Männer blau)

VII.3.5.2 Integrationen nach Branchen (eigene Auswertung 2019- 1.060 Integrationen)



Der Anteil der Beschäftigten bei den regionalen Personaldienstleistern ist 2019 erneut leicht zurückgegangen (2019: 33% der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, 2018: 34%, 2017: 38%). Die Region weist einen relativ hohen Anteil an Personaldienstleistern auf, die den zusätzlichen Personalbedarf an vor allem an- und ungelerten Hilfskräften der industrienahen Dienstleister, Logistikbranche und der Industrie teilweise decken. Bedingt durch die zeitlich begrenzten Aufträge kommt es hier häufiger zur auftragsbedingten Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

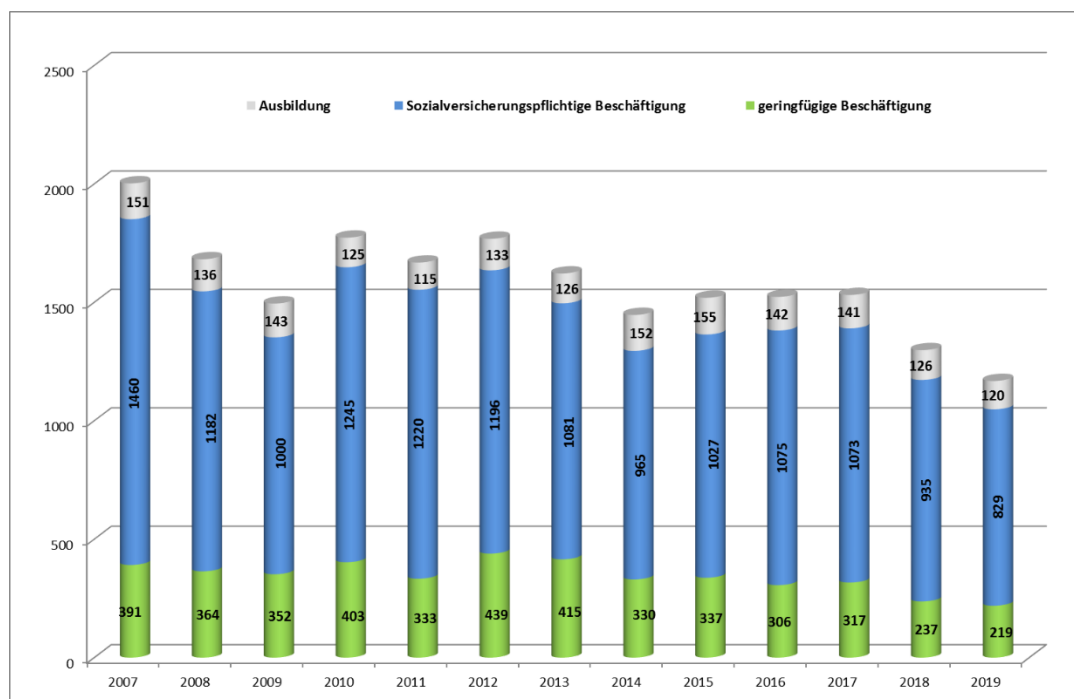
Geringqualifizierte fanden darüber hinaus im Dienstleistungssektor (Dienstleistung allgemein) als Reinigungskräfte, Sicherheitsdienst, Zusteller u. ä. und im Bereich Hotel- und Gastgewerbe Arbeitsplätze, teilweise auch nur in Form einer geringfügigen Beschäftigung. Bei geringfügigen und Teilzeitbeschäftigungen überwiegen weibliche Arbeitskräfte (Mittelwert 56% der Integrationen in geringfügige Beschäftigung 2019, 72% der Teilzeitbeschäftigten und 19% der Vollzeitbeschäftigten).

Nachfragende Branchen waren 2019 insbesondere die Lager/Logistik-Branche und der Groß- und Einzelhandel und Dienstleister. Eine erhebliche Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften bestand in den Branchen Pflege, Bau- und Baunebengewerbe, die aber oftmals nicht wirklich bedient werden konnte.

Zur prekären Situation der Beschäftigung trägt auch der weiterhin hohe Anteil an Befristungen bei (2019: 52% der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse), allerdings ist die Zahl sehr kurzfristiger Befristungen stark zurückgegangen, die Regel ist die Befristung für 12 Monate vereinbart.

Die Integration von Mitarbeitern /innen mit Einschränkungen in qualifiziertere Beschäftigung förderte das Jobcenter auch 2019 mit **Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber** zur Überbrückung längerer Einarbeitungszeiten. Nachdem die Integration von Fachkräften mit Migrationshintergrund weitgehend abgeschlossen ist, reduzierte sich der Förderbedarf 2019 deutlich.

VII.3.5.3 Integration in Arbeit- und Ausbildung 2019 (Auswertung eigene Erhebung – 2007-2019)



Die Integrationsquote, also das Verhältnis von Integrationen zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, ist gegenüber dem Vorjahr relativ stabil geblieben, da die Fallzahlen im Jahresverlauf abgenommen hatten. Die Verweildauer in Beschäftigung (> 6 Monate) hat sich 2019 verbessert. Die Quote der Erwerbstätigen mit ergänzenden „Hartz-IV“-Leistungen im Verhältnis zu allen städtischen Erwerbstätigen ist mit 2,1% (Sept. 2019) im bayerischen Vergleich hoch.

VII.3.5.4 Integration in Ausbildung

2019 war das Angebot an Ausbildungsplätzen in der Region erneut höher als die Nachfrage.

Der **demografische Wandel**, mit dem deutlichen Rückgang der jetzt ausbildungsbereiten Generation, führt derzeit zu einem Angebotsüberhang trotz des leichten Rückgangs der angebotenen Ausbildungsstellen in der Region. Ein verbessertes Angebot darf nicht zu der Vermutung verleiten, dass jeder Bewerber eine Ausbildung in seinem Wunschberuf beginnen kann. Tendenziell ringen insbesondere Handwerksberufe um geeignete Bewerber/innen. Für einige Zielgruppen im SGB II sind die Anforderungen an eine betriebliche Ausbildung zu hoch und nicht kompatibel mit der vorausgehenden schulischen Vorbildung. Auch mit einer Förderung und begleitendem Stützunterricht waren nicht alle begonnenen Ausbildungsverhältnisse zu erhalten (Abbruch 21%). In einigen Fällen führten die hohen Ansprüche der Berufsschulen aber gleichzeitig vorhandene gute praktische Fertigkeiten zum Übergang von einer begonnenen Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber. Hinzu kommen verhaltensbedingte Abbrüche oder auch – gerade bei sehr jungen Menschen – Abbrüche wegen falscher Berufswahl. Nicht ausreichende Sprachkenntnissen

oder längerfristige Erkrankungen sind weitere Ursachen. In diesen Fällen kam es teilweise nur zu einer Unterbrechung, mit einem geplanten Neubeginn im folgenden Ausbildungsjahr. Die vergleichsweise höhere Abbruchquote bei geförderten Ausbildungen (6 Abbrüche + 2 Abbrüche bei kommunal geförderten Auszubildenden) resultiert auch aus den Einschränkungen der jungen Erwachsenen, die Ursache für die Ausbildung mit Förderbedarf sind.

Allgemein gibt es einen seit einigen Jahren anhaltenden **Trend zu einem höheren Schulabschluss**, der vermehrt zu Übergängen in weiterführende schulische Ausbildungen führt und dem Ausbildungsmarkt zunächst Schulabsolventen mit Potential entzieht. Insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund hat die höherwertige schulische Ausbildung einen hohen Anerkennungswert. Für junge Frauen aus anderen Kulturkreisen ist der Übergang an die Fachschulen eine der wenigen akzeptierten Möglichkeiten einen Berufsabschluss oder höheren Schulabschluss zu erwerben. Hier erworbene Berufsabschlüsse (Kinderpflege, Sozialpflege u.ä.) sind auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren deutlich besser verwertbar.

2019 konnten 75 betriebliche Ausbildungsverhältnisse von Leistungsberechtigten mit und ohne Förderung geschlossen werden, Schwerpunktbranchen waren Handwerk (10 Ausbildungsverhältnisse, 2 Abbrüche), Groß- und Einzelhandel (12 Ausbildungsverhältnisse, 5 Abbrüche) und Berufe im Umfeld Gesundheit und Pflege (13 Ausbildungsaufnahmen, 5 Abbrüche, 2 Nichtantritte). Junge Menschen ohne Vorerfahrung machen bei einer Berufswahl in Gesundheitsberufe in den ersten Monaten die Erfahrung, dass sie entweder den schulischen oder persönlichen Anforderungen in diesen Berufsfeldern oder aber auch den seelischen und körperlichen Voraussetzungen nicht gewachsen sind.

Die Stadt Schweinfurt förderte 2019 7 Ausbildungsverhältnisse – siehe dazu Punkt VIII 3.7.1)

Die sogenannte Einstiegsqualifizierung (EQ) unterstützt junge Erwachsene quasi durch ein zusätzliches Ausbildungsjahr, bei entsprechender Leistung kann die Einstiegsqualifizierung als Ausbildungsjahr anerkannt werden. Der Ausbildungsbetrieb hat zunächst keine Vergütung zu zahlen, diese übernimmt das Jobcenter mit einem einheitlichen Grundbetrag und bei Bedarf aufstockenden Leistungen. In dieser Zeit können die Teilnehmer zusätzlichen Förderunterricht erhalten. Insbesondere junge Flüchtlinge machten von dieser verlängerten Ausbildungszeit Gebrauch.

Darüber hinaus bot das Jobcenter weitere betriebliche und überbetriebliche Förderungen zur Unterstützung an – siehe dazu VIII.3.7.1).

Insgesamt verfügt das Jobcenter über ein differenziertes und abgestuftes Förderkonzept für junge Menschen auf dem Weg von der Schule in das Berufsleben, das angesichts sich verändernder Rahmenbedingungen einer permanenten Anpassung unterliegt. Eine systematisierte Vernetzung der Akteure in diesem Umfeld, zu der auch eine Kooperationsvereinbarung „Jugendberufsagentur“ gehört, organisiert regelmäßige Zusammenkünfte zum Informationsaustausch und zur Abstimmung.

VII.3.5.2.1 Ausbildung 2019

Art der Ausbildung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ausbildung betriebl. (mit Förderung)	25	30	32	25	28	29	32	21	22	23 / 7*
Ausbildung betriebl. (ohne Förderung) u. Berufsgrundbildungsjahr	36	46	51	55	53	59	54	59	57	47
Ausbildung Studium/Fachschule	43	28	35	37	53	52	38	51	37	35
Ausbildung überbetriebliche (Agentur u. SGB II)	20	11	11	9	13	13	8	2	1	3
Einstiegsqualifizierung EQ	1	1	4	0	5	2	10	8	9	5
Betriebliche Umschulung								6	0	0
Ausbildung alle Altersgruppen	125	116	133	126	152	155	142	141	126	120

* 7 kommunal geförderter Auszubildende (kooperative Ausbildung "KAJE)

VII.3.6 Sanktionen, Widersprüche und Klagen im Leistungsbezug SGB II

VII.3.6.1 Sanktionen

Im November 2019 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Sanktionen bei Leistungsberechtigten SGB II über 25 Jahren in der Sanktionshöhe über 30% nicht zulässig seien, weil die Wirkung höherer Sanktionen („Erziehungseffekt“) nicht ausreichend durch wissenschaftliche Untersuchungen untermauert sei. Grundsätzlich bleiben Sozialleistungen aber an Verpflichtungen gebunden. Das Gericht führte zudem ein weiteres Prüfkriterium, die „besondere Härte“, neben dem wichtigen Grund ein und erweiterte damit den bisher eng begrenzten Ermessensspielraum des Jobcenters.

Bezogen auf jüngere Erwachsene äußerte sich das Bundesverfassungsgericht im Urteil nicht. Es ist zu erwarten, dass insgesamt eine Prüfung und neue gesetzliche Regelungen der Sanktionen für alle Altersgruppen durch den Gesetzgeber erfolgen werden.

Pflichtverstöße (Bewerbungen, Maßnahme- und Sprachkursteilnahme) führten bis November 2019 in Stufen (30%, 60% 100% bei Leistungsberechtigten ab 25 Jahre, bei unter 25-Jährigen 100% und Wegfall) bis zum Wegfall der gesamten Leistungen.

Meldeversäumnisse sanktioniert das Jobcenter weiterhin bei allen Altersgruppen. Diese stellen mit 48% die häufigste Ursache für Leistungskürzungen dar (Sanktionshöhe 10%, d.h. max. 42,40 €)

Ohne einen gewissen Druck dürfte es für Jobcenter sehr schwierig werden Gesprächstermine mit Leistungsberechtigten in der Eingliederung zu vereinbaren, wenn diese an einer Zusammenarbeit eher weniger interessiert sind.

Im Oktober 2019 lag die Sanktionsquote in Schweinfurt bei 2,6% der Leistungsberechtigten (2018:3,3%) (Deutschland gesamt 3,1%) und damit unter dem bayerischen Wert von 2,8% (2018: 3,0).

VII.3.6.2 Widersprüche und Klagen (eigene Auswertung)

Rund 18% der eingelegten Rechtsbehelfe richteten sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen, 16 % gegen die Anrechnung von Einkommen und Vermögen, 13% gegen Kosten der Unterkunft und 11% gegen die Verhängung von Sanktionen.

1* = Zurückweisung
 2* = Rücknahme
 3* = teilweise Stattgabe
 4* = Stattgabe
 5* = anderweitige Erledigung

6* = Klagerücknahme
 7* = abgelehnt Urteil/Beschluss
 8* = (teilweise) abgeholten Urteil/Beschluss
 9* = offen

Widersprüche und Klagen (eigene Auswertung)

	Ergebnis									gesamt
	1*	2*	3*	4*	5*	6*	7*	8*	9*	
Widersprüche aus										
2015	1			1						2
2016									1	1
2017	1									1
2018	11	3	1	5	1					21
2019	86	19	15	59	5				26	210
gesamt	99	22	16	65	6	0	0	0	27	235
Klagen aus										
2015										0
2016										0
2017										0
2018			2		7		3			12
2019				2	10		5		24	41
gesamt	0	0	2	2	17	0	8	0	24	53
Einstweiliger Rechtsschutz										
2019				1	2		3			6
gesamt	0	0	0	1	2	0	3	0	0	6

VII.3.7 Maßnahmen und Aktivitäten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach Zielgruppen

VII.3.7.1 Junge Leistungsberechtigte

Junge Leistungsbezieher unter 25 Jahren werden im Jobcenter besonders intensiv betreut, denn sie stehen am Scheideweg für eine erfolgreiche berufliche Einmündung. Daher beginnt die Betreuung bereits ein Jahr vor dem Verlassen der allgemeinbildenden Schule und endet im besten Fall mit dem Abschluss einer Berufsausbildung. Bei noch nicht ausbildungsreifen Jugendlichen konnte das Jobcenter auf Qualifizierungsmaßnahmen zurückgreifen, die im Weiteren beschrieben werden.

Übergang von der Schule in den Beruf

Das seit 2005 an allen Mittelschulen der Stadt Schweinfurt durchgeführte Projekt „**Pro Praxis**“ betreut und unterstützt Schüler der achten und neunten Jahrgangsstufe beim Übergang von der Schule in den Beruf. Kernstück der Maßnahme ist der wöchentliche Praxistag in einem Betrieb, der den Schülern bei der beruflichen Orientierung und somit bei der geeigneten Berufswahl helfen soll. Die dort erlangten Schlüsselqualifikationen, wie soziale und persönliche Kompetenzen, unterstützen zudem eine erfolgreiche Aufnahme einer Berufsausbildung.

Seit einigen Jahren zeigt sich, dass die Arbeit der Pro Praxis Mitarbeiter nicht nur die fehlende Ausbildungsreife zum Thema hat, vielmehr fehlt es den jungen Schülern an der nötigen Praktikumsreife. Hält sich dies noch in der achten Jahrgangsstufe im überschaubaren Rahmen tritt vor allem im so entscheidenden Abschlussjahr eine fehlende Motivation hinsichtlich der Praktikumsakquise und deren Durchführung bei den Schülern auf. Bei diesen Schülern bedarf es einer gesonderten Betreuung unter Anleitung von Sozialpädagogen um an der Steigerung der Praktikums- und somit auch an der Ausbildungsfähigkeit zu arbeiten. Herausfordernd für die Mitarbeiter des Projektes ist hierbei die erforderliche Elternarbeit. Das fehlende Interesse einzelner Eltern an der schulischen Leistung ihres Kindes nimmt laut den Schulen zu. Demnach wird es

zunehmend schwieriger Eltern bei dem Übergang ihres Kindes von der Schule in den Beruf mit einzubeziehen.

Abgangsschüler ohne Ausbildungsreife werden in eine passende Aktivierungs- oder Berufsvorbereitungsmaßnahme vermittelt.

Nach Verlassen der Schule werden eingegangene Ausbildungsverhältnisse zur Stabilisierung nachbetreut, um Abbrüche vorzubeugen.

Ergänzend zu Pro Praxis und den Berufseinstiegsbegleitern werden im Projekt **Q-Komm** einzelne, besonders benachteiligte Jugendliche (nicht nur Schüler) beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet und unterstützt. Q-Komm ist ein Teilprojekt des ESF-geförderten Projektes „Jugend stärken im Quartier“, das Jobcenter und Jugendhilfe gemeinsam umsetzen. Besonders die Schüler der Übergangsklasse an der Auenschule entsprechen der Definition der Zielgruppe und können durch die Teilnahme an „Q-Komm“ hinsichtlich vertiefter Berufsorientierung und Ausbildungsreife gefördert werden. Bildungsträger: GbF

Aktivierungsmaßnahmen

Für Jugendliche, die noch nicht ausbildungsreif oder gesundheitlich eingeschränkt sind, wurden niederschwellige Aktivierungsmaßnahmen angeboten, bei denen die Ausbildungsreife weitergefördert wird. Fähigkeiten und Neigungen konnten in Werkstatteinsätzen oder Betriebspraktika herausgefunden und entwickelt werden. Zusätzlich konnten individuelle Defizite aufgearbeitet und die Sozialkompetenz verbessert werden.

- **PAQT (Programm zur Arbeitsintegration durch Qualifizierung und Training)**

Die Qualifizierungs- und Aktivierungsmaßnahme PAQT unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre bei ihrer Berufsreife und Berufswahlentscheidung. Die Maßnahme integriert verschiedene Phasen mit unterschiedlicher Aktivitäts- und Kontaktdichte (Präsenz- und Kontaktmaßnahme), die flexibel auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten des Teilnehmers abgestimmt werden.

Für Jugendliche, die an eine regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme PAQT herangeführt werden müssen, finden individuell vereinbarte Termine in Einzel- und Gruppentreffen statt. Hier werden v.a. die Maßnahmeziele der persönlichen Stabilisierung und Alltagsstrukturierung sowie Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verfolgt. (Kontaktmaßnahme)

Während der Präsenzteilnahme werden arbeitsmarktrelevante Schlüsselqualifikationen gefördert. Ein wichtiges Ziel ist es die Teilnehmer beruflich zu orientieren. Die Jugendlichen sollen durch die Entwicklung individueller persönlicher Perspektiven und die Erprobung dieser Perspektiven in den trügereigenen Werkstätten bei der Berufswahlentscheidung ausgiebig unterstützt werden.

Die Maßnahme hat in den letzten Jahren eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Zielgruppe erfahren. Der Anteil an Jugendlichen mit Flucht- oder Migrationshintergrund ist weiterhin sehr hoch. Die Arbeit mit diesen Jugendlichen wird durch eine sprachliche Barriere erschwert und verlangt zudem eine verstärkt erforderliche Sozialarbeit. Um diesem gerecht zu werden wurde durch zusätzliches Personal nachgesteuert.

Im Maßnahmezeitraum wurden insgesamt 136 Personen betreut, davon wurden 29 in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse vermittelt. 8 Jugendliche fanden den Weg in ein betr. Ausbildungsverhältnis und 14 Teilnehmer nahmen eine schulische Ausbildung bzw. Weiterbildung auf. Insgesamt konnten 45 Betriebspraktika durchgeführt werden. Bildungsträger: GbF: 25 Teilnehmerplätze in Vollzeit, 20 Teilnehmerplätze in Teilzeit. Bildungsträger: GbF

- **Schweinfurter Produktionsschule**

Um Kenntnisse zur Vervollständigung der Ausbildungsreife zu fördern und zu entwickeln, produziert und vermarktet die Schweinfurter Produktionsschule Produkte, die sie aus Recycling-Materialien entwerfen und erstellen. Bewusst wird auf die theorieüberfrachtete Vermittlung von Lerninhalten verzichtet und der Fokus auf die Praxis gelegt. Die Produktionsschule arbeitet nach dem Bildungsprinzip „vom Konkreten zum Abstrakten“. Theoretische Grundlagen sollen durch situativer Verknüpfung mit realen Problemstellungen anschaulich nachvollzogen werden. Merkmale der Zielgruppe sind ein fehlender oder unterdurchschnittlicher Schulabschluss sowie mangelnde Ausbildungsreife aufgrund individueller bzw. sozialer Schwierigkeiten. Die Schweinfurter Produktionsschule zielt mit ihrem neuartigen Zugang zu Bildung und Beruf auf eine Eingliederung in kontinuierliche Arbeitsvorgänge mit Heranführen an den Arbeitsalltag sowie die Weiterentwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen ab.

Bildungsträger bfz: 6 Teilnehmerplätze

- **Coaching für Jugendliche in besonderen Lebenslagen**

Neben Jugendlichen, die sich noch beruflich orientieren müssen und somit ihre Ausbildungsreife weiter ausbauen gibt es eine Anzahl Jugendlicher und junger Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen, die in den meisten Fällen weder ausbildungs- noch beschäftigungsfähig sind. Es besteht meist Unklarheit über die tatsächliche Leistungsfähigkeit. In wöchentlichen Gruppentreffen und durch individuelles Einzelcoaching werden die Teilnehmer bei der Analyse, der Einschätzung und der Stärkung der persönlichen Kompetenzen unterstützt. Sozialpädagogisches Personal und Psychologen verfolgen gemeinsam mit den Teilnehmern das Ziel die (Wieder-)Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit und somit die Vermittlung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Ein wichtiger Bestandteil ist zudem die Verbesserung der Akzeptanz und des Umgangs mit der psychischen Beeinträchtigung als ersten Schritt aus negativ manifestierten Strukturen. Das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ vor allem nach der Teilnahme wird durch eine Vernetzung aller am therapeutischen Prozess Beteiligten verfolgt.

Bildungsträger: GbF: Teilnehmer im Jahr 2019: 22 Jugendliche

- **Q-Base**

Q-Base ist ein Wohnfähigkeitstraining für junge Menschen ab 18 bis 25 Jahre, die von Obdachlosigkeit bedroht sind. Für eine zeitlich begrenzte Dauer von bis zu 6 Monaten kann ein Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Q-Base kann hier auf zwei Zimmer in einer angemieteten Wohnung zurückgreifen. Für junge Jobcenter-Kunden ist das Probewohnen von besonderer Bedeutung für von Obdachlosigkeit bedrohte Jugendliche. Im Vordergrund steht die Beratung und Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung und der Alltagsstrukturierung. Erst wenn dies funktioniert, ist die Basis für eine Integration in Arbeit oder Ausbildung gegeben.

Träger: Stadt Schweinfurt; Haus Marienthal

Ausbildungsförderung für junge Leistungsbezieher

Junge Leistungsberechtigte, die eine eingeschränkte Ausbildungsreife vorweisen und auf dem regulären Ausbildungsmarkt nicht unterkommen konnten bei der Aufnahme einer Ausbildung mit spezifischen Maßnahmen gefördert werden. Geförderte Ausbildungen können in kooperativer oder integrativer Form stattfinden. Durch eine größere betriebliche Nähe ist die kooperative Form das bevorzugte Modell des Jobcenters.

- **Kooperative Ausbildung für Jugendliche und junge Erwachsene (KAJE)**

Die Maßnahme KAJE befindet sich im Ausbildungsjahr 2019/2020 vorerst im letzten Jahr der Ausschreibung und muss neu vergeben werden. Unter dem Aspekt des Wegfalls der integrativen Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (integrative BaE) muss bei der Neuvergabe über eine Erweiterung der Förderung für sozial benachteiligte Jugendliche mit Lernbeeinträchtigung nachgedacht werden. Während der Teilnahme an einer integrativen BaE konnten besonders benachteiligte und beeinträchtigte Jugendliche im geschützten Rahmen eines Bildungsträgers bei der Ausbildung gefördert und unterstützt werden. Dies gilt es beispielsweise durch eine Erweiterung des Stützunterrichts und Nacharbeitung des Berufsschulstoffes durch den Bildungsträger während der kooperativen Ausbildung zu kompensieren. Durch den erhöhten Anteil an außerbetrieblichen Einsätzen ist zudem über eine Übernahme der Ausbildungsvergütung des zweiten Jahres nachzudenken.

Bislang werden bei der kooperativen Ausbildung die Ausbildungsvergütung und die Sozialversicherungsbeiträge als Kompensation für fehlende Ausbildungsreife in Höhe des jeweiligen BaE-Satzes gefördert. Die fachpraktische Unterweisung erhält der Auszubildende durch den Kooperationsbetrieb, für dessen Gewinnung der Bildungsträger verantwortlich ist. Nach erfolgreichem Bestehen des ersten Ausbildungsjahres gehen die Auszubildenden in ein rein betriebliches Ausbildungsverhältnis über und erhalten die entsprechende Ausbildungsvergütung vom Ausbildungsbetrieb. Die Auszubildenden werden während der kooperativen Zeit von einer sozialpädagogischen Fachkraft unterstützt und begleitet. Bei Bedarf steht den KAJE-Azubis an einem Tag der Woche Stützunterricht zur Verfügung.

Im Ausbildungsjahr 2018/19 begannen 23 Leistungsberechtigte und 6 Nichtleistungsberechtigte eine KAJE-Ausbildung. 7 Personen (24 %) haben die Ausbildung abgebrochen.

Im laufenden Ausbildungsjahr 2019/20 begannen 22 Leistungsberechtigte und 7 Nichtleistungsberechtigte (mit kommunaler Förderung) eine KAJE-Ausbildung. Davon wurden bereits 7 Ausbildungsverhältnisse im ersten Jahr vorzeitig beendet (24%). Ausschlaggebend hierfür waren gesundheitliche Probleme (3), Sprachdefizite (2), Wechsel in ein sozialvers.pflichtiges Arbeitsverhältnis beim Ausbildungsbetrieb (1) und eine Kündigung während der Probezeit von Arbeitgeberseite ohne Angabe von Gründen (1). Bildungsträger: GbF

Im Folgenden wird die Möglichkeit genutzt die Maßnahme KAJE anhand eines Fallbeispiels vorzustellen. Um einen Einblick in die praktische Arbeit mit den einhergehenden Problemlagen sichtbar zu machen, wurden zwei Fallbeispiele anonym beigefügt.

Herr A., geboren 1995 in Syrien und im Jahr 2015 nach Deutschland immigriert, wurde mit dem Wunsch nach einer Ausbildung zum KFZ-Mechatroniker vom Fallmanagement in die KAJE vermittelt. Mit Unterstützung der Sozialpädagogin fertigte er seine Bewerbungsunterlagen an und absolvierte daraufhin erfolgreich ein Praktikum in einer Schweinfurter Autowerkstatt, die ihn trotz seiner sprachlichen Defizite in ein Ausbildungsverhältnis übernahm. In der Berufsschule zeigte Herr A. viel Eifer, benötigte jedoch aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse von Beginn an Stützunterricht zur Aufbereitung des Berufsschulunterrichts und wurde zudem innerhalb eines Coachings in Sozialkompetenzen und Kulturtechniken unterstützt. Dadurch konnte er seine schulischen Leistungen langsam aber stetig verbessern und dem Unterrichtsgeschehen folgen. Dennoch fiel es ihm schwer komplexe Arbeitsanweisungen seines Ausbilders zu verinnerlichen und selbstständig auszuführen. Um, aufgrund des erhöhten sozialpädagogischen Förderbedarfs und der sprachlichen Barriere, eine erfolgreiche Weiterführung der Ausbildung nicht zu gefährden, erfolgte in Absprache mit dem Fallmanagement eine Verlängerung des Förderzeitraumes. Herr A. steht nun kurz vor seiner Zwischenprüfung, auf die er sich mithilfe einer 1:1 Betreuung des Nachhilfelehrers mit großem Lernwillen vorbereitet. Sein Ziel ist der erfolgreiche Ausbildungsabschluss, um seinen Lebensunterhalt selbstständig bestreiten zu können.

Frau B., 2001 in Schweinfurt geboren, wurde mit dem Ziel einer beruflichen Eingliederung in die KAJE vermittelt. Nach erfolgreichem Abschluss der 9. Klasse fand sie, bedingt durch multiple Vermittlungshemmnisse und Sozialisierungsschwierigkeiten, die auf sehr schwierigen Verhältnissen in der Familie zurückzuführen sind, keine Ausbildungsstelle. Schon zu Beginn zeigte sie einen Mangel in sozialen Kompetenzen wie beispielsweise Zuverlässigkeit und einen respektvollen Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten. Trotz ihrer Voraussetzungen konnte Frau B. mit Unterstützung der Sozialpädagogin zunächst ein Probearbeiten im Einzelhandel absolvieren und anschließend in ein Ausbildungsverhältnis übergehen. Schon zu Beginn der Ausbildung ergaben sich sowohl im Betrieb, als auch in der Berufsschule Schwierigkeiten. Aufgrund nicht ausreichender Leistungen, die auch zahlreicher Fehltage geschuldet waren, wurde Frau B. in die Nachhilfe der geförderten Ausbildung angegliedert. Neben der Aufarbeitung des verpassten Berufsschulstoffes, lag der Fokus auch auf einem Coaching sozialer Kompetenzen, die auf ein besseres Verhältnis zwischen Ausbilder und Auszubildender abzielten. Trotz zahlreicher Interventionen besserte sich das Verhältnis im Betrieb nicht und wurde nach 10 Monaten vom Kooperationsbetrieb gekündigt. Daraufhin akquirierte die Sozialpädagogin einen neuen Ausbildungsbetrieb, in dem Frau B. innerhalb eines Probearbeitens überzeugte und ihre Ausbildung fortsetzen konnte. Durch die engmaschige Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin stellte sich ein stabiles Vertrauensverhältnis ein, welches eine schnelle Reaktion bei Konflikten ermöglichte. Durch den Stützunterricht konnte sie den versäumten Unterricht rasch und mit gutem Erfolg aufholen und überzeugte fortan mit befriedigenden bis guten Leistungen. Auch an der Prüfungsvorbereitung nahm Frau B. regelmäßig und motiviert teil und konnte so ihre Abschlussprüfung mit einem Notendurchschnitt von 2,5 bestehen. Heute ist sie in Vollzeit im Schweinfurter Einzelhandel in einem renommierten Schuhhaus beschäftigt. Durch die Förderung die sich nicht nur auf das Bestehen der Abschlussprüfung bezog, sondern auch auf die persönliche Weiterentwicklung abzielte, konnte Frau B. sich aus ihrer Ursprungsfamilie lösen und lebt heute mit ihrem Lebensgefährten in stabilen Verhältnissen.

- **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)**

Bei der integrativen BaE obliegt dem Bildungsträger sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung. Jugendliche, die aufgrund einer individuellen oder sozialen Benachteiligung keine Chance auf dem regulären Markt haben, werden in trügereigenen Werkstätten unterrichtet und ausgebildet. Begleitet und intensiv betreut werden sie von Meistern und Sozialpädagogen um sie zu einem Berufsabschluss hinzuführen. Angestrebt wird eine frühzeitige Übernahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis. Diese Form der Ausbildung verliert immer mehr an Bedeutung, da Betriebe bereit sind, auch Jugendliche mit großen Defiziten in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis aufzunehmen.

Im Jahr 2019 hat das Jobcenter vier Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen in integrativer Form gefördert. Davon musste lediglich eine aufgrund fehlender Mitwirkung vorzeitig beendet werden. Die restlichen drei Ausbildungsverhältnisse bestehen zum aktuellen Zeitpunkt fort.

- **Einstiegsqualifizierungen (EQ)**

Mit der Einstiegsqualifizierung wird der Ausbildung ein bezahltes sozialversicherungspflichtiges „Praktikum“ vorgeschaltet. Dieses dauert mindestens 6 und maximal 12 Monate. Während dieses Praktikums wird bereits die Berufsschule besucht und der „EQler“ erlangt neben den praktischen Unterweisungen im Betrieb auch die theoretischen Berufsschulinhalte einer dualen Ausbildung. Werden gute Ergebnisse erzielt, kann das EQ auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. Sind weiterhin Defizite, v.a. im Berufsschulunterricht, vorhanden, kann nach dem EQ mit dem ersten Ausbildungsjahr begonnen werden. Vor allem bei der Vermittlung von lernbeeinträchtigten und neu zugewanderten Jugendlichen mit sprachlichen und mathematischen Defiziten, bietet das EQ eine Chance die Ausbildung zu verlängern und dadurch die vorliegenden Defizite zu beseitigen. Durch die Teilnahme bekommen die Ausbildungswilligen zudem die Möglichkeit einer Kompetenzfeststellung und das Kennenlernen des dualen Ausbildungssystems in Deutschland.

- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**

Ausbildungsbegleitende Hilfen ist ein Angebot für junge Menschen mit Ausbildungsproblemen während einer betrieblichen Ausbildung. Das Angebot richtet sich an Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Azubis, die eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Um Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen, brauchen viele Auszubildende Stützunterricht für die Herausforderungen der Berufsschule und sozialpädagogische Begleitung bei sozialen und motivationalen Problemen. Ausbildungsbegleitende Hilfen kann sowohl der Ausbildungsbetrieb als auch der Auszubildende beim Jobcenter beantragen. Ausbildungsbegleitende Hilfen stehen auch für Jugendliche, die an einer EQ teilnehmen zur Verfügung. Bildungsträger GbF: 16 Personen wurden im Jahr 2019 mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert.

VII.3.7.2 Langzeit-Leistungsbezieher

Wie bereits in *Punkt VIII.3.1.3* beschrieben hat sich der Verbleib und damit der Anteil der Personen mit erheblichen Einschränkungen und verstetigtem Leistungsbezug aufgrund eines aufnahmebereiten Arbeitsmarkt deutlich erhöht. Dieser Gruppe an Langzeit-Leistungsbezieher gelingt bedingt durch multiple Einschränkungen und einer verstetigten Erfolglosigkeit am Arbeitsmarkt die Integration nur selten. Findet nach dem Verlust der Arbeit keine zeitnahe Anschlussanstellung statt kann eine tiefgreifende Entwöhnung vom Arbeitsmarkt die Folge sein. Kombiniert mit dem einhergehenden Verlust an Finanzkraft und sozialen Kontakten kann es zu psychischen und physischen Belastungen kommen, in deren Folge die Motivation zur Veränderung bei einigen verloren gegangen ist. Durch geeignete Aktivierungen vor allem in Form von Einzelcoachings und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Arbeitsgelegenheiten soll ein Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

- **Bewerbungscenter**

Die Entwicklung der Kundenstruktur beim Jobcenter der Stadt Schweinfurt und die bisherigen Erfahrungen in der Beratung und Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zeigen, dass die meisten nicht in der Lage sind, sich bei ihren Bemühungen zur Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt entsprechend zu präsentieren. Obwohl zum Teil gute fachliche Voraussetzungen vorliegen, bilden die Defizite in der Präsentation der persönlichen Qualifikationen und Kompetenzen ein entscheidendes Vermittlungshemmnis. Das gilt für alle Altersgruppen des Kundenspektrums, sowohl für jüngere Arbeits- und Ausbildungsplatzsuchende (U25) als auch für ältere Kunden, insbesondere auch für Kunden über 50 Jahren (Ü50).

Langzeitarbeitslosigkeit, Entfernung vom Arbeitsmarkt oder Migrationshintergrund sind die Ursachen dafür, dass man mit den aktuellen Gepflogenheiten, Kommunikations- und Präsentationsformen im Arbeitsleben nicht (mehr) vertraut ist.

Ziel der Maßnahme ist deshalb, ein Bewerbungszentrum für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Verfügung zu stellen, das erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Erstellung aussagekräftiger, zeitgemäßer Bewerbungsunterlagen unterstützt.

Zielgruppe für diese Unterstützungsmaßnahme sind grundsätzlich alle Leistungsberechtigten, die aus verschiedenen Gründen wie beispielsweise unzureichenden Sprachkenntnissen, fehlender Eigenleistungsfähigkeit Hilfe beim Bewerbungsprozess benötigen. Das Bewerbungscenter verzeichnete zwar einen Rückgang an zugewiesenen Kunden, der zeitliche Aufwand ist hingegen gestiegen. Kunden mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund muss verstärkt bei den Bewerbungsaktivitäten, aufgrund der Sprachdefizite, geholfen werden. Im Durchschnitt werden dem Bewerbungscenter monatlich 205 Teilnehmer zugewiesen. Das Bewerbungscenter hat im Jahr 2019 durchschnittlich 441 Bewerbungen pro Monat für und mit den Leistungsberechtigten erstellt.
Bildungsträger: BSI Schweinfurt

- **Arbeitsgelegenheiten (AGH)**

Arbeitsgelegenheiten sind arbeitsmarktpolitische Instrumente, die Langzeitarbeitslosen dabei helfen sollen, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Arbeitsgelegenheiten dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen, sie sind zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten (z.B. Tafel, Landschaftspflege) und sind zeitlich befristet. Sie fördern einerseits die soziale Integration und Teilhabe, andererseits bieten sie die Möglichkeit im geschützten Raum zur Stabilisierung und Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit. Die Teilnehmenden beziehen weiter ihr Arbeitslosengeld II und erhalten dazu eine auf ihre Leistung nicht anrechenbare angemessene Aufwandsentschädigung. Dadurch erfahren die Teilnehmenden eine gewisse monetäre

Wertschätzung ihres Einsatzes und ihrer Arbeit.

Die Maßnahme „Aktiv für Arbeit“ führte wie in den vergangenen Jahren solche angeleiteten Arbeitsgelegenheiten im Schweinfurter Stadion mit 15 Teilnehmerplätzen durch. Bildungsträger: BSI

- **Coaching für Personen in Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung bei versch. Arbeitgebern**

Das Jobcenter hat die im Folgenden beschriebene Maßnahme erstmals mit Start zum 01.02.2019 ausgeschrieben. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot, das SGB II-Leistungsempfänger unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse bei der beruflichen Eingliederung unterstützt. Das angestrebte Ziel ist die Unterstützung und Beratung bei der Akquise einer Beschäftigungsförderung (z.B. Arbeitsgelegenheit) und die anschließende begleitende Betreuung hin zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation und Beschäftigung.

Die persönliche Situation der Zielgruppe ist geprägt durch häufig langjährige Arbeitsentwöhnung und schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu kommen gesundheitliche Einschränkungen, Isolierung und nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten.

Hauptziele vom Coaching sind die Akquise, Anbahnung und Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung, die Sicherung der Nachhaltigkeit einer Integration, die Unterstützung beim Abbau von Vermittlungshemmnissen und bei Bemühungen um eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt (z.B. in Form von Bewerbungsunterstützung). Bildungsträger: BSI Schweinfurt

- **50 Plus Aktivierung und Coaching**

Bei der Maßnahme 50plus handelt es sich um ein Coaching-Angebot mit Präsenztagen, das ältere SGB II-Leistungsempfänger mit mittleren bis schweren Einschränkungen sozial stabilisiert und bei der Vermittlung in Arbeit unterstützt. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist geprägt durch häufig langjährige Arbeitsentwöhnung und altersbedingte schwindende Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu kommen gesundheitliche Einschränkungen, Isolierung und nicht selten Desorientierung in basalen sozialen Angelegenheiten. Durch Coachings sollen ältere Leistungsberechtigte durch eine individualzentrierte Betrachtungsweise bei der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Maßnahme ist in zwei Arten des Coachings unterteilt. Das Sozialcoaching und die Sozial-Präsenztage sind für Teilnehmer mit besonders starken Vermittlungshemmnissen vorgesehen. Es nimmt v.a. berufsrelevante Basics der Lebensführung in den Fokus. Das Arbeitscoaching und die Arbeits-Präsenztage sind vorgesehen für ältere SGB II-Leistungsberechtigte, die dem Arbeitsmarkt noch näherstehen. Sie umfassen v.a. Maßnahmen, die auf die unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt abzielen

Die Ziele des Coachings werden zusätzlich in Präsenztagen umgesetzt. Sie tragen dazu bei, eine Tages- und Wochenstruktur zu schaffen bzw. aufrecht zu erhalten und der persönlichen Isolierung entgegenzuwirken. Hauptziele von Coachings und Präsenztagen sind der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Minimierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit und die Anbahnung möglichst vieler praktischer Erprobungen im Betrieb und von Beschäftigungsverhältnissen.

Im Jahr 2019 konnten im Bereich des Sozialcoachings 100 Teilnehmer und im Bereich des Arbeits- und Vermittlungs-Coachings 128 Teilnehmer unterstützt und betreut werden. Davon haben 31 den Weg in den Arbeitsmarkt gefunden. Bildungsträger: bzf Schweinfurt

Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen mit Gutschein:

Leistungsberechtigte können anhand von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen individuell gefördert werden. Zur Verfügung stehen hier bei verschiedenen Bildungsträgern mehrere Coachingmaßnahmen für spezielle Zielgruppen. Ziel jeder dieser Maßnahme ist die Heranführung an bzw. die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Folgende Maßnahmen wurden vom Jobcenter im Jahr 2019 vorwiegend genutzt:

- **Coaching Intensiv für Personen mit schweren Vermittlungshemmnissen:**

Kernbausteine der Maßnahme sind ein individuelles Coaching und begleitende Dienstleistungsangebote. Während der Maßnahme steht den TeilnehmerInnen ein persönlicher Coach zur Seite der berät und bei Fragen zur Zukunftsorientierung, Wochenstrukturierung und Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven unterstützt. Ziel ist die schrittweise Rückkehr ins Erwerbsleben. Bildungsträger: bfz

- **Coaching für Erwachsene in besonderen Lebenslagen (CEL):**

Leistungsberechtigte über 25 Jahre mit psychischen Beeinträchtigungen werden analog zu CJL von Sozialpädagogen und Psychologen gecoacht und begleitet. Gemeinsam mit den Teilnehmern wird das meist sehr langfristige Ziel verfolgt, die persönliche Situation zu stabilisieren und die Beschäftigungsfähigkeit (wieder-)herzustellen. Hindernisse die in der Person liegenden Probleme eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt koordinieren die Coaches das therapeutische Netzwerk und leiten ggf. medizinische Maßnahmen bzw. Therapien ein. Bildungsträger: GbF

CURA – SW – Coaching von Familien zur Bekämpfung urbaner Arbeitslosigkeit

Das Projekt „CURA-SW“ ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Jobcenter und dem Jugendamt der Stadt Schweinfurt, welches seit dem 01. September 2018 im städtischen Kontext etabliert wurde. Die Finanzierung erfolgt mit Unterstützung des Bayerischen Europäischen Sozialfonds und des Bayerischen Staatsministeriums. Die Zielsetzung ist dabei, durch konsequentes Coaching sowie beratender Tätigkeit, auch aufsuchend und begleitend, die Teilnehmenden auf dem Weg zur größerer Arbeitsmarktnähe zu unterstützen und sukzessiv in den Vermittlungsprozess zum 1. Arbeitsmarkt überzuleiten. Als Zielgruppe sind dabei Elternpaare und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft definiert. Als zusätzliche Teilnahme Kriterien finden die Dauer der Arbeitslosigkeit, besonders Langzeitarbeitslosigkeit, sowie die Dauer des Leistungsbezuges nach SGB II Berücksichtigung.

Durch verschiedene Faktoren haben sich meist multiple Vermittlungshemmnisse bei den Teilnehmenden gebildet, die in der Summe häufig zu einer langjährigen Arbeitslosigkeit und zu einer resignativen Haltung der betroffenen Personen der Bedarfsgemeinschaften geführt haben. Beispielhaft können hierbei fehlende berufliche Qualifikationen und Berufserfahrung, gesundheitliche Einschränkungen sowie eine Schuldenproblematik genannt werden. Durch die Verknüpfung von Instrumenten aus den beiden Rechtskreisen des SGB II und SGB VIII wird zielgerichtet daran gearbeitet, die individuellen Vermittlungshemmnisse der Teilnehmenden abzubauen und sie mittelfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und gleichzeitig Perspektiven zur sozialen Teilhabe zu eröffnen. Mit der Einbindung des Jugendamts sollen Kinder in den betreuten Bedarfsgemeinschaften in den Focus genommen werden um einer Generationenbildung entgegen zu wirken.

Neben dem Coaching durch die Fachkräfte findet bei Bedarf auch eine Vernetzung mit weiteren Trägern statt. Dadurch kann das vorhandene Angebot an Unterstützungsleistungen zum Wohle der Teilnehmenden erweitert werden und gleichzeitig Kompetenzen zur „Hilfe zur Selbsthilfe“ vermittelt werden. Da jeder Teilnehmende bzw. jede Familie unterschiedliche Voraussetzungen mitbringt, werden Richtungsziele stets individuell vereinbart und ein individueller Projektverlauf für jeden einzelnen Teilnehmenden gesichert.

VII.3.7.3 Flüchtlinge/Migranten

Auch im Jahre 2019 qualifizierte das Jobcenter der Stadt Schweinfurt in Zusammenarbeit mit dem Sprachprogramm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hinsichtlich der sprachlichen Förderung Arbeitslosengeld II-Bezieher mit Migrations- und Fluchthintergrund. Das Erlernen der deutschen Sprache ist weiterhin ein wichtiger Schritt bei der Erfüllung des Ziels, leistungsberechtigte Menschen mit deutschen Sprachdefiziten an den Arbeitsmarkt heranzuführen und für eine Eingliederung zu qualifizieren. Die Zahl der zu Sprachkursteilnehmer hat deutlich abgenommen.

- **Sprachprogramm des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)**

Leistungsberechtigte Migranten und Flüchtlinge, die über unzureichende Sprachkenntnisse verfügen, werden vom Jobcenter zum Besuch eines BAMF-Integrationskurses verpflichtet. Zu Beginn führt ein Sprachkurstäger einen Einstufungstest durch, um zu ermitteln ob eine Teilnahme an einem speziellen Integrationskurs notwendig wäre. Außerdem werden etwaig vorhandene Sprachkenntnisse abgefragt, die entscheiden mit welchem Kursabschnitt begonnen werden sollte. Ein Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem anschließenden Orientierungskurs (100 UE). Abhängig von der Kursart, z.B. allgemeiner Integrationskurs oder Alphabetisierungskurs dauert der Sprachkurs zwischen 600 Unterrichtseinheiten (UE) und 900 UE. Der Orientierungskurs ist ein wichtiger Bestandteil des Integrationskurses und vermittelt vorwiegend Kenntnisse über die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur. Aber auch Werte, die in Deutschland wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft, sowie Rechte und Pflichten in Deutschland werden behandelt. Mit der Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) schließt der Sprachkurs ab und zielt auf das Erreichen des B1-Niveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen ab. Zugewanderte Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können haben es oft schwer das angestrebte B1-Niveau zu erlangen. Während der Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs sollen Sie nicht nur Deutsch sprechen, sondern gleichzeitig in lateinischer Schrift lesen und schreiben lernen. Das am Ende erreichte Sprachniveau ist oftmals nicht ausreichend für die Eingliederung in eine Beschäftigung, insbesondere in eine Ausbildung. Bei Sprachkursabsolventen, die das angestrebte B1-Niveau nicht erreicht haben, gibt es dennoch die Möglichkeit über eine weitere Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs das Sprachniveau B1 zu erlangen. Das Ziel der berufsbezogenen Deutschsprachförderung dient dem Spracherwerb, um die Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu verbessern. Demnach ist es möglich über verschiedene angebotene Sprachkurse ein Sprachniveau mit dem Ziel A2, B1, B2 sowie C1 zu erlangen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist stets bemüht die berufsbezogenen Sprachkurse an den aktuellen Ergebnissen und Erfahrungen anzupassen und demnach wurden inzwischen die Gesamtstundenzahl der einzelnen berufsbezogenen Sprachkurse erhöht.

- **BIK-Klassen an den Berufsschulen**

Im Schuljahr 2019/2020 wurden berufsschulpflichtige Flüchtlinge und Migranten an folgenden Berufsschulen in Berufsintegrations(vor)klassen beschult:

Schule	DK-BS Deutschklassen an Berufsschulen	BIK/V Berufsintegrations- vorklasse	BIK Berufsintegrations- klasse
Staatl. Berufsschule I Dr. Georg-Schäfer-Schule			1
Staatl. Berufsschule II Ludwig-Erhard-Schule		1	
Staatl. Berufliches Schulzentrum III Alfons-Goppel-Schule	2	3	3
Adolph-Kolping-Berufsschule			1

Betrachtet man die Anzahl der eingerichteten Berufsintegrations- und Berufsintegrationsvorklassen ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr zu erkennen. Es ist daher geplant, dass diese besondere Beschulungsform ab dem Schuljahr 2020/2021 ausschließlich an der Alfons-Goppel-Schule durchgeführt werden soll.

Diese besondere Beschulungsform gliedert sich in eine Berufsintegrationsvorklasse (BIK/V) und eine Berufsintegrationsklasse (BIK). Die sogenannten Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS) sind eine Vorschaltmaßnahme zu den Integrationsvorklassen für Berufsschulpflichtige, die noch nicht ausreichend alphabetisiert sind.

In den Deutschklassen an Berufsschulen steht die Sprachförderung und eine sprachensible Unterrichtsgestaltung im Vordergrund. Die DK-BS bereitet die Schüler auf die nachfolgende Berufsintegrationsvorklasse vor. Diese wiederum intensiviert die sprachliche Förderung und Alphabetisierung um den Übergang in die Berufsintegrationsklasse zu ermöglichen. Diese widmet sich neben der fortgeführten allgemein- und berufssprachlichen Ausbildung verstärkt der beruflichen Orientierung. Ein weiteres Ziel ist die Vorbereitung auf eine anschließende erfolgreiche Berufsausbildung. Es kann durch den erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsklasse die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelklasse erworben werden.

Der direkte Übergang von einer Berufsintegrationsklasse in ein Ausbildungsverhältnis stellt die Jugendlichen vor eine große Herausforderung. Die erlangten Sprachkenntnisse, v.a. hinsichtlich Schreiben und Textverständnis, sind oftmals für einen problemlosen Besuch einer Fachklasse nicht ausreichend. Verbunden mit einer fehlenden Berufsorientierung ist die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses erschwert. Umso wichtiger sind passende Anschlussmöglichkeiten um einerseits die Sprache zu verbessern und andererseits die Möglichkeit einer dedizierten Berufswahl zu erhalten.

Durch Sprachkurse des BAMF und Jugendmaßnahmen wie PAQT oder SPS steht den Jugendlichen ein ausführliches Portfolio zur weiteren Qualifikation für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Schweinfurt zur Verfügung. Demnach findet die Integration in den Ausbildungsmarkt oftmals erst im Folgejahr statt. Die Aufnahme einer Helfertätigkeit nach der Berufsintegrationsklasse können neben dem Üben der deutschen Sprache auch bei der richtigen Berufswahl behilflich sein.

- **Praktische Erprobungen im Betrieb**

Einen schnellen und effektiven Weg bietet die praktische Erprobung im Betrieb. Eine Kompetenzfeststellung der vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, Belastbarkeit und Motivation kann in kürzester Zeit erhoben werden. Zudem bietet es die Möglichkeit sich bei einem Arbeitgeber vorzustellen und ggf. dort nach überzeugter Leistung „kleben“ zu bleiben und übernommen zu werden. Man bekommt durch den Betrieb eine fachmännische Aussage ob die fachlichen Kompetenzen, die im Heimatland angeeignet wurden, den Voraussetzungen der deutschen Standards gerecht werden.

- **Bedarfsgemeinschaftscoaching für Flüchtlinge und Migranten**

Das Bedarfsgemeinschaftscoaching unterstützt SGB II-Leistungsempfänger mit Flucht- oder Migrationshintergrund frühzeitig bei der beruflichen Orientierung und beruflichen Eingliederung. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Coaching-Angebot, das komplette Bedarfsgemeinschaften oder einzelne Personen aus Bedarfsgemeinschaften unterstützt, sei es im Vorfeld von Ausbildung oder Beschäftigung, bei der Herstellung von Betriebskontakten bis hin zur Stabilisierung von eingegangenen Beschäftigungsverhältnissen. Die persönliche Situation der Zielgruppe ist geprägt durch fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Sprachbarrieren, kulturelle Differenzen und Desorientierung in basalen Angelegenheiten wie Wohnen, Kinderbetreuung und Schule etc. Durch Coaches sollen Bedarfsgemeinschaften in basalen Angelegenheiten, die für eine Arbeitsaufnahme grundlegend sind unterstützt werden. Die Zielgruppe soll zudem die grundsätzlichen Strukturen und Rahmenbedingungen des deutschen Arbeitsmarktes kennenlernen und durch Betriebspraktika und Arbeitsgelegenheiten an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden. Bei allen Bestandteilen der Maßnahme wirken die Coaches als „Kümmerer“, das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“ wird dabei regelmäßig verfolgt. Hauptziel ist die Minimierung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit und die Anbahnung möglichst vieler praktischer Erprobungen im Betrieb und von Beschäftigungsverhältnissen.

Im Maßnahmezeitraum 2019 wurden so insgesamt 56 Teilnehmer gecoacht. Davon waren 55% im Alter zwischen 25 und 50 Jahre. Da nur erwerbsfähige Leistungsbezieher (eLb) in die Statistik einfließen fehlen weitere 45 Kinder unter 15 Jahre. Schaut man sich die erbrachten Tätigkeiten der Coaches an, wird schnell klar, dass im Jahr 2019 die Arbeit mit den Schulen und Kindergärten, Beratungen bei Fragen der Schul-, Berufs- und Studienwahl und die Suche nach Kindergartenplätzen einen noch höheren Anteil als im Vorjahr eingenommen hat. Das Jobcoaching führte zur Aufnahme von 15 Praktika, 2 Arbeitsgelegenheiten, 16 Arbeitsaufnahmen, 3 Ausbildungsaufnahmen, sowie ein Studium. Bildungsträger: bfz Schweinfurt

- **MOKA (AVGS-Maßnahme)**

Bei dieser Maßnahme ist das Ziel der Erwerb eines fachpraktischen Basiswissen sowie der notwendigen Sprachkompetenz. Gefördert wird die Teilnahme an MOKA durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Seit Anfang 2019 wurde die Maßnahme in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Teil zielt auf eine Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen der Teilnehmer ab um im zweiten Teil durch konkretes Jobcoaching die Teilnehmer an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt heranzuführen. Anhand einer betrieblichen Erprobung soll Gelerntes vertieft und umgesetzt werden.

VII.3.7.4 Alleinerziehende/Frauen

Auch im Jahr 2019 stellten Frauen, insbesondere Alleinerziehende, eine besondere Gruppe der SGB II-Leistungsberechtigten dar. Die Hürden die sich dieser Zielgruppe bei der Integration in den Arbeitsmarkt stellen sind mehrfach bekannt. Fehlende Kinderbetreuungsplätze sind ein erstes Hindernis bei der Aufnahme einer Arbeitsstelle. Eine häufig eingeschränkte Mobilität stellt Alleinerziehende vor einer großen Herausforderung den privaten Alltag mit dem Berufsalltag in Einklang zu bringen. Sind der Wohnort, Kinderbetreuungsort und Arbeitsplatz mehrere Kilometer entfernt kann es zu Problemen im Zeitmanagement führen. Besonders bei Frauen die sich beruflich im Bereich des Verkaufs, der Pflege und der Hotel- oder Gastronomiebranche orientieren kollidieren Kinderbetreuungs- und Arbeitszeiten, v.a. an den Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen.

Wie auch in den Jahren zuvor sieht das Jobcenter vor allem in dieser Zielgruppe vorhandene Potentiale, die es sich lohnen Frauen und Alleinerziehende bei der Integration in den Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt zu unterstützen. Bei Ausbildungsbetrieben wird intensiv die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Umschulung in Teilzeit beworben.

Neben dem Projekt CURA, dass durch eine hohe Anzahl an Alleinerziehenden gekennzeichnet ist, stehen dem Jobcenter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- **Aktivierungsmaßnahme für Alleinerziehende in Teilzeit**

Die Maßnahme „**EfA**“ – **Einzelcoaching für Alleinerziehende** unterstützt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppe Leistungsberechtigte Alleinerziehende Frauen bei der Rückkehr in das Berufsleben. Die Teilnehmerinnen werden montags bis freitags jeweils am Vormittag sowohl im Einzel- als auch im Gruppencoaching beim Erwerb von allgemeinem Grundwissen zur EDV, beim Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen und beim Akquirieren betrieblicher Erprobungen fachmännisch unterstützt. Während der Teilnahme sollen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen angeeignet werden, die bei der Integration in den Arbeitsmarkt den Frauen behilflich sein sollen. Im Schnitt nehmen 15 Teilnehmerinnen an der Maßnahme teil, dessen Durchführungsdauer auf 5 Monate begrenzt ist. Bildungsträger: GbF

Die Maßnahme **Coaching für Alleinerziehende Mütter und Väter** unterstützt ebenfalls Alleinerziehende Leistungsberechtigte bei der Organisation von Familie und Beruf. Die Teilnahme ist im Gegensatz zu der oben genannten Maßnahme durch einzelne individuell vereinbarte Coachingtermine gekennzeichnet. Bildungsträger: bfz

- **AMME – Arbeitssuchende Mütter mit Migrationshintergrund in Erwerbstätigkeit**

Das Projekt AMME unterstützt in vier Modulen Mütter mit Migrationshintergrund bei der beruflichen Orientierung, die es bisher nicht geschafft haben, auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Angesprochen werden Frauen zwischen 25 und 50 Jahre, die in Teil- oder Vollzeit auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden sollen.

Die vier Module werden von allen Teilnehmerinnen durchlaufen. In einem ersten Kompetenzfeststellungsverfahren werden Potentiale ermittelt und die persönliche Situation jeder einzelnen Teilnehmerin analysiert.

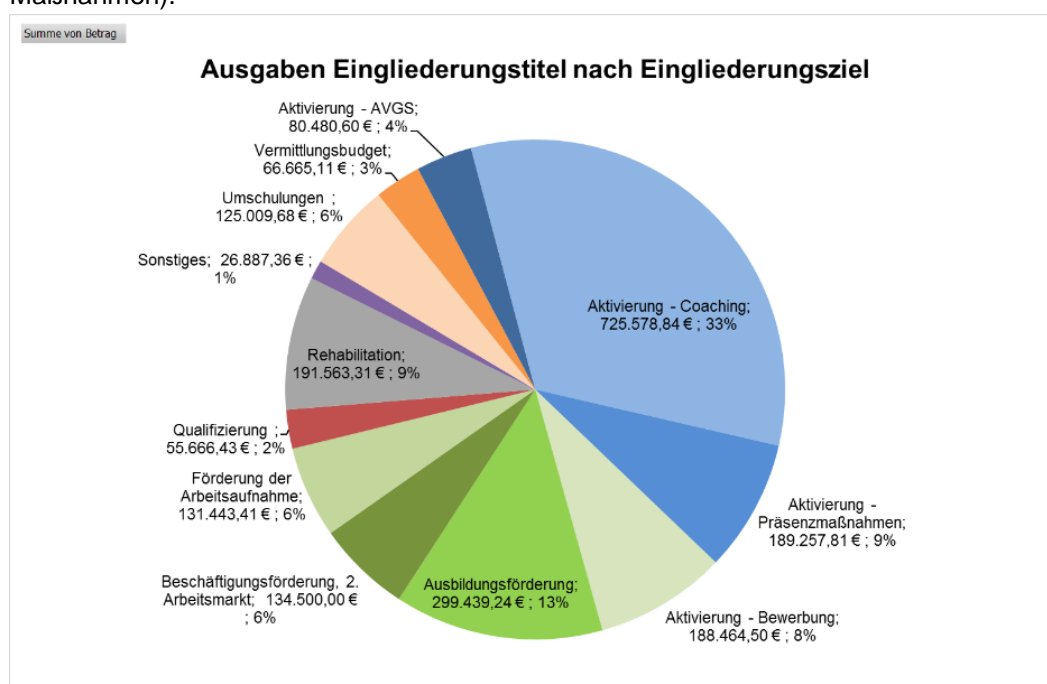
Die Zielgruppe weist selbst nach jahrzehntelangem Aufenthalt in Deutschland, respektive in Schweinfurt, sprachliche Defizite auf. Insbesondere sollen den Teilnehmerinnen Fachsprachkenntnisse vermittelt und der Zugang zum Arbeitsmarkt dadurch erleichtert werden.

Das zu Anfang herausgearbeitete Potential der einzelnen Teilnehmerinnen wird im dritten Modul erweitert und unter sozialpädagogischer Unterstützung werden fehlende Qualifizierungen abgebaut und fachliche Kenntnisse ausgebaut.

Im letzten Modul sollen die Teilnehmerinnen die bereits vorhandenen und angeeigneten Kompetenzen in Praktika und Arbeitserprobungen anwenden und weiterentwickeln. Die praktischen Erfahrungen hieraus sollen bei der Berufsorientierung und letztendlich bei der Integration in den Arbeitsmarkt behilflich sein. Bildungsträger: bfz

VII.3.7.5 Mittelverwendung in der Eingliederung

Der Anteil an Maßnahmen zur Aktivierung eher arbeitsmarktferner Kundengruppen liegt bei rund 46%, der Anteil für das individualisierte Coaching hat dabei in den letzten Jahren deutlich zugenommen (33% 2019). 23% werden für Arbeitsaufnahme (Vermittlungsbudget, Eingliederungsschuss an Arbeitgeber) und 21% für Ausbildung, Qualifizierung und Umschulung ausgegeben (10% sonstige Maßnahmen).

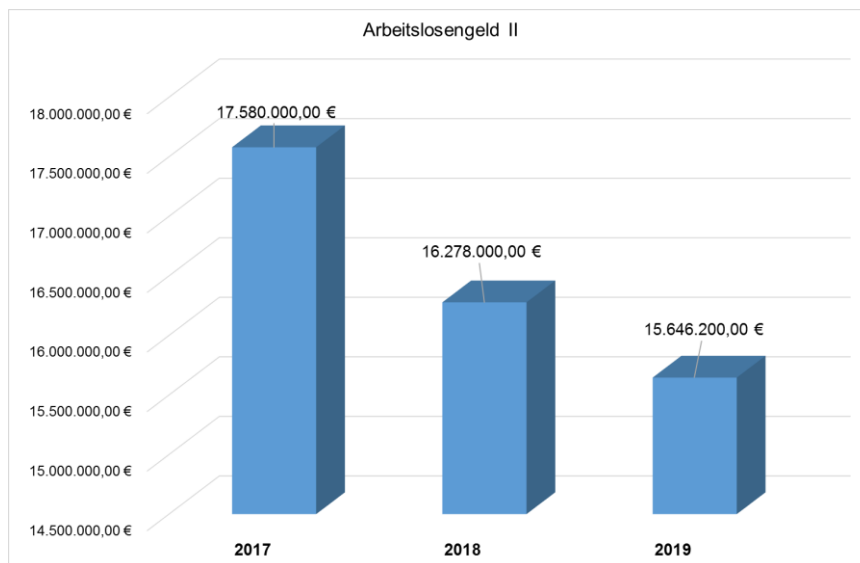


VII.3.8 Finanzen

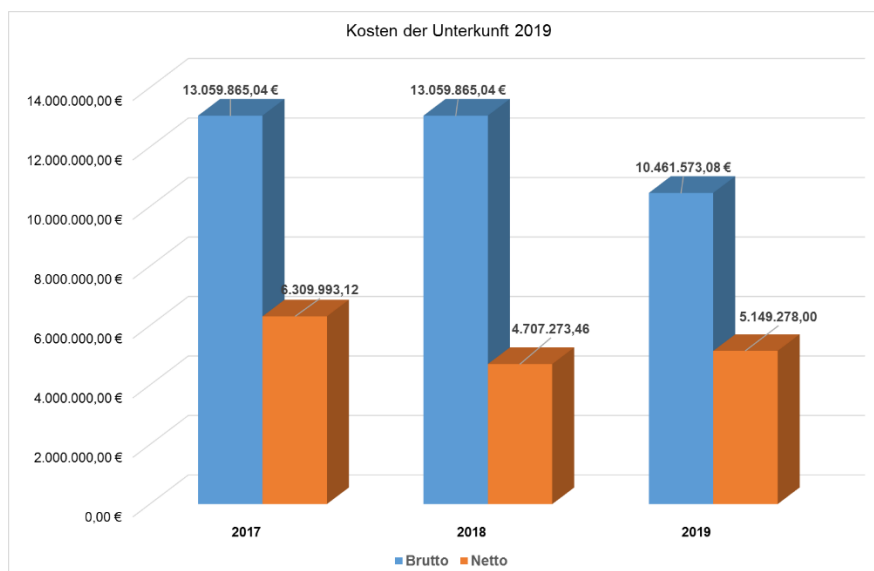
Die rückwirkende Ermittlung der landesspezifischen Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft sank 2019 leicht (2015: 34,7%; 2016: 40,9%; ab 2017: 44,6%, 2018: 50,3% inkl. BuT, 2019: 46,8 vorläufig). Die kommunalen Ausgaben im Jahr 2019 sind gegenüber dem Vorjahr weiter gesunken. Die Höhe der Verwaltungskosten liegt noch nicht abschließend vor.

Im zuständigen Ministerium hat ein Umdenken stattgefunden, zusätzliche Mittel des Bundes sollen auch weiterhin zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels verwendet werden, um mit Coaching von Bedarfsgemeinschaften gezielter und individueller auf die Arbeitsmarktfähigkeit der Kunden hin zu arbeiten. Die Grundsicherungsträger sind aufgefordert, durch den Übertrag von Eingliederungsmitteln mehr Personal für den Abbau von Langzeitbezug und die Arbeitsmarktintegration einzusetzen.

VII.3.8.1 Arbeitslosengeld II



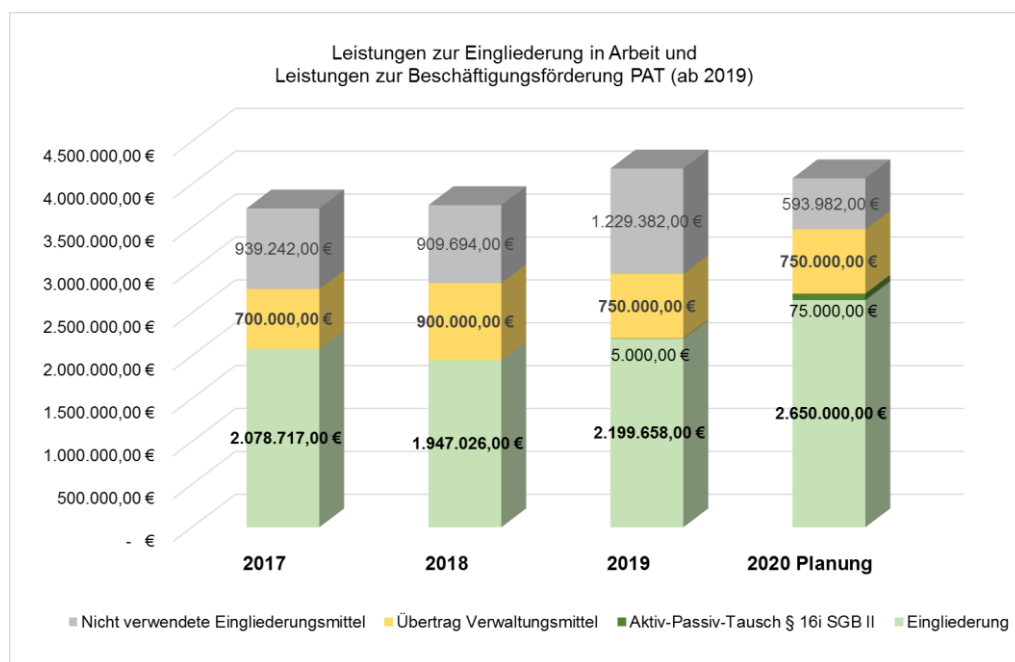
VII.3.8.2 Kosten der Unterkunft



Brutto entspricht den Ausgaben für Unterkunft und Heizung ohne die Bundesbeteiligung, Nettobeträge zeigen die Ausgaben nach Abzug der Bundesbeteiligung in Höhe von 48,1% vorläufig für 2019.

Das Jobcenter der Stadt Schweinfurt überträgt regelmäßig Mittel aus dem Eingliederungstitel in die Verwaltung um Personal für einen angemessenen Fallschlüssel und Zusatzaufgaben in den Sachgebieten zu finanzieren. Die Höhe der durch das Jobcenter nicht benötigten Finanzmittel von rund 20% des Eingliederungsbudgets liegt im Rahmen der bayerischen kommunalen Jobcenter. Die finanzielle „Reserve“ liegt seit einigen Jahren bei rund 900.000 €, wobei im Jahr 2019 eine Aufstockung des Budgets durch das großzügig ausgestattete Bundesprogramm „Teilhabechancengesetz“ (§ 16 i SGB II) zur Beschäftigungsförderung von Langzeitleistungsbeziehern erfolgte. Die Umsetzung konnte, wegen der langen Vorlaufzeiten, erst zum Jahresende beginnen, so dass der entsprechende Mittelabfluss fehlte. Für 2020 wird die Planung nochmals an die aktuelle Entwicklung angepasst werden (Daten oben entsprechen der Haushaltsplanung aus dem Jahr 2020).

VII.3.8.2 Eingliederung



VII.3.9 Ausblick 2020

Für das erste Quartal des Jahres 2020 war die Einführung der digitalen Kundenakte geplant und im März wurden bereits die entsprechenden Mitarbeiterschulungen durchgeführt. Parallel bereitet das Jobcenter die Umstellung auf eine modernisierte Version der inzwischen technisch veralteten Fachsoftware vor. Mit Beginn der „Corona-Krise“ wurde die Umsetzung Mitte März zunächst verschoben, konnte im Juni 2020 dann aber umgesetzt werden.

Ferner zeigen die Erfahrungen aus dem Krisenmanagement, dass die Kunden des Jobcenters zu einem erheblichen Teil in der Lage und interessiert sind, Unterlagen in digitaler Form z.B. über eine moderne Internetseite abzurufen und zu übersenden. Die Möglichkeiten der Effizienzsteigerung und Optimierung von Verwaltungsabläufen sind vielfältig und bundesweit auch bereits in kommunalen Jobcentern erprobt (Online-Terminierung, Einlesen digitaler Anträge in die Verwaltungssoftware etc., Bildtelefonie und Video-Konferenzen mit Dolmetscher). Mit der Aussetzung oder der Beschränkung des direkten Kundenkontakts gewinnen technische Lösungen erheblich an Bedeutung.

Die Gestaltung des persönlichen Kundenkontaktes wurde im Zusammenhang mit dem Krisenmanagement neu aufgestellt: Das Jobcenter folgt dem Beispiel anderer Jobcenter, die generell auch vor den Kontakteinschränkungen keinen Kundenverkehr in den beengten Büros, sondern in dafür vorgesehenen terminierbaren Besprechungsräumen organisiert haben. Die räumliche Gestaltung der Gebäude des Jobcenters der Stadt Schweinfurt lässt allerdings sehr wenig Gestaltungsspielraum. Zumal mit den zunächst sprunghaft ansteigenden Fallzahlen eher von weiterem Platzbedarf für Mitarbeiter/innen ausgegangen werden muss. Die aktuell bereits umgesetzte Telearbeit bietet die Chancen flexiblerer Organisation bestehender Ressourcen.

Generell bereitet sich das Jobcenter auf einen zunehmenden Hilfebedarf vor. Ob die bereits vorhandenen Angebote zur Förderung ausreichen werden, muss abgewartet werden. Bei anhaltend zögerlichem oder rezessivem Arbeitsmarkt werden Anpassungsqualifizierungen wieder mehr nachgefragt werden, um Zeiten der Arbeitssuche sinnvoll zu überbrücken. Vergaberichtlinien erschweren allerdings die kurzfristige Reaktion.

VII.4. Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch, SGB XII)

VII.4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) dient neben der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grusi) ebenfalls der Existenzsicherung. Sie wird Personen gewährt, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen, ohne einen tatsächlichen Rentenanspruch zu haben. Dieser Personenkreis hat weder Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da er dem Arbeitsmarkt nicht bzw. weniger als 3 Stunden pro Tag zur Verfügung steht, noch hat er einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil er nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

Mit Urteil vom 16.05.2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass Bezieher ausländischer Altersrenten von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen sind. Bei diesem Personenkreis handelt es sich vorwiegend um Rentenbezieher aus der Russischen Föderation und Aserbaidschan (Regelrenteneintrittsalter dort: 55 Jahre bei Frauen; 60 Jahren bei Männern). Aufgrund dieser Entscheidung wechselten alleine im Laufe des Jahres 2012 insgesamt 51 Leistungsbezieher (41 Fälle) vom Arbeitslosengeld II in die HLU.

Der Anstieg der Fallzahlen setzte sich bis ins Jahr 2014 fort und stagnierte dann bis 2016. Seit 2017 sind die Fallzahlen wieder rückläufig. Dies liegt hauptsächlich daran, dass dieser Personenkreis nun sukzessive die Regelaltersgrenze erreicht und in die Grundsicherung (*siehe unten*) wechselt oder aus dem Leistungsbezug ausscheidet, weil nunmehr mit der zusätzlichen deutschen Altersrente der Lebensunterhalt bestritten werden kann.

Fall- und Personenzahlen:

Jahr:	2016	2017	2018	2019
Fallzahlen mit lfd. Leistungen:	174	133	116	106
Leistungsbezieher:	185	141	117	109

Leistungsbezieher nach Personengruppen:

Personengruppe:	Männer	Frauen	insgesamt
Deutsche:	31	25	56
Spätaussiedler:	5	28	33
Ausländer:	11	9	20

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

Jahr:	2016	2017	2018	2019
Ausgaben:	970.062 €	731.168 €	685,107 €	589.746,14 €

(Die Ausgaben belasten zu 100% den kommunalen Haushalt)

VII.4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grusi) handelt es sich ebenfalls um eine Transferleistung, die den Bedarf für den Lebensunterhalt bzw. das sozialhilferechtliche Existenzminimum älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Die Hilfe wird in

der Regel für ein Jahr bewilligt, sofern das vorhandene Einkommen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreicht und die Vermögensfreigrenze (5.000,00 € für jede volljährige Person zuzüglich 500,00 € für jede weitere Person, die überwiegend unterhalten wird) nicht überschritten ist.

Leistungsberechtigt sind Personen, die die Altersgrenze erreicht haben (2019: Jahrgang 1954 - 65 Lebensjahre und 8 Monate) oder die das 18. Lebensjahres vollendet haben und unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind.

Fall- und Personenzahlen:

Jahr:	2017	2018	2019
Fallzahlen mit lfd. Leistungen:	915	919	938
Leistungsbezieher:	1.024	1.057	1.058

Leistungsbezieher nach Personengruppen:

Personengruppe:	Männer	Frauen	Insgesamt
Deutsche:	208	244	452
Spätaussiedler:	149	225	374
Ausländer:	104	128	232

Kostenaufwand (abzgl. Einnahmen):

Jahr:	2017	2018	2019
Ausgaben für Grunds. im Alter:	2.676.246 €	2.966.656 €	3.048.099 €
Ausgaben für Grunds. bei Erwerbsminderung:	2.042.415 €	2.144.588 €	2.295.808 €

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in den kommenden Jahren im Bereich der Grundsicherung im Alter von kontinuierlich steigenden Fall-/Personenzahlen auszugehen. Auch durch die alljährliche Anhebung der Regelsätze und damit des Existenzminimums, steigt sukzessive die Anzahl der Leistungsberechtigten, weil immer mehr Menschen mit ihrem Einkommen unter dem steigenden Existenzminimum liegen.

Entwicklung der Bundeserstattung

Bis 2012 hat sich der Bund nur prozentual an den angefallenen Kosten der Grundsicherung beteiligt. Der prozentuale Verteilschlüssel richtete sich nach dem Anteil der einzelnen Kommunen an den bundesweiten Gesamtkosten, basierend auf den statistischen Angaben.

Im Jahr 2013 gewährte der Bund erstmals 75 % der tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (vgl. § 46 a SGB XII). Seit 2014 werden 100 % der tatsächlichen Nettoausgaben erstattet.

Die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) erfolgt im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung i. S. v. § 104 a Abs. 3 GG). Diese Konstellation hat deutliche Auswirkungen auf den Vollzug des 4. Kapitels des SGB XII, die sich auch in entsprechenden Rechtsänderungen niederschlagen. Hohe statistische Anforderungen des Bundes und die Bindung an Weisungen des BMAS seien hier nur beispielhaft erwähnt.

Der Bundeszuschuss beträgt:

2011:	15 % der Grundsicherungsausgaben	320.085 €
2012:	45 % der Grundsicherungsausgaben	974.766 €
2013:	75 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	2.279.030 €
2014:	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	3.583.266 €
2015:	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.239.502 €
2016:	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.567.975 €
2017:	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	4.715.776 €
2018:	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.111.244 €
2019:	100 % der tatsächlichen Grundsicherungsausgaben	5.326.516 €

Er wird seit 2013 quartalsweise beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgerufen.

Für die Verwaltungskosten der Grundsicherung erfolgen von Seiten des Bundes keine Erstattungsleistungen. Diese muss die Kommune vollständig selbst tragen. Wegen der stetig ansteigenden Gesamtfallzahlen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung incl. Hilfe zum Lebensunterhalt), mussten in den vergangenen Jahren im Amt für soziale Leistungen sukzessiv neue Stellen geschaffen werden.

Personalentwicklung:

Jahr:	2010	2012	2014	2016	2017	2018	2019
Fälle (HLU/Grusi) inkl.							
Kostenersatzfälle:	652	718	1.032	1.097	1.155	1.171	1.194
Vollzeitkräfte:	2,5	3,5	5,5	6,5	6,7	7,2	7,78

Wie bereits ausgeführt, ist die Stadt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung an die Weisungen des BMAS gebunden. Diese Weisungen sowie die zahlreichen gesetzlichen Änderungen führen zu einem immer höheren Verwaltungsaufwand, der sich auch auf die Personalbemessung (Fallzahlenschlüssel derzeit: zwischen 150/1 und 160/1) auswirkt. Die kommunalen Spitzenverbände stehen deshalb seit geraumer Zeit mit dem Bund im Dialog, um auch hier eine angemessene Kostenbeteiligung zu erwirken, damit zumindest der durch den Bund veranlassten Mehraufwand kompensiert werden kann.

VII.4.3. Hilfe zur Pflege

Neben der Zuständigkeit für teilstationäre und stationäre Leistungen wurde auch die Zuständigkeit für die ambulanten Pflegeleistungen zum 01.03.2018 auf die überörtlichen Sozialhilfeträger (Bezirke) übertragen. Da die Bezirke zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Ressourcen verfügten, um die Fälle von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu übernehmen, machten sie von der Möglichkeit der Delegation Gebrauch. Damit war die Stadt Schweinfurt über den 01.03.2018 hinaus bis zum 31.12.2018 für die Bearbeitung der Leistungen für die ambulante Hilfe zur Pflege verantwortlich. In der Zeit von Dezember 2018 bis Januar 2019 wurden die betroffenen Fälle sodann an den Bezirk Unterfranken übergeben.

Sofern in den betroffenen Fällen neben der Hilfe zur Pflege noch weitere Leistungen nach dem SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Krankenhilfe) gewährte wurden, ging auch die Zuständigkeit für diese Leistungen auf den Bezirk Unterfranken über. Insgesamt wurden 24 Fälle an den Bezirk abgegeben.

VII.4.4. Hilfe zur Gesundheit bzw. Leistungen nach § 264 SGB V

Die Kosten für die Krankenbehandlung von Personen, die nicht pflicht- oder freiwillig versichertes Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sind, werden von der Stadt Schweinfurt als örtlicher Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) oder nach § 264 SGB V übernommen. Die Leistungen nach § 264 SGB V gehen jedoch den Leistungen nach dem 5. Kapitel SGB XII vor. Hierbei erstreckt sich Zuständigkeit der Stadt Schweinfurt ausschließlich auf ambulante Leistungen, wobei sie bei der Leistungsgewährung nach § 264 SGB V mit den stationären Leistungen in Vorleistung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. dem Bezirk Unterfranken, tritt. Nach Eingang der Rechnungen und Bezifferung der stationären Kosten, werden diese vom Bezirk Unterfranken zurückerstattet.

Die insofern entstehenden Kosten sind schwer prognostizierbar, da sie u.a. davon abhängen, wie häufig die Betroffenen zum Arzt gehen, welche Erkrankungen vorliegen bzw. welche Behandlungs- und Medikamentenkosten notwendig sind und ob die Behandlung ambulant oder stationär erfolgt. Schwere Erkrankungen mit aufwändigen Behandlungsmethoden beeinflussen das Kostenvolumen also deutlich.

Fallzahlen- u. Kostenentwicklung:

Jahr:	2016	2017	2018	2019
Fallzahlen:	50	41	45	34
Nettoaufwand:	62.882 €	176.537 €	80.684 €	96.823 €

Aufwendungen und Erträge im Detail:

Jahr:	2018	2019
Ambulante u. stationäre Behandlungskosten:	252.724 €	211.084 €
Verwaltungskosten (5 % der Behandlungskosten):	12.636 €	10.554 €
Erstattung stationäre Behandlungskosten:	149.381 €	95.984 €
Erstattung stationärer Verwaltungskostenanteil (5 % stat. Kosten):	7.469 €	4.799 €
Erstattung verwaltungsvereinfachender Absprache:	27.826 €	24.032 €

VII.4.5. Bestattungskosten

Die Stadt Schweinfurt ist zuständig für Bestattungsfälle, in denen die Person in Schweinfurt verstorben ist, diese keine Sozialhilfeleistungen von einem anderen Sozialhilfeträger bezogen hat und den Hinterbliebenen die Aufbringung der Bestattungskosten nicht zuzumuten ist. Außerdem ist die Stadt Schweinfurt für Bestattungsfälle zuständig, in denen die Person außerhalb von Schweinfurt verstorben ist und von hier Sozialhilfe bis zu ihrem Tod erhalten hat.

Wird der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten von einem mittellosen Hinterbliebenen gestellt, ist die Stadt zur Leistung verpflichtet, auch wenn einer der Erben leistungsfähig ist. Die aufgewendeten Kosten können dann von anderen leistungsfähigen Verpflichteten eingefordert werden.

Fallzahlen und Kosten:

Jahr:	2015	2016	2017	2018	2019
Fallzahlen	39	30	59	49	55
Kosten:	39.668 €	47.823 €	37.988 €	34.783 €	18.746

Wie aus den vergangenen Jahren deutlich wird, stehen die Fallzahlen nicht im direkt proportionalen Verhältnis zur Kostenentwicklung. Dies liegt vorwiegend daran, dass sich die Höhe der Hilfgewährung nach den angefallenen Bestattungskosten, den vorrangigen Ansprüchen (z. B. Versicherungsleistungen) und dem einzusetzenden Nachlass richtet. Darüber hinaus beeinflusst auch die Anzahl der Verpflichteten sowie deren einzusetzendes Einkommen und Vermögen die Höhe des Hilfeanspruchs.

VII.5. Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt.

Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt.

Entwicklung des Wohngeldes:

Jahr:	2016	2017	2018	2019
Gesamtausgaben:	619.890 €	498.823 €	414.780 €	453.301 €
Ausgaben für Mietzuschuss:	610.227 €	486.371 €	405.601 €	448.892 €
Ausgaben für Lastenzuschuss:	9.663 €	12.452 €	9.179 €	4.409 €
Durchschnittliche mtl. Zahlfälle:	581	496	424	446
Durchschnittliche Bearbeitungsdauer:	8 T.	8 T.	10 T.	15T.

Aufgrund der stark gestiegenen Flüchtlingszahlen, stieg in den vergangenen Jahren auch die Anzahl der wohngeldberechtigten Flüchtlinge. Da es sich hierbei vorwiegend um Großfamilien mit stark schwankendem Einkommen handelt, konnte ein deutlich höherer Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung festgestellt werden, der sich insbesondere in einer längeren Bearbeitungsdauer niederschlägt. Die massiven Kommunikationsschwierigkeiten tragen hierzu ebenfalls bei.

Die Ausgaben des Wohngeldes werden komplett außerhalb des städtischen Haushaltes verbucht und je zur Hälfte von Bund und Land getragen.

Im Gegensatz zu den Transferleistungen wurde die Höhe des Wohngeldes in den vergangenen Jahren nicht regelmäßig angepasst. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01.01.2016, was zu einem

deutlichen Anstieg der Fallzahlen führte. Im den folgenden Jahren mussten jedoch wieder viele Wohngeldbezieher zurück in den Transferleistungsbezug wechseln, da aufgrund steigender Lebenshaltungskosten es in vielen Fällen nicht mehr möglich war, die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen mit dem sich errechnenden Wohngeld zu decken. Die nächste Wohngeldanpassung erfolgt zum 01.01.2020. Das Wohngeld wird sodann regelmäßig alle zwei Jahre angepasst.

VII.6. Kriegsopferfürsorge

Die Kriegsopferfürsorge ist ein Teil der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Leistungsberechtigt sind:

- Kriegsopfer des ersten und zweiten Weltkrieges
- Impfgeschädigte
- Opfer politischen Gewahrsams oder von Gewalttaten
- Geschädigte Bundeswehrsoldaten, Zivildienstleistende

Geschädigte müssen eine Grundrente vom Zentrum Bayern Familie und Soziales oder als Hinterbliebene eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten. In den vergangenen Jahren bezogen nur noch zwei Personen Leistungen nach dem BVG. Beide verstarben 2017, so dass seit 2018 bei der Stadt Schweinfurt niemand mehr Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhält.

Die Kosten der Kriegsopferfürsorge werden zum Großteil vom Bund getragen. Die Nettobelastung der Stadt lag bei rund 20 % der geleisteten Zahlungen.

Ausgaben der Kriegsopferfürsorge:

Jahr:	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Nettobelastung:	1.820 €	959 €	911€	319 €	0 €	0 €

VII.7. Asylbewerberleistungen

Leistungsgewährung in der Aufnahme- bzw. ANKER-Einrichtung

Im Jahr 2015 wurden gut 5.000 Asylbewerber über die Außenstelle des Amtes für soziale Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung bzw. der späteren ANKER-Einrichtung mit Asylbewerberleistungen versorgt. Die unterschiedliche Zahl der Asylbewerber, die insgesamt nach Deutschland kommen, spiegelte sich in den letzten Jahren in der Auslastung der ANKER-Einrichtung und damit in der Zahl der Bezieher von Asylbewerberleistungen wieder. Neben der Bewilligung des sogenannten „Taschengeldes“ (soziokulturelles Existenzminimum) war die Gewährung der Krankenhilfe sowie die Kommunikation mit den nachfolgenden Sozialleistungsträgern ein Schwerpunkt der Aufgaben in der Außenstelle.

Fallzahlenanalyse zum AsylbLG in der Aufnahme- bzw. ANKER-Einrichtung

2015:

Monate	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Juli – Dez.	Ø 842	Ø 922	Ø 1.532	1.053.039 €

2016:

Monate	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Dez.	Ø 123	Ø 218	Ø 406	502.220,99 €

2017:

Monate	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Dez.	Ø 140	Ø 495	Ø 636	760.055,47 €

2018:

Monat	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Dez.	Ø 164	Ø 635	Ø 852	892.814,92 €

2019:

Monat	Personenzuwachs im Monat	Fälle mit lfd. Leistungen	Personen mit lfd. Leistungen	Gezahlte Leistungen
Jan – Apr..	Ø 177	Ø 668	Ø 838	318.389 €

Seit 15.05.2019 ist die Conn-Kaserne in Geldersheim offizieller Standort der ANKER-Einrichtung Unterfranken. Ab diesem Zeitpunkt fand auch die sukzessive Verlegung der Bewohner statt. Der Umzug war Mitte Juni 2019 abgeschlossen.

Bis einschließlich Juni 2019 wurden noch sämtliche Geldleistungen (u.a. Taschengeld) von der Stadt Schweinfurt gewährt. Alle übrigen Leistungen (z.B. Krankenhilfe) wurden ab dem Umzugstag vom Landkreis Schweinfurt gewährt.

Ab 01.07.2019 ging die vollständige Zuständigkeit aller Asylbewerberleistungen (Taschengeld, Krankenhilfe etc.) für die Bewohner der ANKER-Einrichtung auf den Landkreis Schweinfurt über.

Leistungsgewährung außerhalb der ANKER-Einrichtung.

Während in der ANKER-Einrichtung das sog. Sachleistungsprinzip galt und lediglich die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums („Taschengeld“) in bar gewährt wurden, erhalten die Asylbewerber außerhalb der ANKER-Einrichtung die Leistungen für ihren notwendigen Lebensunterhalt (Speisen, Getränke, Bekleidung etc.) bar ausgezahlt.

Fallzahlenanalyse zum AsylbLG außerhalb der ANKER-Einrichtung

Jahr:	2016	2017	2018	2019
Bezieher von Grundleistungen (in. GU):	42	31	25	20
Bezieher von Grundleistungen (außerh. GU):	21	45	11	7
Bezieher Analogleistungen SGB XII (in GU):	69	20	36	28
Bezieher Analogleist. SGB XII (außerh. GU):	7	2	6	18
Insgesamt	139	98	78	75

Die rückläufigen Zahlen sind u.a. darauf zurückzuführen, dass nach der Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.03.2015 Asylbewerber mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis schneller in die Zuständigkeit des Jobcenters wechseln. Dies betrifft Asylbewerber, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind und deren Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt (Unmöglichkeit der Ausreise; = „Duldung“).

Darüber hinaus sind in beiden Gemeinschaftsunterkünften auch sogenannte „Fehlbeleger“, d.h. Leistungsberechtigte nach dem SGB II oder SGB XII untergebracht die eigentlich auszugsberechtigt sind, aber offensichtlich keinen Wohnraum finden. Insofern ist eine Belegung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG bzw. eine Zuweisung aus den bayerischen ANKER-Einrichtungen nach Schweinfurt nur bedingt möglich.

Ausgabenentwicklung

Ausgaben von Asylbewerberleistungen insgesamt (incl. ANKER-Einrichtung):

Jahr:	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgaben:	1.272.081€	2.963.378 €	2.763.778 €	4.079.488 €	4.233.749 €	2.779.002 €

Bei den Aufwendungen für Asylbewerberleistungen in den vergangenen drei Jahren dominieren die Ausgaben für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (vgl. § 4 AsylbLG). Diese betragen 2017 und 2018 jeweils rund 2,5 Mio. und im Jahr 2019 rund 2,0 Mio. Euro. Die insofern hohen Ausgaben im Jahr 2019 - trotz Umzug der ANKER-Einrichtung - sind darauf zurückzuführen, dass die Kostenabrechnungen sehr stark zeitverzögert durch die Kassenärztlichen Vereinigungen erfolgen. Für das Jahr 2020 wird mit deutlich geringeren Kosten gerechnet.

Die Ausgaben im Rahmen des AsylbLG trägt das Land Bayern zu 100 %. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich.

VII.8. Berufliches Rehabilitierungsgesetz

Dieses Gesetz mindert finanzielle Schwierigkeiten bei Personen, die in der früheren DDR Nachteile im beruflichen Leben erleiden mussten. Bei der Stadt sind schon seit Jahren zwei Personen im Leistungsbezug.

Bis zum 31.12.2014 betrug der monatliche Leistungsanspruch bis zu 123 €. Dieser wurde zum 01.01.2015 auf 153 € angehoben. Zum 01.11.2019 wurde er erneut angepasst und beträgt seitdem bis zu 180 € pro Monat.

Leistungsberechtigte und Kostenentwicklung

Jahr:	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Leistungsberechtigte:	2	2	2	2	2	2
Kosten:	2.952 €	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.672 €	3.780 €

VIII. Straßensozialarbeit und Obdachlosigkeit

VIII.1. Straßensozialarbeit

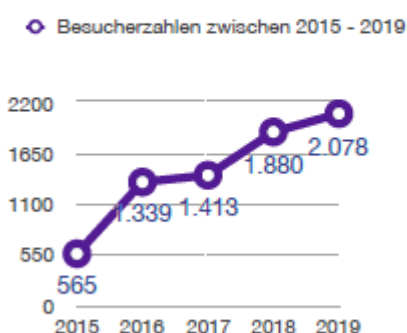
Die Streetwork Schweinfurt geht nun mit ihrer Anlaufstelle in das sechste Jahr und befindet sich mit ihrer Anlaufstelle in der Rosnbrunnstraße 12 sehr innenstadtnah. Neben der Einzelfallarbeit wird die aufsuchende Form von sozialer Arbeit im öffentlichen Raum genutzt, die ein Kontakt- und Hilfsangebot für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren darstellt. Aus verschiedenen Gründen sind junge Menschen durch das gesellschaftliche Raster der sozialen Dienstleistungen gefallen, befinden sich in schwierigen Lebensverhältnissen und sind von keiner sozialen Institution mehr zu erreichen bzw. wollen nicht erreicht werden.

Durch eine vorsichtige Annäherung und ein Kennenlernen soll eine Basis des Vertrauens aufgebaut werden um niederschwellige und adäquate Hilfe überhaupt erst (wieder) anbieten zu können. Das Verhalten dieser jungen Menschen ist geprägt durch Erziehungsdefizite, Gewalterfahrungen, Frustration und Ängste und zeichnet sich häufig durch Aggressionen und Suchttendenzen aus. Ihr Alltag wird häufig bestimmt von Erfahrungen der Ausgrenzung, mangelnder Unterstützung aus dem Elternhaus, von Schulproblemen, Arbeitslosigkeit und geringen finanziellen Möglichkeiten. Die Lebenssituationen der Zielgruppe sind durch enorme Probleme und Notlagen gekennzeichnet.

Die interne Zuständigkeit liegt beim Stadtjugendamt.

Die Besucherzahlen steigen seit Eröffnung der Anlaufstelle 2015 kontinuierlich an (Kontakte über Telefone oder Kontakte außerhalb der Anlaufstelle sind hier nicht miteinbezogen):

Zahlen zum Vergleichen 2015 - 2019



Die Streetwork als Projektbaustein „JUGEND STÄRKEN im Quartier“:

Neben der aufsuchenden Jugendsozialarbeit in den „JUGEND STÄRKEN“-Quartieren Bergl, Gründerzeit- und Musikviertel wurde auch das Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ 2019 weitergeführt. Ein Primärziel von Q-Base ist für eine zeitlich begrenzte Dauer Wohnraum für von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bedrohten/betroffenen jungen Menschen zur Verfügung zu stellen. Q-Base verfolgt gemeinsam mit den Teilnehmenden das Ziel, Basisbedürfnisse sicherzustellen und -kompetenzen zu verbessern bzw. (wieder-) herzustellen. Die beiden Schlafplätze in „Q-Base“ waren auch 2019 fast durchgehend belegt. Als problematisch erwies und

erweist sich immer noch das Finden adäquaten Wohnraumes im Anschluss an den Aufenthalt.

Im Wohnfähigkeitstraining „Q-Base“ wohnten seit 2016 20 Personen, davon 14 männlich, 5 weiblich und 1 divers. Es gab zahlreiche Anfragen über das Jahr verteilt.

Die folgenden Problemlagen wurden durch Streetwork Schweinfurt überwiegend bearbeitet:

- Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit
- Hilfe bei Anträgen und Amtsgängen
- Gebrauch von verschiedenen Suchtmittel und Abhängigkeit
- Psychische Erkrankungen und Verwahrlosung
- Geldsorgen und/oder Schulden
- Schwierigkeiten in der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Hilfe bei Gesetzesüberschreitungen

Die Streetwork Schweinfurt ist aktuell seit dem 01.01.2020 mit zwei Vollzeitstellen (J. Siebenhaar/A. Krüger und einer 20 Stundenstelle (A. Peter) besetzt. Frau Katja Halbig, die acht Jahre in der Streetwork tätig war, wechselte zum Sozialdienst kath. Frauen.

VIII.2. Obdachlosigkeit

VIII.2.1. Obdachlose Durchreisende

Durchreisende Obdachlose haben keinen festen Wohnsitz und können sich kurzfristig (ca. 3 Tage) in den Kommunen aufhalten. Dort wird ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Tagessatz (14,40 € = 1/30 des monatlichen RS von 424 €) ausgezahlt. Die Hilfe für diesen Personenkreis basiert auf dem Achten Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

Bundesweit ist ein Rückgang der Zahl der Durchreisenden festzustellen. In Schweinfurt wurden bis zum August 2013 die Nichtsesshaften durch das Diakonische Werk im Adolf-von-Kahl-Haus betreut. Durch den Verkauf des Anwesens musste eine Alternativlösung gefunden werden. Mit der Betreiberin einer Pension in der Oberen Straße wurde eine Vereinbarung abgeschlossen. Seither können die Wohnsitzlosen in dafür vorgesehenen Räumen in der Oberen Straße übernachten. Der Tagessatz wird von der Diakonie in den Räumen der KASA ausgezahlt (vgl. Ausführungen unter X.2). Laut der Diakonie wurde der Tagessatz im Jahr 2019 insgesamt 207-mal an 95 Personen ausgezahlt (2018: 176-mal an 89 Personen).

	2015	2016	2017	2018	2019
Personenzahl	78	93	65	88	95
davon Frauen	5	8	2	7	15
davon Männer	73	85	63	81	80
Übernachtungen	178	234	157	188	218

VIII.2.2. Obdachlose mit festem Wohnsitz

VIII.2.2.1. Integration Obdachloser in regulären Wohnraum

Grundsätzlich ist die Unterbringung obdachloser Schweinfurter eine ordnungsrechtliche Pflichtaufgabe der Kommune. Die Stadt betreibt in der Euerbacher Straße eine entsprechende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Maximalkapazität von 70 Plätzen. Zum 31.12.2019 waren dort 52 Personen untergebracht.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Auszüge/Ausweisungen:	19	20	33	39	63	50
Einweisungen:	25	26	24	49	69	54

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Belegung zum Stichtag 31.12.	34	27	32	41	47	52
davon Männer:	27	22	27	34	37	42
davon Frauen:	7	5	5	7	10	10

Generell ist es schwierig, diese Bevölkerungsgruppe in regulären Wohnraum zu vermitteln. Auch der angespannte Wohnungsmarkt verstärkt diese Problematik. Ein Teil der Bewohner ist bereits mehrere Jahre in der GU wohnhaft und inzwischen aufgrund des Lebensalters bzw. fortschreitender Erkrankungen auf teilweise (pflegerische) Unterstützung angewiesen. Da die Obdachlosenunterkunft nicht barrierefrei ist, kann dort eine Unterbringung von mobilitätseingeschränkten Personen nicht erfolgen.

Da die Klienten überwiegend im Transferleistungsbezug stehen, sind diese darauf angewiesen, Wohnraum innerhalb der Angemessenheitsgrenzen zu finden (s. *Anlage 1*). Auf diese Wohnungen bewerben sich neben den Bewohnern der Obdachlosenunterkunft auch eine stetig steigende Anzahl anderer Personen, wie z. B. Bewohnerinnen des Frauenhauses, Klienten der Psychiatrie Werneck, ehemalige Strafgefangene, sowie natürlich auch alle anderen Leistungsbezieher.

Offener Treff



Seit Oktober 2016 organisiert die Wohnungslosenhilfe einen wöchentlich stattfindenden offenen Treff mit dem Ziel, einen zwanglosen Austausch in nicht behördlichem Rahmen zu bieten. Diese kleinen dort angebotenen Verköstigungen (Brotzeit) werden überwiegend durch Spendengelder finanziert. Genutzt wird hierfür der Veranstaltungsraum am Schroturm in der Petersgasse.

Der „offene Treff“ hat sich in den letzten vier Jahren als feste und hilfreiche Einrichtung etabliert. Über diesen niederschweligen Ansatz kann unter anderem ein frühzeitiger Bedarf an Unterstützung erkannt werden. Auch bietet dieser regelmäßig stattfindende Termin einen strukturgebenden und positiven Wochenabschluss für die Klienten. Unter den Teilnehmern bildet sich ein unterstützendes Netzwerk und es zeichnet sich hierdurch ein erkennbarer positiver Einfluss auf deren Sozialverhalten ab. Im Jahr 2019 stellten sich unterstützende Stellen wie z. B. die KASA (Diakonie Schweinfurt), die Bahnhofsmision, SKF und die Suchtberatung ihr Angebot vor, um in diesem ungezwungenen Rahmen Schwellenängste abzubauen.

VIII.2.2.2. Präventive Arbeit – Vermeidung von Obdachlosigkeit

Das Amtsgericht Schweinfurt informiert die Stadt über eingegangene Räumungsklagen, die auf Mietschulden zurückzuführen sind. Diese werden von der Wohnungslosenhilfe bearbeitet. Im Jahr 2019 gingen hier insgesamt 42 Räumungsklagen ein. Die Intervention der Wohnungslosenhilfe ist dabei stets auf Präventionsarbeit und somit auf den Wohnraumerhalt gerichtet.

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wurden Mietschulden von Leistungsbeziehern übernommen:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
SGB II:	22	34	44	28	48	54	38 *

* Errechnet sich aus Energie- und Mietschulden.

Fallzahlen:

	2015	2016	2017	2018	2019
Neuaufnahmen	173	196	208	241	199

Die Fallzahlen sind erneut gestiegen. Hinter einem einzelnen Fall kann sich eine Einzelperson bis hin zur mehrköpfigen Familie verbergen. Der Arbeits- bzw. Begleitungsaufwand richtet sich nach der individuellen Situation und Problematik des Klienten. Neben den bereits laufenden Fällen 2019 betrafen die eingehenden Neufälle (inkl. Wiederaufnahmen) 199 Erwachsene und 75 Minderjährige/Kinder. Auch hier zeichnet sich erneut eine steigende Tendenz ab. Zu bemerken ist außerdem eine steigende Anzahl an Klienten, die keine Leistungen beziehen. Auch hier bedarf es oftmals die Unterstützung der Wohnungslosenhilfe.

Auffälligkeiten:



Während in den vergangenen Jahren in erster Linie männliche Einzelpersonen den Großteil der Klienten bildete, ist inzwischen eine steigende Anzahl von Frauen, Alleinerziehenden und Familien in prekären Wohnungssituationen zu beobachten. Das Alter der Frauen erstreckt sich von 17 – 89 Jahren.

Von diesen 103 Frauen haben 14 Arbeit, vier befinden sich im ALG I-Bezug und zehn beziehen bereits Rente. Der überwiegende Anteil der Frauen befindet sich im ALG II-Bezug oder beziehen aufstockende Leistungen.

IX. Freiwillige und sonstige Leistungen

IX.1. Lokale Agenda 21 wurde Lokale Agenda 2030 und Unterzeichnung der Resolution 2030

Die Lokale Agenda 21 ist ein weltweites Handlungsprogramm mit dem Ziel, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales auf nationaler und kommunaler Ebene zu erreichen. Seit der Schweinfurter Stadtrat 1998 die Einführung der Lokalen Agenda beschlossen hat, fördern derzeit 8 aktive Arbeitsgruppen (AGs), die freiwillig engagiert sind, die nachhaltige Entwicklung der Stadt Schweinfurt.

In konsequenter Fortführung der Agenda 21 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 die Agenda 2030 verabschiedet. Die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele wurden als zentrale Handlungsaufträge dieser Agenda formuliert. Sie nehmen alle Staaten und Gemeinden in die Pflicht, die eigene Gesellschaft sozial gerecht und wirtschaftlich wie ökologisch nachhaltig zu gestalten. Der Stadtrat Schweinfurt hat am 26.03.2019 beschlossen, die Lokale Agenda 21 in Lokale Agenda 2030 umzubenennen. Parallel dazu wurde die **Resolution „2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf regionaler Ebene gestalten“** unterzeichnet, die vom Deutschen Städtetag gemeinsam mit dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion erarbeitet wurde.

Die Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 2030 ist dem Amt für soziale Leistungen angegliedert, beim Zentrum am Schroturm ansässig und für die Arbeitsgruppen administrativ tätig.

„AG Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“

Die AG „Nachhaltigkeit in der regionalen Wirtschaft“ setzt sich dafür ein, die Zukunftsfähigkeit unserer Region und unserer Kinder zu sichern. Durch den Kauf von fair gehandelten Produkten können Schweinfurter Bürger einen konkreten Beitrag leisten, Bauern in den armen südlichen Ländern einen Lebensunterhalt mit gerechten Löhnen und menschlichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Der faire Handel sorgt auch dafür, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit zum Einsatz kommt, sondern dass dort die Kinder stattdessen zur Schule gehen können. Der eigens dafür konzipierte Einkaufs- und Gastronomieführer „FairFührer“, der in Kooperation mit der Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt erstellt wurde, gibt Auskunft darüber, wo fair gehandelte Produkte in Schweinfurt eingekauft bzw. konsumiert werden können. Mit Vorträgen und Aktionen informiert die AG, wie sich Schweinfurter Bürger nachhaltig verhalten können. Sie unterstützt Maßnahmen, die dazu führen, dass sich eine sozial gerechte und umweltverträgliche Wirtschaftsform immer mehr durchsetzt. 2019 wurde für weitere 2 Jahre der Titel **„Schweinfurt Fairtradedstadt“** erwirkt. Die Arbeitsgruppe hält über das Jahr verteilt sehr stark frequentierte Vorträge zu den unterschiedlichsten Themen u. a.



zu Fleisch, Fisch, Plastik, Fairer Handel oder Kakao. Die Fairtrade-Frühstücksaktion, in Kooperation mit Fairtrade Deutschland, hat sich als jährliche Aktion etabliert und wurde auch im Mai 2019 in Schweinfurter Schulen umgesetzt. Im Rahmen der bundesweiten „Fairen Woche“ im September 2019 konnte die Gruppe einen Stand am Marktplatz im Rahmen der Mobilitätswoche in Schweinfurt initiieren. Bei verschiedenen Veranstaltungen präsentierte sich die AG mit einem Aktionsstand (z. B. Vesperkirche,

Vernetzungstreffen in Mömlingen, Mobilitätswoche, Fridays-for-Future, Vortrag Christuskirche, VHS - Tag der offenen Tür, Vortrag Männer contra Gewalt)

Nach der Zertifizierung der Montessori-Schule und des Olympia-Morata-Gymnasiums konnten auch die Wilhelm-Sattler-Realschule und das Walther-Rathenau-Gymnasium als Fairtrade-Schulen gewonnen werden.



Die erfolgreiche Schokoladenaktion vom letzten Jahr wurde fortgesetzt. Schweinfurter Künstler gestalteten Schokoladenverpackungen für faire Schokolade. Von dem Verkaufspreis von 1 Euro wurde mit 20 Cent die Baumpflanzaktion „Plant-for-the-Planet“ unterstützt. Es wurden dieses Jahr 12460 Tafeln verkauft und damit 2492 Bäume gepflanzt.

Das nachhaltige Hausaufgabenheft „Möhrchenheft“ wurde für die 4. Grundschulklassen angeschafft und vermittelte den Schulkindern wichtige Themen wie Fairer Handel und Nachhaltigkeit. Bei der Aktion „Bäume für die Zukunft“ wurden 317 Bäume im Stadtwald gepflanzt.

„AG Klimawandel- Ernährung für die Zukunft“

Die AG „Klimawandel - Ernährung für die Zukunft“ (vorher: „AB Veggietag“) setzte sich aktiv für eine pflanzliche Ernährung ein. Das bedeutet, zumindest einmal wöchentlich bewusst auf Fleisch und Fisch zu verzichten.

Aufklärungsarbeit stand für die Arbeitsgruppe im Vordergrund. Leider hat sich die Gruppe zum Jahresende 2019 aus Personalmangel aufgelöst.

„AG Konversion“

Seit Anfang 2012 prüfte die Agenda-Gruppe Konversion die lokalen Folgen, Chancen und Risiken durch die abziehende US-Army. Sie legte im März 2013 ihren Bericht vor. Derzeit ruht die Arbeit der AG.



„AG Schienennahverkehr“

Seit 2010 setzt sich die AG Schienenverkehr für die Wiederaufnahme eines geregelten Bahnbetriebs zwischen Kitzingen – Gerolzhofen – Schweinfurt ein. Schon 1995 hatten sich führende Vertreter von CSU, SPD und den Grünen in Schweinfurt einem entsprechenden Aufruf des Bund Naturschutz des KV Schweinfurt-Stadt angeschlossen. Die Arbeit der Gruppe ruht derzeit.



„AG Barrierefreies Schweinfurt für Alle“

Teilhabe / Inklusion

Gesellschaftliche Teilhabe bedeutet – mittendrin, statt nur dabei zu sein. Dieses selbstverständliche „Miteinander“ soll jungen und älteren Menschen, ob mit oder ohne Assistenzbedarf die Chance bieten, emotionale Intelligenz und positives Sozialverhalten zu entwickeln. Das Anliegen der Arbeitsgruppe lautet, dass „soweit Unterstützung erforderlich ist, sich dies an den Möglichkeiten und an den Bedürfnissen der Menschen orientieren“ sollte. Die Arbeitsgruppe bringt sich bei der Erstellung des Aktionsplans „Barrierefreies Schweinfurt 2025“ ein (vgl. V.2. des Berichts).

Durch bzw. mit den Gruppenmitgliedern von „gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ ist die AG bei entsprechenden Fachtagungen vertreten und somit stets auf dem aktuellen Stand.

„AG Selbstbestimmt Wohnen im Alter“

Lieber gemeinsam statt einsam

Das Hausgemeinschaftsprojekt der Agenda 2030 der Stadt Schweinfurt am Bergl wohnt autark zusammen und bewältigt die Anforderungen weitgehend selbständig, wie gewünscht. Die Agenda-Arbeitsgruppe steht bei Problemen zur Verfügung.

Gemeinschaftlich Wohnen im Sinn einer Alten-WG heißt:

Alle wohnen in selbständigen 2-3-Zimmer-Wohnungen, barrierearm und behindertenfreundlich, Paare und Einzelpersonen. Die Bereitschaft, sich gegenseitig zu helfen und gemeinsame Ziele zu verfolgen, setzen die Mitglieder der Arbeitsgruppe und des Vereins voraus. Die Mitgliedschaft im Verein ist für den Einzug in ein Projekt verbindlich.

Im Projekt wird Gemeinschaft gelebt. Ein neues Projekt mit 16 behindertengerechten Wohnungen wird derzeit in der Theresienstraße umgestaltet.



Aktivitäten 2019

- regelmäßige monatliche Treffen im Schrottturm
- Teilnahme an den Seniorenwochen
- Informationsnachmittag und Tag der offenen Tür im Mai 2019 in der Hausgemeinschaft am Bergl in der Oskar-von-Miller-Str. 95-99

„AG Elternschmiede“

Die Elternschmiede ist aus der ehemaligen AG „Integration“ hervorgegangen. Sie sieht sich als Plattform für Alle, die im Bereich „Familien mit Migrationshintergrund“ aktiv sind. Die Elternschmiede hat sich zur Aufgabe gemacht, dass Eltern und Kinder Gemeinsamkeit erleben. Familien sollen zur Teilhabe motiviert werden. Förderung von sozialen Kontakten, Interkulturelle Öffnung und Kommunikation.

Die Elternschmiede organisiert jedes Jahr einen Familienausflug. Dazu werden Schüler aus den unterschiedlichen Stadtteilen Schweinfurts eingeladen. 2019 war die AG mit Kindern der Schillerschule im Kletterwald Einsiedel im Gramschatzer Wald.



Um mit den Eltern im Gespräch zu bleiben, werden wichtige und aktuelle Themen der Erziehung bei den jährlichen Vorträgen mit hochkarätigen Referenten ausgewählt. Im Jahr 2019 war das Thema **„Islamunterricht an Schulen-Religion und Integration in Schule und Gesellschaft“**

Die Sitzungen der „Elternschmiede“ stehen allen Bürgern offen, circa alle sechs Wochen. Hier ist Gelegenheit, aktuelle bildungspolitische, lokale Themen zu diskutieren.

„AG Ökologisches Bauen“

In dieser Arbeitsgruppe stehen Fachleute für Bauinteressenten, Hausbesitzer und andere interessierte Bürger/-innen für Beratungen zur Verfügung. Kostenfreie und produktneutrale Bauherrenberatungen können Interessierte ebenfalls abrufen.



„AG Grün findet Stadt“

Die AG-Gruppe, die aus der AG Baumschutz hervorgeht, hat es sich zur Aufgabe gemacht, sich weiter um das Thema Baumschutz zu kümmern und das Grün in der Stadt umfassender zu betrachten. Nach Aufhebung der Baumschutzverordnung unterliegt der gesamte Baumbestand in Schweinfurt keinem gesetzlichen Schutz. Die AG setzt sich für folgende Ziele ein:

- Verbesserung der grünen Infrastruktur
- Erhaltung von Grünstrukturen und Ausbau der Grünflächen
- Folgen des Klimawandels abschwächen
- Ausweisung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen
- Gegen Gärten des Grauens



Im Oktober 2019 lud die AG zu der Informationsveranstaltung „Regenwassermanagement“ mit interessanten Beiträgen über Regenwasserspeicherung- und Versickerung und Dachbegrünung ein. Die Veranstaltung richtete sich in erster Linie an Entscheidungsträger bei Kommunen und deren Planer und stieß auf großes Interesse

„AG Klimafreundliche Mobilität“

Die neue AG-Gruppe mit ihrem Sprecher Manfred Röder wurde im Februar mit dem Ziel gegründet einen Beitrag zur Stabilisierung des Klimas zu leisten. Klimaschutz und Mobilität vor Ort zu betrachten und Lösungen zu erarbeiten, die gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Schweinfurt zur Umsetzung kommen können, ist das Ziel dieser Gruppe.

Dieses Ziel betrifft folgende Komplexe:

- Motorisierter Individualverkehr (MIV) bestehend aus: Fußverkehr, Radverkehr und Verkehr mit umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten
- ÖPNV
- Umweltfreundliche Energiebereitstellung
- Barrierefreiheit

Die Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche vom 16.09. bis 22.09.2020 wurde von der AG zusammen mit der Stadt erstmalig in Schweinfurt organisiert. Deren Vorbereitung bildete den Hauptschwerpunkt der Arbeitsgruppe. Die Mobilitätswoche startete mit der Wanderausstellung über E-Mobilität und 2 Filmbeiträgen zum Thema Klima. Es gab eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft, einen Parkingday und endete mit dem Familientag auf dem Marktplatz mit verschiedenen Ausstellern (Autofirmen, Stadtwerke, Fahrradclub ec.). Es gab Testfahrten mit Elektroautos, E-Scootern, E-Bikes, ADAC-Bremsvorführungen, Mobilitätsrätsel, Stadtradel-Preisverleihung und eine Radrundfahrt. Die Europäische Mobilitätswoche stieß auf großes Medieninteresse und die Teilnahme ist für das nächste Jahr wieder geplant.

Außerdem wurden 2 Anträge an den Stadtrat gestellt. („Erstellung eines Planungskonzeptes zum Aufbau einer angepassten Wasserstoff-Infrastruktur in Schweinfurt“ und „Neue Solaroffensive für die Stadt Schweinfurt“).



IX.2. Bürgerschaftliches Engagement

IX.2.1. Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement (KBE)

Das Projekt der KBE endete am 31.12.2016; die Aufgaben werden (teilweise) durch die Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte übernommen oder von der Geschäftsstelle der Lokalen Agenda 21 fortgesetzt. Seit 2019 gibt es eine neue „Kontaktstelle-Ehrenamt“ in der Verwaltung.

IX.2.2. Bayerische Ehrenamtskarte



Die Stadt führte zum 01.01.2012 die Bayerische Ehrenamtskarte ein.

	2015	2016	2017	2018	2019
blaue EAK (Erstantrag)	43	69	35	59	50
blaue Folge-EAK		78	15	25	29
goldene EAK	16	7	7	5	25

Voraussetzungen für den Erhalt dieser Ehrenamtskarte sind:

- freiwilliges unentgeltliches Engagement von durchschnittlich fünf Stunden/Woche oder mind. 250 Stunden jährlich (bei Projektarbeiten).
- mindestens seit zwei Jahren gemeinwohlorientiert aktiv im Bürgerschaftlichen Engagement.
- Mindestalter: 16 Jahre
- auf Wunsch erhalten ohne weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine Ehrenamtskarte
 - Inhaber einer Juleica
 - aktive Feuerwehrdienstleistende mit abgeschl. Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA)
 - aktive Einsatzkräfte im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mit abgeschlossener Grundausbildung für ihren jeweiligen Einsatzbereich.

Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten sowie Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine Dienstzeitauszeichnung nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) erhalten haben sowie Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren, erhalten eine unbegrenzt gültige goldene Ehrenamtskarte.

Die Inhaber der Ehrenamtskarte können bayernweit entsprechende Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Von Seiten der Stadt Schweinfurt werden folgende Rabatte gewährt:

Einrichtung	Leistung:	regulärer Preis	Vergünstigung Ehrenamtskarte
Museum Georg Schäfer	Einzeleintritt	7,00 €	Kostenfrei
Kunsthalle	Einzeleintritt	5,00 €	Kostenfrei
Museen und Galerien der Stadt SW	Einzeleintritt	1,50 €	Kostenfrei
Theater der Stadt Schweinfurt	Konzerte, Vorstellungen	je nach Kategorie	15 % Rabatt an der Abendkasse
VHS	Kurse	Kursabhängig	5 € Rabatt für sämtliche Kurse
Stadtbusse	Monatskarte Tarifzone 1	38,70 €	32,80 €

Darüber hinaus veranstaltete die Stadt Schweinfurt 2019 zum zweiten Mal einen Ehrenamtsabend auf dem Schweinfurter Volksfest. Hierzu lud der Oberbürgermeister die Inhaber der Ehrenamtskarte zusammen mit einer Begleitperson ins Festzelt ein. Dort bekamen die Teilnehmer neben einer Brotzeit und Freigetränken auch jeweils zehn Volksfesttaler überreicht, die sie nach Belieben einsetzen konnten. Aufgrund der positiven Resonanz soll dieser Ehrenamtsempfang nun alljährlich als Dankeschön für die Inhaber der Ehrenamtskarte durchgeführt werden.



Foto: Stefan Pfister

IX.3. Sozialausweis

Der Sozialausweis (DIN-A4 Format mit Wasserzeichen) enthält auf der Vorderseite den/die Namen des/der Berechtigten sowie deren Anschrift und die Gültigkeitsdauer. Auf der Rückseite befinden sich Informationen zum berechtigten Personenkreis, zu den Ermäßigungen, den Ausgabestellen sowie zu den erforderlichen Unterlagen, der Geltungsdauer und zu den weiteren Vergünstigungen. Außerdem ist eine Anlage beigefügt, aus der die Vergünstigungen und Ermäßigungen von nichtstädtischen Einrichtungen und Firmen ersichtlich sind.

Anspruchsberechtigt sind Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Kriegssopferfürsorge, Asylbewerberleistungen sowie von Leistungen nach dem SGB II. Darüber hinaus können Personen einen Sozialausweis erhalten, deren Familieneinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt. Diese errechnet sich wie folgt:

Grundbetrag (2 x Regelbedarfsstufe 1):	848 €
+ Familienzuschlag für jeden finanziell abhängigen Familienangehörigen	297 €
+ Angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltniete)	

Von Seiten der Stadt werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Einrichtung:	Leistung:	regulärer Preis:	Vergünstigung:	Inanspruchnahmen 2019:
Museum Georg Schäfer:	Einzeleintritt	7,00 €	2,50 €	0 ¹⁾
Kunsthalle, Museen u. Galerien der Stadt SW:	Einzeleintritt	5,00 €	2,50 €	0 ²⁾
Theater der Stadt Schweinfurt:	Konzerte, Vorstellungen	Je nach Kategorie	Karte für 10,00 €	126 ³⁾
Nachsommer:	Veranstaltungen	Je nach Kategorie	25 % Rabatt an der Abendkasse	1 ⁴⁾
VHS:	Kurse	Kursabhängig	50 %	53 ⁵⁾
Stadtbusse:	Monatskarte Tarifzone 1	30,25 € / 32,80 €	12,90 € / 13,45 €	12.884 ⁶⁾

¹⁾ Kostenaufwand Museum Georg Schäfer:	0,00 €
²⁾ Kostenaufwand Kunsthalle, Museen u. Galerien der Stadt SW:	0,00 €
³⁾ Kostenaufwand Theater der Stadt SW:	ca. 2.000,00 €
⁴⁾ Kostenaufwand Nachsommer:	10,47 €
⁵⁾ Kostenaufwand VHS:	4.600,00 €
⁶⁾ Kostenaufwand Stadtbusse (incl. Fahrpreiserhöhung ab 7/2019):	169.207,00 €
Kostenaufwand insgesamt:	175.827,47 €

X. Zuschüsse

X.1. Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Das **Kolping-Bildungszentrum-Schweinfurt GmbH** betreibt seit April 2005 die Schuldnerberatung im Auftrag der Stadt Schweinfurt. Die Einrichtung wird vom Landratsamt Schweinfurt in gleicher Weise unterstützt und steht den Bewohnern von Stadt und Landkreis kostenfrei zur Verfügung. Der bestehende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kostendynamisiert.

Im Jahr 2019 betrug der Aufwand rund **102.964 Euro** (2018: 98.640 €).

Da für viele Schuldner der Gang zur Beratungsstelle große Überwindung kostet, finden regelmäßig auch Beratungstermine im Jobcenter der Stadt Schweinfurt statt.

Insolvenzberatung

Zum 01.01.2019 wurde die Zuständigkeit für die Insolvenzberatung von Seiten des Freistaates auf die Kreisverwaltungsbehörden delegiert. Dies hat den Vorteil, dass die bislang getrennten Verfahren zur Schuldnerberatung und zum Insolvenzverfahren aus einer Hand ermöglicht werden. Aus diesem Grund wurde auch der Aufgabenbereich der Insolvenzberatung seitens Stadt und Landkreis Schweinfurt zum 01.01.2019 der Kolping Bildungszentrum Schweinfurt GmbH übertragen.

Die Stadt Schweinfurt gewährt Kolping für diese neu übertragenen Aufgaben einen Festbetragszuschuss. Dieser entspricht exakt den Delegationsmitteln, welche der Stadt Schweinfurt von Seiten des Freistaats Bayern erstattet werden.

Aufgrund dieser Aufgabenerweiterung, waren die Räumlichkeiten der bisherigen Beratungsstelle in der Seestraße nicht mehr ausreichend. Seit Februar 2019 findet die Schuldner- und Insolvenzberatung in den neuen Räumen Am Fischerrain 2 statt.

Anzahl der Klienten	Stadt	Landkreis	Gesamt
01.Jan. 2019 - 31. Dez. 2019	480	345	825
Übernommene Klienten aus 2018	317	229	546
Neuzugänge 2019	163	116	279

Erwerbssituation bei Beratungsbeginn	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abhängig erwerbstätig	189	152	41,33
Arbeitslos gemeldet	193	87	33,94
Anderweitig nicht erwerbstätig	82	80	19,64
Selbständig erwerbstätig	13	16	3,52
Arbeitslos, nicht gemeldet bzw. aktiv arbeitssuchend	3	10	1,58

Von den insgesamt 825 betreuten Klienten waren 264 Personen, 32 % (2018: 33,60 %) im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

Beratungsergebnisse	Stadt	Landkreis	%-Anteil
Abgeschlossen	72	57	41,21
Entschuldnet (inkl. InsO-Anträge)	62	33	34,50
Weitervermittlung an andere Institutionen	43	46	24,28

X.2. Betreuung von durchreisenden Wohnsitzlosen

(s. Ausführungen unter VIII.2.1.)

Im Auftrag der Stadt betrieb das Diakonische Werk das Adolf-von-Kahl-Haus bis August 2013. Für die Nachfolgelösung zur Betreuung der Durchreisenden wurden im August 2013 folgende Vereinbarungen geschlossen:

X.2.1. Übernachtung

Mit der Inhaberin des Beherbergungsbetriebes in der Oberen Straße 19 wurde die Überlassung einer Ferienwohnung vereinbart. Dort stehen jeweils 2 Schlafplätze für Männer und Frauen sowie ein Badezimmer zur Verfügung. Einlass ist dort abends ab 18.00 Uhr.

Zuschusshöhe: **19.260 €** (inkl. Mehrwertsteuer)

X.2.2. Auszahlung des Tagessatzes

Der Tagessatz wird weiterhin von der Diakonie ausgezahlt, die in diesem Rahmen auch eine Beratung der Durchreisenden anbieten kann. Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt in den Räumen der KASA, An den Schanzen 6 jeweils in der Zeit von 09.00 bis 10.00 Uhr. Dieses Zeitfenster ist Unterfrankenweit einheitlich festgelegt und soll die Möglichkeit eines doppelten Leistungsbezugs verhindern.

Zuschusshöhe: **15.000 €.**

X.3. Verein Frauen helfen Frauen e. V.

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betreibt das **Frauenhaus** und die **Notrufe für sexuelle und häusliche Gewalt**. Die Finanzierung dieser Einrichtungen teilen sich die Stadt Schweinfurt und die Landkreise Schweinfurt, Bad Kissingen, Haßberge und Rhön-Grabfeld. Der Kostenanteil der Kommunen für das Frauenhaus beträgt genau 1/5 der zuschussfähigen Kosten. Unabhängig von der bestehenden Finanzierungsvereinbarung zahlt die Stadt Schweinfurt seit 2012 jährlich zusätzlich einen Betrag i. H. v. 752 € („erhöhter Staatszuschuss“) an das Frauenhaus. Zum 01.01.2017 hatte der Freistaat Bayern im Vorgriff auf die bereits länger geplante Neuregelung der Frauenhausfinanzierung den Staatszuschuss überraschend um nochmals 6.400 € (= 1.280 €/Kommune) erhöht. Auch hier entschied die Stadt Schweinfurt, diesen Staatszuschuss dem Frauenhaus zu belassen.

Bei der vom Freistaat Mitte 2019 verabschiedeten Förderrichtlinie für Frauenhäuser werden künftig auch Stellenanteile für die Hausverwaltung akzeptiert werden. Diese waren bislang nicht berücksichtigt worden, so dass die Kosten für die vom Frauenhaus eingesetzte Hausverwalterin nicht refinanziert wurden. Aus diesem Grund war entschieden worden, das für den Einsatz der Hausverwaltung entstehende Defizit mit einem Siebtel zu bezuschussen. Die übrigen sechs Anteile sind kalkulatorisch auf die übrigen Trägerkommunen, den Freistaat Bayern und den Trägerverein aufgeteilt.

Auch für die ambulante Beratungsstelle bei sexueller Gewalt wird seit 2015 ein „erhöhter Staatszuschuss“ i. H. v. 452 € gewährt, der ebenfalls nicht in Abzug gebracht und zusätzlich an den Trägerverein ausgezahlt wird.

Der Kostenanteil der Beratungsstellen besteht aus einem Sockelbetrag und einem Anteil, der abhängig von der Herkunft der Beratungssuchenden jährlich neu berechnet wird. Vor allem die prozentuale Verteilung der Beratungssuchenden führt hier zu stark schwankenden Zuschussbeträgen.

Städtischer Anteil der Zuschüsse

	2018		2019	
	Lt. Richtlinie	freiwillig	Lt. Richtlinie	freiwillig
Frauenhaus	63.300 €*)	2.032 €	63.700 €	2.738 €
Beratung häusliche Gewalt	8.019 €		8.379 €	
Beratung sexuelle Gewalt	15.180 €	452 €	13.384 €	452 €

*) Bei der Finanzierungsberechnung werden die tatsächlichen Mieteinnahmen berücksichtigt. Da aufgrund höherer Mieteinnahmen in 2017 eine Überzahlung entstand, wurde diese mit dem Zuschuss für 2018 verrechnet.

X.3.1. Frauenhaus

Im Schweinfurter Frauenhaus können gleichzeitig zwölf Frauen wohnen und bis zu 18 Kinder können mit ihren Müttern aufgenommen werden.

	2018	2019
Auslastung Frauenplätze	84,84 %	89 %
Auslastung Kinderplätze	59,76 %	58 %
Bewohnerinnen	55 Frauen/54 Kinder	51 Frauen/44 Kinder
Fluktuation	44 Ein-/Auszüge	93 Ein-/Auszüge
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	68 Tage	79 Tage

Pro-aktive Beratung

Das BayStMAS hat im Jahr 2015 die Einrichtung sog. Interventionsstellen für die pro-aktive Beratung von Frauen initiiert. Die Interventionsstellen werden hierzu von der Polizei über gewaltbetroffene Frauen informiert – sofern diese ihr Einverständnis dazu erteilt haben – und setzen sich dann mit diesen Frauen in Verbindung.

Das Frauenhaus Schweinfurt hat seit August 2015 eine Halbtagsstelle für die pro-aktive Beratung geschaffen. Diese wird von den fünf Trägerkommunen mit maximal 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt.

Kostenaufwand für die Stadt Schweinfurt: **649 €** (2018: 592,00 €)

X.3.2. Beratung bei häuslicher Gewalt

	2018	2019
Beratungen insgesamt	148	189
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	31,08 %	44 %

X.3.3. Beratung bei sexueller Gewalt

	2018	2019
Beratungen insgesamt	460	444
Anteil aus der Stadt Schweinfurt	29,57 %	22,97 %

X.4. Weitere Zuschüsse

Neben den in den einzelnen Rubriken dargestellten finanziellen Unterstützungen leistete die Stadt Schweinfurt im Jahr 2019 an Wohlfahrtsverbände, Vereine und Organisationen folgende Zuschüsse:

Maßnahme/Aufgabe	Träger	Zuschussbetrag
Bahnhofsmision	Diakonisches Werk Schweinfurt e. V. IN VIA Kath. Verband für Mädchen u. Frauensozialarbeit Würzburg e. V.	2.000 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	AWO Schweinfurt	6.300 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Bayerisches Rotes Kreuz, KV Schweinfurt	6.300 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Caritasverband Schweinfurt	6.300 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Diakonisches Werk Schweinfurt e. V.	6.300 €
Wohlfahrtspflege, Beratung etc.	Der Paritätische Bayern, Bezirksverband Ufr.	6.300 €
Mietzuschuss		2.080 €
Allgemeines Sozialberatung	Sozialdienst Katholischer Frauen	2.000 €
Entsorgung organischer Abfälle	Schweinfurter Tafel e. V.	1.710 €
Telefonseelsorge	Telefonseelsorge Würzburg	1.000 €

Grundmiete

Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Grundmiete:	Nebenkosten ohne Heizung:	Kaltmiete gültig ab 01.02.2019
1	50	304,00 €	60,00 €	364,00 €
2	65	376,00 €	78,00 €	454,00 €
3	75	434,00 €	90,00 €	524,00 €
4	90	504,00 €	108,00 €	612,00 €
5	105	588,00 €	126,00 €	714,00 €
6	120	672,00 €	144,00 €	816,00 €
7	135	756,00 €	162,00 €	918,00 €

Nichtprüfungsgrenze Heizkosten

Grundlage für die Berechnung der Heizkosten ist der bundesweite Heizkostenspiegel. Vergleichswert ist hierbei der jeweils höchste Wert innerhalb der Verbrauchskategorie „erhöht“. Das sind die höchsten Verbrauchskosten lt. Heizkostenspiegel.

Gebäude i. d. R. Einfamilienhaus bis 250 m² Gebäudefläche					
		Heizungsart			
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw	Fernwärme mit Warmw.	Nachtstrom mit Warmw.
1	50	67,50 €	74,58 €	91,67 €	100,84 €
2	65	87,75 €	96,96 €	119,17 €	131,09 €
3	75	101,25 €	111,88 €	137,50 €	151,25 €
4	90	121,50 €	134,25 €	165,00 €	181,50 €
5	105	141,75 €	156,63 €	192,50 €	211,75 €
6	120	162,00 €	179,01 €	220,00 €	242,00 €
7	135	182,25 €	201,39 €	247,50 €	272,25 €

Gebäude i. d. R. Einfamilienhaus über 250 m² Gebäudefläche					
		Heizungsart			
Personen in der Wohnung:	Größe der Wohnung (m²):	Heizöl/Holz/Kohle mit Warmw.	Erdgas mit Warmw	Fernwärme mit Warmw.	Nachtstrom mit Warmw.
1	50	64,58 €	70,00 €	86,67 €	95,34 €
2	65	83,96 €	91,00 €	112,67 €	123,94 €
3	75	96,88 €	105,00 €	130,00 €	143,00 €
4	90	116,25 €	126,00 €	156,00 €	171,60 €
5	105	135,63 €	147,00 €	182,00 €	200,20 €
6	120	155,01 €	168,00 €	208,00 €	228,80 €
7	135	174,39 €	189,00 €	234,00 €	257,40 €

Hinweis:

Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

Die Daten basieren auf eigene Erhebungen der Stadt Schweinfurt sowie dem Zahlen- und Informationsmaterial, welches von Organisationen, Verbänden und Vereinen zugeliefert worden ist. Weitere externe Informationen sind jeweils mit Hinweis auf die entsprechende Quelle gekennzeichnet. Soweit nicht anders angegeben beziehen sich sämtliche Angaben im Bericht auf den Stichtag 31.12.2019.

Der Bericht wurde mit Unterstützung des Jobcenters, des Bürgeramtes, des Jugendamtes, des Amtes für Sport und Schulen, gerne daheim in Schweinfurt sowie des Amtes für öffentliche Ordnung erstellt.

Abdruck (auch auszugsweise) mit Quellenangabe gestattet.

Impressum:

Stadt Schweinfurt
Amt für soziale Leistungen/Jobcenter
Markt 1
97421 Schweinfurt

Tel. 09721/51-0
Fax. 09721/51-266

Leitung: Elisabeth Weinig
Druck: Rudolph Druck, 97532 Ebertshausen
© copyright by Stadt Schweinfurt 2020